

175 Jahre Nassauische Verfassung

Eine Ausstellung des Hessischen Landtags
und des Hessischen Hauptstaatsarchivs
zur Erinnerung an den Erlaß der
Nassauischen Landständischen Verfassung am 1./2. September 1814

Hessischer Landtag, Wiesbaden
19. September bis 13. Oktober 1989

Geleitwort des Präsidenten des Hessischen Landtags.....	7
Die Nassauische Verfassung vom 1./2. September 1814. Entstehung, leitende Ideen, historische Bedeutung <i>von W. Schüler</i>	9
Katalog	27
<i>Politische und soziale Grundlagen</i>	27
Die nassauischen Territorien vor der Französischen Revolution (Tafel 1).....	27
Revolutionskriege und territoriale Neuordnung (Tafel 2).....	27
Errichtung des Herzogtums im Zeichen des Rheinbunds (Tafel 3).....	28
Innere Reformen (Tafeln 4 und 5).....	29
Befreiungskriege und Nationalbewegung (Tafel 6).....	31
<i>Die Verfassung von 1814</i>	31
Nassau und der Freiherr vom Stein (Tafel 7).....	31
Stationen der Entstehungsgeschichte (Tafel 8).....	32
Verfassungspläne der Regierung (Tafel 9).....	32
Verbesserungswünsche des Freiherrn vom Stein (Tafel 10).....	33
Schlußredaktion (Tafel 11).....	34
Publikation und Ergänzungsedikte (Tafel 12).....	35
Konstitutionelle Monarchie (Tafel 13).....	36
Zeitgenössische Kritiker (Tafel 14).....	36
Verfassung im Wartestand (Tafel 15).....	37

<i>Landtag und Verfassungsentwicklung 1818 bis 1866</i>	38
Der erste Landtag (Tafeln 16 und 17).....	38
Der Verfassungskonflikt von 1831/32 (Tafeln 18 und 19).....	39
Die Revolution von 1848/49 (Tafeln 20 und 21).....	41
Reaktion und liberale Opposition (Tafeln 22 und 23).....	43
Das Ende des Herzogtums (Tafel 24).....	44
 <i>Die konstitutionelle Bewegung in Deutschland</i>	45
Rheinbündischer Scheinkonstitutionalismus (Tafel 25).....	45
Das Verfassungsgebot des Deutschen Bundes (Tafel 26).....	47
Frühkonstitutionalismus in Süddeutschland (Tafel 27).....	47
Großherzogtum und Kurfürstentum Hessen (Tafel 28).....	49
 Abbildungen	51
 Dokumente	137
Denkschrift des Freiherrn vom Stein "Über eine ständische Verfassung im Herzogtum Nassau" vom 24./25. August 1814	137
Nassauisches Verfassungsedikt vom 1./2. September 1814. Reproduktion der Veröffentlichung im Verordnungsblatt	141

Geleitwort

des Präsidenten des Hessischen Landtags

Das kleine Herzogtum Nassau gilt bis 1819, dem Jahr der Karlsbader Beschlüsse, als ein reformfreudiger Musterstaat.

Die Forderungen nach „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ sind in den vielen deutschen Staaten jener Epoche sehr wohl vernommen worden. Die Französische Revolution von 1789 und die unter französischem Einfluß erfolgenden grundlegenden Neuordnungen, so der Reichsdeputationshauptschluß 1803 und die Gründung des Rheinbundes wie auch die Auflösung des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ im Jahre 1806, lassen ein territorial gestärktes und zum Herzogtum erhobenes Nassau entstehen.

Reformfreudige nassauische Staatsmänner, wie Staatsminister von Marschall und Hans Christoph von Gagern, der Vater des späteren ersten Präsidenten der Paulskirchenversammlung, vor allem aber auch der Reichsfreiherr vom Stein, erkennen klar, daß eine Neugestaltung des Staatswesens dringend geboten ist.

Eine Verwaltungs- und Finanzreform und eine Zentralisierung der Oberbehörden in Wiesbaden bis 1815 sind ein Schritt auf dem Wege der Reformen.

Weitere Schritte sind die Abschaffung der Adelsprivilegien, Aufhebung der Leibeigenschaft 1808 und in ganz besonderem Maße das Streben nach Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.

Geradezu einzigartig ist die Einführung eines staatlichen Gesundheitsdienstes, einmalig im Deutschland jener Epoche!

So ist es nur logisch, daß in der durchaus modernen und liberalen Verfassung von 1814, die die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, der religiösen Toleranz bereits erfüllt, auch eine aus zwei Kammern bestehende Ständeversammlung geschaffen wird, die nicht nur die Kompetenz der Steuerbewilligung hat, sondern auch das Recht der Ausgabenkontrolle haben soll.

Und noch nie in der deutschen Verfassungsgeschichte werden Eigentum und persönliche Freiheit unter die Garantie der Landstände gestellt, wie es hier im kleinen Herzogtum Nassau geschieht. Die Landstände können Gesetzgebungsvorschläge machen, und sie können auch verlangen, Untersuchungskommissionen gegen Staatsmänner einzusetzen. Auch dies ist ein wenig beachteter, aber entscheidender Schritt.

der Markstein in der deutschen Verfassungsgeschichte!

Sicher: das Verhältnis von Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit ist widerspruchsvoll. Der Monarch bleibt im vollen Besitz der Staatsgewalt, da sein Amt als von Gott verliehen angesehen wird.

Es dauert auch immerhin dreieinhalb Jahre, bis die Landstände erstmals zusammentreten dürfen. Erst mit dem Landesherrlichen Edikt vom 21. Februar 1818 wird in § 1

„Die erste Versammlung der Landstände . . .“ zum 3. März 1818 nach Wiesbaden einberufen.

Wenn wir in diesem geschichtsträchtigen Jahr 1989 an den Erlaß der Nassauischen Landständischen Verfassung vor 175 Jahren am 1./2. September 1814 erinnern, so soll dies vor allem darauf hinweisen, daß mit der ersten in Kraft gesetzten echten Repräsentativ-Verfassung des 19. Jahrhunderts auf deutschem Boden in

einem Landesteil unseres heutigen Bundeslandes Hessen Schritte zu einer verfassungsmäßigen Ordnung des Staatswesens unternommen wurden, die wir heute für selbstverständlich erachten, die damals jedoch einen ungeheuren Fortschritt darstellten und für unsere heutige Verfassung wichtige historische Voraussetzung waren. Diese Verfassungstradition bewußt zu machen, soll eine wesentliche Aufgabe unserer Ausstellung sein.

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Nassauischen Sparkasse danke ich dafür, daß sie die Ausstellung und den Katalog dazu so großzügig gefördert haben und diese Ausstellung anschließend auch in ihrem Geschäftsgebiet in verschiedenen Zweigstellen zeigen werden.

Weiterhin gilt mein besonderer Dank dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, vor allem Herrn Archivdirektor Dr. Schüler, der in fruchtbarer Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landtag die Ausstellung und den vorliegenden Katalog vorbereitet hat.



Klaus Peter Möller
Präsident des Hessischen Landtags

Die Nassauische Verfassung vom 1./2. September 1814

Entstehung, leitende Ideen, historische Bedeutung

Der Jubiläumskalender fügt es, daß wir 1989 nicht nur den 200. Jahrestag der Französischen Revolution begehen können, sondern auch den 175. Jahrestag der Nassauischen Verfassung. So zufällig das Zusammentreffen solcher Erinnerungsdaten sein mag, im vorliegenden Fall macht es Sinn. Ohne die Französische Revolution hätte es keine Nassauische Verfassung gegeben, und ohne die Nassauische Verfassung fehlte einer landesgeschichtlich orientierten Würdigung der Französischen Revolution ein wesentlicher Bezugspunkt.

Als sich 1789 in Paris die revolutionären Massen erhoben, führten unter dem schützenden, aber bereits löchrigen Dach des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation noch vier nassauische Staatswesen ihr mehr oder weniger beschauliches Eigenleben: die vereinigten nassau-oranischen Fürstentümer zwischen Rhein, Lahn und Sieg mit dem Verwaltungszentrum Dillenburg, die Territorien der Fürsten von Nassau-Usingen und von Nassau-Weilburg mit ihren Schwerpunkten im Taunus und den Residenzen Biebrich und Weilburg sowie das unmittelbar an Frankreich grenzende Herrschaftsgebiet der Fürsten von Nassau-Saarbrücken. Besonders hervorgetreten ist kei-

nes dieser kleinräumigen spätabolutistischen Feudalstaatsgebilde. Politische Abstinenz nach außen sowie eine leidlich geordnete Verwaltung im Innern, dazu gelegentliche Beweise landesherrlicher Fürsorge und die Vermeidung diskriminierender Affairen genügten, um ein eher gemächliches Dahindämmern im Schatten der benachbarten größeren Reichsstände zu garantieren. Die Einwohner - in ihrer weit überwiegenden Zahl Kleinbauern - mögen zwar mit den Lebensverhältnissen nicht sonderlich zufrieden gewesen sein und unter der Last der vielfältigen Abgaben und Frondienste arg gestöhnt haben. Aber sie ergaben sich in ihr Schicksal und verhielten sich ruhig.

Unruhe und frischen Wind brachten in diese scheinbare Idylle erst die Revolutionskriege und die vorrückenden französischen Armeen. In den linksrheinischen nassauischen Gebieten kam es schon bald zu Plünderungen von Zehntscheunen und herrschaftlichen Weinkellern, zu widerrechtlichem Einschlagen von Brenn- oder Bauholz, zu freier Ausübung von Jagd und Fischerei, zu Abgabenverweigerungen und zu offener Rebellion gegen grund- und landesherrliche Beamte¹). Anders in den rechtsrheinischen nassauischen Gebieten! Von Ausschrei-

tungen aufständiger Bauern oder gar von revolutionären politischen Parolen ist hier so gut wie überhaupt nichts zu hören. Umso lauter sind die Klagen über Einquartierungen und Requisitionen, wobei es für den leidtragenden Bauern und Bürger kaum einen Unterschied machte, ob die Beschwerden von französischen oder von Reichstruppen ausgingen²).

Bewegung brachten die Französische Revolution und ihr Vollstrecker und Erbe Napoleon aber auch in das verkrustete wirre Territorialgefüge des alten Reichs. Für ihren an Frankreich verlorenen linksrheinischen Besitz wurden die weltlichen Territorialherren bekanntlich aus dem Fundus der ausgehobenen geistlichen Herrschaften rechts des Rheins reich entschädigt. Im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielten Nassau-Usingen, das 1797 noch die ausgestorbene Linie Nassau-Saarbrücken beerbt hatte, und Nassau-Weilburg vor allem ehemals kurmainzische, kurtrierische und kurkölnische Gebiete zugesprochen. Die Nassau-Oranier, die u.a. die Statthalterschaft in den Niederlanden eingebüßt hatten, wurden vornehmlich mit dem Fürstbistum Fulda abgefunden.

Doch das war nur der Anfang. Für die nassauischen Fürsten weit aufregender verlief der zweite Akt, der drei Jahre später über die Bühne ging. Denn nun wurden auch die kleineren weltlichen Herrschaften zur Disposition gestellt. Besorgt berichtete der Weilburger Mini-

ster Hans Christoph von Gagern im Vorfeld der Rheinbundverhandlungen Anfang 1806 aus Paris³): „Die Maßregeln von Hinwegnehmen, Landsässigmachen, Arrondieren, Verbannung ganz kleiner Territorien nehmen so überhand, daß beinahe kein Territorium oder Zwischenweg mehr übrig bleibt zwischen Speisen und Gespeistwerden.“ Die nassauischen Regenten reagierten unterschiedlich. Fürst Wilhelm von Nassau-Oranien vertraute ganz dem Schutz des ihm verwandtschaftlich verbundenen preußischen Königs und opponierte beherzt gegen die von Napoleon betriebene Errichtung des Rheinbunds. Er hatte auf die falsche Karte gesetzt und verspielte gründlich. Seine Territorien wurden eingezogen, ihm selbst blieb nur das Exil. Genau die entgegengesetzte Position vertrat Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg. Mit sicherem Gespür für politische Konjunkturen schrieb er im April 1806 an den usingischen Minister von Marschall⁴): „Uns Fürsten von Nassau gebietet die eiserne Notwendigkeit, uns ganz an Frankreich anzuschließen; und je fester dieses Band geknüpft wird, desto beruhigender ist unsere Lage und besser gegründet unser Ansehen im Ausland.“ Der Erfolg sollte ihm recht geben. Der Beitritt zum Rheinbund, zu dem sich schweren Herzens schließlich auch Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen entschloß, sicherte den beiden walramischen Regenten nicht nur den Fortbestand ihrer Territorien, er brachte auch weitere Landgewinne ein. Mehr noch: Der Rheinbund-

vertrag erhob die Fürstentümer Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg zu einem gemeinsam regierten souveränen Herzogtum und schuf damit die Voraussetzungen für 60 Jahre ungebrochenen staatlichen Eigenlebens. Aus den antiquierten nassauischen Kleinfürstentümern und dem buntscheckigen Konglomerat kurfürstlicher, gräflicher und ritterschaftlicher Entschädigungsgebiete war ein politisches Gemeinwesen entstanden, das sich dank einer reformfreudigen Regierung rasch zu einem modernen Staat entwickelte. Ja, das aus den Wirren der Revolutionskriege und den hegemonialen Herrschaftsplänen Napoleons hervorgegangene Herzogtum Nassau stand, was die Aufnahme und Umsetzung fortschrittlich-liberaler Ideen betraf, den anderen Rheinbundstaaten, die ihnen vom Rang und der Größe her zum Teil erheblich überlegen waren, in keiner Weise nach und konnte mit dem Verfassungsedikt von 1814 sogar einen wichtigen Marktstein in der Geschichte der konstitutionellen Bewegung setzen.

Betrachten wir etwas näher, was es mit dieser Nassauischen Verfassung vom 1./2. September 1814 auf sich hat! Wie ist sie entstanden? Welches sind ihre leitenden Prinzipien? Worin liegt ihre historische Bedeutung?

Den ersten Anstoß zur Schaffung einer Verfassung gab die Reformpolitik der Rheinbundära.

Die Modernisierung der Verwaltung, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Beseitigung der Fronen, die Einführung eines einheitlichen Steuersystems, die Regelung für den Ersatz von Wildschäden, die Unterwerfung des Fiskus unter die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Festlegung des gerichtlichen Instanzenzuges, die Gewährung von Freizügigkeit, das Verbot körperlicher Züchtigung - das alles waren Maßnahmen, aus denen ein kraftvoller Erneuerungswille sprach. Man wollte nicht nur einen wohlfunktionierenden Staatsapparat, man suchte den hehren Idealen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit folgend zugleich die gesamte Rechts- und Gesellschaftsordnung auf eine neue Grundlage zu stellen. Und man tat es nicht allein aus äußerem Zwang, wie dies bei den lästigen Truppengestellungen geschah, sondern weithin aus innerer Überzeugung.

Da war es nur konsequent, auch die politische Grundordnung insgesamt zu überdenken, wobei die Frage nach einer landständischen Vertretung sofort ins Blickfeld rückte. Schon im Juni 1808 gingen die Minister von Gagern und von Marschall in einem Bericht, in dem sie ihren Regenten Rechenschaft über die bisher geleistete Aufbauarbeit ablegten, auf dieses Thema kurz ein. „Was nun die Zukunft und eine ständische Verfassung betrifft“, bemerkten sie interessiert, aber vorsichtig⁵), „so beobachten wir die Komposition unserer Staatsmaschine, den Geist der Zeit und das Beispiel anderer mächtiger Staaten. Euere Durchlauchten wer-

den dann gewiß mit liberalen Ideen und mit Klugheit folgen.“ Noch also hielten sich die nassauischen Minister zurück. Aus der sicheren Position des Beobachters wollten sie zunächst einmal abwarten, wie sich die mit der Konstitution des Königreichs Westfalen vom November/Dezember 1807 eingeleitete Verfassungsgesetzgebung weiter entwickelte. Erst die bald darauf einsetzende Diskussion um den Code Napoleon zwang die nassauische Staatsführung schließlich dazu, ihre Hinhaltetaktik aufzugeben. Nach langem Hin und Her setzte sich nämlich die Auffassung durch, daß die Einführung dieses französischen Gesetzeswerkes die Übernahme auch der französischen Staatsorganisation erforderlich mache. Am 2. August 1811 beauftragte das Ministerium daraufhin den Geheimen Rat und Vizedirektor beim Hofgericht Wiesbaden, Ludwig Harscher von Almendingen, ein Gutachten darüber zu erstellen, „wie der französische Staatsorganismus mit der Napoleonischen Gesetzgebung in einem hin auf das Herzogtum Nassau am leichtesten und zweckmäßigsten übertragen werden könne“⁷⁾.

Almendingen, einer der herausragenden Staatsrechtler seiner Zeit⁸⁾, ging sofort und mit großer Gründlichkeit ans Werk. In einer detaillierten Analyse sowohl der französischen wie der deutschen Staatsorganisation wies er nach, daß der Code Napoleon in der Tat nur unter den Bedingungen des französischen Staatssystems funktioniere, daß aber eine Übertragung dieses

Systems auf Deutschland schon an der Kleinräumigkeit der deutschen Staatenwelt scheitern müsse⁹⁾. Zudem sei es höchst problematisch, zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt eine grundlegende Neuordnung vorzunehmen und dem Herzogtum eine eigene Verfassung zu geben. Auch er finde den durch den Rheinbund geschaffenen Zustand sehr unbefriedigend. „An die Stelle der kaiserlichen und Reichshoheit“ sei „das Protektorat“, an die Stelle der Landeshoheit . . . die Souveränität getreten“. Doch wo werde etwas über die „Wirkungssphäre, den Umfang, die Grenzen des Protektorats“ gesagt? Und was solle man von der „Rheinbundsouveränität“ halten? „Ich kann mich nicht überzeugen“, bemerkt Almendingen kritisch, „daß die volle Souveränität des Rheinbundes im Gegensatz der Halbsouveränität oder der Landeshoheit der vormaligen Reichsverfassung etwas anders sei als ein theoretischer Absolutismus, dem es nur an politischen Konjunkturen fehlt, um in den Händen eines schwachen, leidenschaftlichen und umsichtslosen gekrönten Individuums verfassungsmäßig in einen praktischen überzugehen“. Insofern biete die französische Verfassung schon einen gewissen Vorteil. Auch wenn es ihr wegen des Übergewichts der Exekutive an einer ausreichenden „inneren Garantie“ mangle, so stellten die Repräsentativkörperschaften doch ein Forum dar, wo sich eine die Regierungsentscheidungen beeinflussende „öffentliche Meinung“ bilden könne. Genau hierin liege indessen der wichtige

Grund, weshalb eine Übertragung der französischen Verfassungsprinzipien auf das Herzogtum Nassau nicht gut möglich sei. Denn ein solches Forum der öffentlichen Meinungsbildung setze „eine Klasse von Güterbesitzern und Kapitalisten voraus, welche die Welt und das Leben, ihr Land und seine Lage, ihr Volk und seinen Charakter . . . aus einem allgemeinen den Zeitforderungen und dem Zustand der Kultur angemessenen Gesichtspunkt“ betrachte. Diese Klasse von Einwohnern aber fehle in Nassau noch fast gänzlich.

Das war der Stand der nassauischen Verfassungsdiskussion, als auf der politischen Bühne Europas erneut ein kompletter Szenenwechsel stattfand. Napoleon hatte seine militärischen Kräfte überschätzt und mußte vor den Truppen der von Rußland, Preußen und Österreich am 9. September 1813 geschlossenen Großen Allianz immer weiter zurückweichen. Die mit Frankreich verbündeten Rheinbundstaaten erkannten ihre prekäre Lage und suchten möglichst schadlos auf die andere Seite überzugehen. Als erster dieser Staaten vollzog Bayern den Bündniswechsel, als einer der letzten folgte am 23. November 1813 das Herzogtum Nassau.

Noch freilich sah die nassauische Regierung erhebliche Gefahren für den Fortbestand und die territoriale Unversehrtheit ihres Landes. Vor allem fürchtete sie den Einfluß des Freiherrn vom Stein¹⁰). Bereits vor der endgültigen

Mediatisierungsentscheidung hatte Nassau im Januar 1804 dessen im unteren Lahnggebiet gelegenen reichsritterschaftlichen Dörfer Frücht und Schweighausen vorsorglich in Besitz genommen, worauf Stein mit einem geharnischten Protestschreiben geantwortet hatte. Schnell bei der Hand war Nassau auch, als es Anfang 1809 darum ging, die von Napoleon gegen Stein ausgesprochene Ächtung in die Tat umzusetzen und das gesamte Steinsche Vermögen zu beschlagnahmen. Nun stand derselbe Stein an der Spitze des Zentralverwaltungsdepartments, das als oberstes politisches Lenkungsgremium in den zurückeroberten Gebieten wirkte. „Möge nur“, schrieb Fürst Friedrich Wilhelm während der Beitrittsverhandlungen zur Großen Koalition an den nassauischen Unterhändler Ibell¹¹), „der bösertige und mit so fatalen Grundsätzen ausgerüstete Herr von Stein nicht zu früh in Frankfurt eingetroffen sein und durch seinen Einfluß unser Geschäft in eine schlimmere Lage versetzen.“

Doch die nassauische Regierung wußte Rat. Sie hob nicht nur sofort die Beschlagnahme der Steinschen Güter auf und erstattete nicht nur sämtliche während des Sequesters angefallenen Einkünfte gewissenhaft zurück, sondern leistete auch eine außerordentlich großzügige Entschädigung für die in der Zwischenzeit aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle. Außerdem wandelte sie auf Wunsch Steins, der keine männlichen Nachkommen besaß, dessen Mannlehen bereitwilligst in Weiberlehen um.

Der raffinierteste Köder aber, den sie auslegte, war der Plan zu einer landständischen Verfassung. Man wußte, daß in Steins Überlegungen zur Neuordnung Deutschlands die Einführung von landständischen Verfassungen eine wichtige Rolle spielte. Würde es gelingen, Stein zu interessieren und für das in Aussicht genommene Verfassungsprojekt als Berater zu gewinnen, so hätte man sich aus einem gefährlichen Gegner einen hilfreichen Verbündeten gemacht.

Genauso geschah es denn auch. Stein sprach auf das Lockmittel an und zeigte sich kooperationsbereit. Die Arbeit an der Nassauischen Verfassung konnte beginnen und binnen weniger Monate in stetig sich beschleunigendem Tempo zum Abschluß gebracht werden.

Bereits um die Jahreswende 1813/14 scheint der nassauische Minister von Marschall gegenüber Stein erste Andeutungen über den Nutzen einer Verfassung gemacht zu haben. Endgültig verfestigt hat sich der Verfassungsplan jedoch offenbar erst Ende Mai, als Marschall sich für einige Zeit im alliierten Hauptquartier in Paris aufhielt. „Was die innere Organisation der deutschen Staaten anlangt“, berichtete er am 27. Mai von dort an den Herzog¹²⁾, „so scheinen sich fast alle Stimmen für zweckmäßig organisierte landständische Verfassungen in jedem Staat zu vereinigen.“ Mitte Juni meldete sich Stein brieflich bei Marschall, um einen Besuch in Wiesbaden und Biebrich anzukündigen¹³⁾.

„Bei dieser Gelegenheit“, erläuterte er sein Vorhaben, „hoffe ich von Euer Exzellenz Ihre Ansichten über die dem Herzogtum zu gebende ständische Verfassung zu erfahren.“ Ob dieser Besuch stattgefunden hat, bleibt allerdings zweifelhaft. Eindeutig belegt ist dagegen, daß Stein am 27. Juli nach Wiesbaden gekommen ist und mit Marschall ausführlich gesprochen hat¹⁴⁾. Dabei machte er den Vorschlag, die geplante Verfassung zunächst in einer Vorversammlung angesehener Magnaten zur Diskussion zu stellen, und erbot sich, dazu persönlich an die Standesherrn heranzutreten. Unmittelbar nach diesem Gespräch formulierte Marschall unter dem Titel „Hauptideen zur Organisation einer landständischen Verfassung für das Herzogtum Nassau“ erstmals ein schriftliches Gesamtkonzept¹⁵⁾, das er Stein zur Begutachtung zuschickte. Stein antwortete am 10. August¹⁶⁾, daß er mit den „Hauptideen“ zwar im wesentlichen übereinstimme, aber den Ständen auch eine „Teilnahme an der Gesetzgebung gestatten“ und gewisse Grundrechte aufnehmen würde. Etwa zwischen dem 15. und 20. August arbeitete daraufhin der Geheimrat Ibell nach den Weisungen Marschalls und unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche Steins den Entwurf des Verfassungsedikts aus¹⁷⁾. Diese Redaktion I der Nassauischen Verfassung wurde wiederum Stein zur Begutachtung übersandt, der darüber unter dem Datum des 24./25. August eine vierseitige Denkschrift verfaßte¹⁸⁾. Erneut ging Stein darin

auf die Beteiligung der Stände an der Gesetzgebung ein, die ihm noch nicht ausreichend erschien. Außerdem wünschte er vor allem eine Stärkung der Herrenbank.

Nun wurde es hektisch. Marschall beabsichtigte, die fertige Verfassung mit zum Wiener Kongreß zu nehmen, und bis zu seiner geplanten Abreise am 4. September waren es nur noch wenige Tage. In aller Eile arbeitete Ibell die neuerlichen Verbesserungswünsche Steins in den vorhandenen Text ein¹⁹). Abschriften dieser Redaktion II gingen sodann per Estafette sowohl nach Nassau zum Freiherrn vom Stein als auch nach Engers, wo auf dem ehemals kurtrierischen Schloß Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg seinen Sommersitz genommen hatte. Am 1. September erklärte letzterer sich mit der Ausfertigung des Verfassungsedikts in der vorliegenden Form einverstanden²⁰). Nachdem Herzog Friedrich August das Edikt in Biebrich unterzeichnet habe, solle man es nach Engers schicken, damit er es ebenfalls unterschreibe. Noch ehe dies freilich geschehen konnte und obwohl von Stein noch keine Antwort eingegangen war, schritt Marschall daraufhin zur Tat. Am 2. September erteilte er den Auftrag, mit dem Abdruck des Verfassungstextes unverzüglich zu beginnen²¹). Am 3. September wurde die Verfassung im Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau publiziert²²).

Rein äußerlich macht die Nassauische Verfassung wenig her. Ihre Veröffentlichung im Verordnungsblatt stellt sie optisch unterschiedslos in eine Reihe mit allen anderen Edikten und Bekanntmachungen. Eine in Zierschrift ausgeführte Prachtausfertigung existiert ebensowenig wie ein repräsentativer Separatdruck. Auch das Fehlen einer straffen Gliederung und die Sprödigkeit ihrer Sprache sind kaum dazu geeignet, beim Leser Aufmerksamkeit zu wecken und sich ihm als griffiges Regelwerk der staatlichen Grundordnung und als programmatischer Aufruf zur politischen Zukunftsgestaltung einzuprägen. Daß sie gleichwohl lebendigen Fortschrittsgeist atmet und sogar einigermaßen praktikable Instrumente für die Lösung der zeitbedingten Organisationsfragen bereithält, eröffnet sich erst bei genauerem Hinsehen.

Ideologischer Fixpunkt der Nassauischen Verfassung ist die in der Rheinbundzeit gewonnene Souveränität. Einerseits soll diese Souveränität, die sich durch das Ausscheiden des Protektors Napoleon erst vollendet hat, grundsätzlich erhalten bleiben. Andererseits sollen ihr, damit sie nicht in Despotismus ausartet, Fesseln angelegt werden. Als alleinige Träger der Souveränität fungieren die beiden Monarchen. Selbstbewußt berufen sie sich in der Einleitung des Edikts auf die „nach dem Ratschluß der göttlichen Vorsehung uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit“. Dem in der Französischen Revolution zunächst zum Durchbruch gelang-

ten Prinzip der Volkssouveränität wird also von vornherein eine Absage erteilt. Beschränken können diese absolute Souveränität der Monarchen nur die Fürsten selbst, indem sie von sich aus auf einen Teil ihrer Machtbefugnisse verzichten. Das Mittel hierzu liefert die geschriebene Verfassung, die der einmal getroffenen Entscheidung Dauer verleiht und sie vor willkürlicher Änderung schützt.

Sowohl aufgrund ihrer äußeren Form als Edikt wie auch ihrer staatsrechtlichen Begründung nach verkörpert die Nassauische Verfassung mithin ganz den Typ der oktroyierten Verfassung. Eine vereinbarte, d.h. eine zwischen dem Monarchen und einer wie immer gearteten Vertretungskörperschaft ausgehandelte und beiderseits gebilligte Verfassung hat nie ernsthaft zur Debatte gestanden. Almendingen, noch immer der maßgebliche Staatstheoretiker der nassauischen Regierung, hatte bereits in seinem Organisationsgutachten von 1811/12 für eine solche „verabredete“ Konstitution nichts als spöttische Kritik übrig. Derartige „vertragsmäßig begründete“ Verfassungen kenne die Geschichte nicht, bemerkte er²³⁾, auch wenn man „in neueren Zeiten bei der Einführung einer gegebenen Grundverfassung“ - gemeint ist Frankreich - „das Gaukelspiel eines freien Volkskonsens aufgeführt“ habe. Einen schwachen Ansatz, die Nassauische Verfassung im Sinne des Vereinbarungsprinzips zu legitimieren, zeigt lediglich der Vorschlag Steins, sie von angesehenen Magnaten vorbera-

ten zu lassen. Doch können die dabei zu beteiligten wenigen Adligen kaum als eine angemessene Volksrepräsentanz gelten.

Die von der Verfassung als Gegengewicht zum Monarchen und dessen absolutem Souveränitätsanspruch vorgesehenen Landstände gliedern sich in zwei Kammern: die Herrenbank und die Versammlung der Landesdeputierten. Die Herrenbank setzt sich aus den volljährigen Prinzen des Hauses sowie aus Angehörigen der standesherrlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien zusammen, die teils erbliche Mitglieder sind, teils vom Herzog auf Lebenszeit ernannt werden. Hinzu kommen aufgrund eines ergänzenden Edikts vom 4. November 1815 noch sechs gewählte Repräsentanten der höchstbesteuerten sonstigen adligen Grundeigentümer. Die Versammlung der Landesdeputierten besteht aus vier Vertretern der Kirchen und höherer Lehranstalten, drei Vertretern der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden und 16 Vertretern der höchstbesteuerten Grundeigentümer. Die Wahl dieser Vertreter erfolgt in speziell einberufenen Wahlversammlungen und geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Ob, wann und wie lange der Landtag sich zu Sitzungen zusammenfindet, entscheiden allein die Regenten. In der Regel sollen die Sitzungen jedoch während der Monate Januar bis März stattfinden.

Mit der Einführung eines Zweikammersystems folgt die Nassauische Verfassung offenkundig dem Vorbild Englands. Die Schaffung einer

Herrenbank knüpft jedoch zugleich an altständische Traditionen an. Die nassauischen Territorien selbst hatten, da sie weder über einen nennenswerten landsässigen Adel noch über größere Städte verfügten, derartige Landstände nie besessen. Erst die Umwälzungen der napoleonischen Zeit führten dazu, daß sich die nassauischen Regenten im eigenen Land einer selbstbewußten und kämpferischen Adelspartei gegenübersehen. Diese in den Staat zu integrieren und vor allem den mißgünstigen und feindseligen Standesherrn etwas den Wind aus den Segeln zu nehmen, schien die Gewährung einer eigenen Ständekammer gerade das rechte Mittel, eine Hoffnung, die sich freilich erst allmählich erfüllte. Zunächst war die Herrenbank eher ein Forum innerstaatlicher Opposition. In jedem Fall gaben die Errichtung einer besonderen Herrenbank und das dadurch begründete Zweikammersystem der Regierung ein Instrument in die Hand, ihre eigenen Vorstellungen leichter durchsetzen zu können. Da außer beim Landeshaushalt beide Kammern getrennt abstimmten, konnte sie, falls das Votum unterschiedlich ausfiel und auch der verfassungsmäßig vorgesehene Vermittlungsausschuß keine Einigung erzielte, die Sache durch „landesherrliche Entscheidung“ in ihrem Sinne zum Abschluß bringen. Schon die zeitgenössische Kritik hat an diesem Verfahren Anstoß genommen und den Verfassungsgebern argwöhnisch bescheinigt, daß „dies klüglich genug eingerichtet“ sei²⁴).

Auch Almendingen hat ebenso wie vermutlich Marschall, der mit ihm in laufendem Gedankenaustausch stand, die Herrenbank eher als notwendiges Übel betrachtet. Denn als Verkörperung des altständischen Prinzips lief die Herrenbank dem neuen Ideal der landständischen Repräsentativverfassung geradewegs zuwider. Die altständischen Vertretungskörperschaften beruhten auf Geburt, Besitz und der Ausübung bestimmter Ämter. Sie hatten deshalb, wie Almendingen in seinen zeitgleich mit der Nassauischen Verfassung entstandenen und kurz darauf veröffentlichten „Politischen Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ bemerkt²⁵), auch nur den Nutzen der Landtagsmitglieder selbst im Auge. „Der Fürst“, konstatiert er abschätzig, „rief den Landtag zusammen, nicht weil er Weisheit und Rat, sondern weil er Geld nötig hatte, und die Landstände bewilligten Geld, nicht um zugleich Stimmführer der öffentlichen Meinung zu sein, sondern um sich Privilegien auszubedingen.“ Demgegenüber ziele das moderne landständische Repräsentativsystem auf eine wahrhafte Vertretung des gesamten Volks. „Es kommt alles darauf an“, so Almendingen, „daß man nicht einige aus dem Volk, sondern das ganze und vereinigte Volk der Regierung gegenüber stelle.“ Der Landtag müsse die „Repräsentation aller Stände, Klassen, Gewerbe, Landesteile“ sein; er habe als ein Organ der „ganzen Volksintelligenz“ zu fungieren. Und was für den Landtag insgesamt gelte, das gelte ebenso

für jeden einzelnen Abgeordneten. Auch er dürfe nicht nur Vertreter eines bestimmten Standes, Gewerbes oder Landesteiles sein, sondern habe „im Interesse des Ganzen“ zu handeln. Frage sich nur, wie man solche Volksvertreter finde. Daß sie allein „durch freie Volkswahl“ berufen werden könnten, sei unbestritten. Andernfalls laufe alles wieder auf das durch Geburt, Besitz und Eigennutz bestimmte altständische System hinaus. Doch gebe es auch geeignete Kandidaten? Diese müßten, um sich für das Wohl des Landes verantwortlich zu fühlen, „dem Staat durch Stand und Vermögen angehören“. Sie müßten ferner, um die „Bedürfnisse des Volks“ erkennen und darstellen zu können, zur „Klasse der Gebildeten“ zählen. Und es müßten schließlich Individuen sein, die „von der Regierung weder durch den Besitz wirklicher Ämter noch durch Destination zu Ämtern“ abhängen. Schlußfolgerung: Die „Volksvertreter“ können in den „kleinen deutschen Agrikulturstaaten“ „schwerlich anderswo als unter der Klasse der unabhängigen Güterbesitzer, der Kapitalisten, der Großhändler, der großen Fabrikunternehmer gefunden werden“.

Ein solcher Blick in die Gedankenwelt eines der wichtigsten Väter der Nassauischen Verfassung offenbart, wie falsch es wäre, das Verfassungsedikt allein aus taktischen Erwägungen erklären zu wollen. Es sind bei seiner Entstehung und inhaltlichen Ausgestaltung auch sehr weitgespannte, sowohl staatsphilosophisch wie ge-

sellschaftskritisch abgestützte und bei aller Realitätsnähe in hohem Maße idealistische Überlegungen im Spiel. Mit der Abwertung der Herrenbank und des altständischen Systems zeigt sich Almendingen sogar weitaus fortschrittlicher als der Freiherr vom Stein, der aus ständischem Eigeninteresse gerade das Gegenteil versucht. Zudem verdeutlichen die Anforderungen, die Almendingen an die Qualifikation der Abgeordneten stellt, daß das in der Nassauischen Verfassung enthaltene Zensuswahlrecht keineswegs nur als herrschaftssicherndes Instrument in der Hand der besitzenden Klasse gesehen werden darf. Die Bindung sowohl des aktiven wie des passiven Wahlrechts an die Steuerleistung entspringt der durchaus ernsthaften Sorge, Wählern und Gewählten könnte es bei dem Mangel an staatsbürgerlicher Bildung noch an ausreichendem Verantwortungsbewußtsein fehlen, würden sie sich nicht aufgrund ihrer Steuerzahlungen als direkte Teilhaber an den Geschäften des Staates fühlen.

Neben der äußeren Organisation der Landstände bildete die Frage, welche Aufgaben ihnen zuzuweisen seien, den zweiten zentralen Diskussionspunkt. Hier hat der Freiherr vom Stein den entscheidenden Akzent gesetzt. Die nassauische Regierung wollte sich zunächst damit begnügen, dem Landtag lediglich das Recht der Steuerbewilligung und der Ausgabenüberwachung einzuräumen, ihm die Mitwirkung an der Gesetzgebung jedoch vorenthalten. Für

eine solche Mitwirkung, so argumentierte sie auch in diesem Fall, fehle es der Bevölkerung noch an staatsbürgerlicher Reife²⁶). Stein war anderer Ansicht. Die Teilnahme an der Gesetzgebung, hielt er entgegen²⁷), sei „gleich wohlthätig für den Fürsten und die Untertanen“. Jener werde „durch eine freie Diskussion der Gegenstände der Gesetzgebung“ „gegen Irrtum und Übereilung gesichert“, während die „Untertanen ... über die Absichten und Beweggründe des Verfahrens der Regierung belehrt“ würden. Daraus entstehe „Vertrauen in die Regierung und ein Gemeingeist, der zu Opfern und Hingebungen bereit“ sei. Jeder sehe „die Sache des Landes für seine eigene“ an. So erhielten, da Steins Wünsche der nassauischen Regierung damals zwingender Befehl waren, die Landstände außer dem Recht der Steuerbewilligung auch das der Mitwirkung an der Gesetzgebung, soweit diese Gesetze „das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffen“.

Ebenfalls auf die Anregung Steins gehen eine Reihe weiterer Bestimmungen der Nassauischen Verfassung zurück. Vor allem hat Stein sich für die Aufnahme gewisser Grundrechte eingesetzt. Zu diesen Rechten gehören die Sicherheit des Eigentums und der persönlichen Freiheit, der Schutz vor willkürlicher Verhaftung, der Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren vor unabhängigen Gerichten, das Recht der Freizügigkeit, das Beschwerderecht und die Pressefreiheit. Zwar sind diese Rechte nicht in einem formellen Grundrechts-

katalog zusammengefaßt. Teils finden sie sich in den einleitend zitierten fortgeltenden älteren Verordnungen, teils sind sie textlich in die Aufgabenbeschreibung für den Landtag eingebunden. Allen diesen Rechten aber ist gemein, daß sie Verfassungsrang erhalten und unter die „mitwirkende Gewährleistung“ der Landstände gestellt werden.

Die Nassauische Verfassung steht an einer entscheidenden Wegmarke der deutschen Geschichte. Die Umwälzungen der napoleonischen Zeit hatten das Heilige Römische Reich deutscher Nation ausgelöscht und die dem Untergang entronnenen ehemaligen Reichsterritorien in zwei Etappen bis an das weitgeöffnete Tor zu einer neuen Staats- und Völkerordnung geführt. Die erste Etappe stand unter der Ägide des französischen Kaisers, der den rheinbündischen Vasallenstaaten die freiheitlichen Ideen der Großen Revolution und die gar nicht so freiheitlichen Verwaltungsgrundsätze eines bürokratisch-absolutistischen Zentralismus brachte. Die zweite Etappe war überstrahlt von der nationalen Morgenröte der Befreiungskriege und mündete ein in die durch erbitterte Positionskämpfe bestimmten Verhandlungen über eine grundlegende Neugestaltung Deutschlands und Europas.

Da mochte es fast schon an Hybris grenzen, wenn das kleine Herzogtum Nassau eine

landständische Verfassung in die Welt setzte, mit der - wie Stein dem Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg versicherte²⁸⁾ - dieser „ganz Deutschland das schönste Muster gebe“. Gewiß, die Verfassung begriff sich selbst nur als „vorläufig“, machte ihren Geltungsanspruch „von den zu erwartenden näheren Bestimmungen“ über das Verhältnis „zu dem künftigen Gesamtverein der deutschen Staaten“ abhängig. Gleichwohl hoffte die nassauische Regierung darauf, ihr Werk werde Eindruck machen und den anderen Staaten als Vorbild dienen. In der Tat haben auf dem Wiener Kongreß die Vertreter von 25 deutschen Fürsten und Freien Städten am 16. November 1814 eine Erklärung unterschrieben, die sich in der Beschreibung der landständischen Rechte eng an die Regelungen der Nassauischen Verfassung anlehnt²⁹⁾. Auch hat der Freiherr vom Stein die von ihm mitverantwortete Verfassung allenthalben eifrig zur Nachahmung empfohlen. Insgesamt blieb die Resonanz dennoch hinter den Erwartungen zurück.

Der historische Rang der Nassauischen Verfassung beruht daher weniger auf ihrer politischen Ausstrahlung als auf ihrer zeitlichen Priorität und inhaltlichen Originalität. Gegenüber dem altständischen System mit seinen auf Geburt, Besitz und Amt basierenden Vertretungskörperschaften setzt sie sich durch den Gedanken der Volksrepräsentation klar ab. Aber auch über die verfassungspolitischen Errungen-

schaften der Rheinbundstaaten geht sie deutlich hinaus. Nicht ohne Grund spricht die Geschichtswissenschaft von der „Scheinsouveränität“ und dem „Scheinkonstitutionalismus“ der Rheinbundzeit. Das eigentliche Sagen hatte eben doch der Diktator Napoleon. Und die Verfassungen der Königreiche Westfalen und Bayern sowie des Großherzogtums Frankfurt sahen zwar ebenfalls Repräsentativorgane vor, doch fehlte es diesen Institutionen nicht nur an durchgreifenden Rechten, sondern auch an einer ausreichenden Legitimation³⁰⁾. Die als Wahlgremien für die Stände fungierenden Departments-Kollegien bzw. Kreisversammlungen waren ihrerseits nicht frei gewählt, sondern wurden vom König bzw. Großherzog auf Lebenszeit ernannt.

Ganz ohne Kompromisse vermochte die Nassauische Verfassung freilich auch nicht auszukommen. Die Errichtung einer Herrenbank und die Einführung eines Zensuswahlrechts waren Zugeständnisse, die den von der Französischen Revolution übernommenen und in der Verfassung ausdrücklich abgesicherten Leitideen der „bürgerlichen Freiheit“ und „politischen Gleichheit“ entschieden zuwiderliefen. Indessen brauchten die nassauischen Verfassungsgeber sich deshalb keineswegs als rückständig zu empfinden. Auch die zum Teil erst viele Jahre später entstandenen Verfassungen anderer deutscher Bundesstaaten sind in dieser Hinsicht um nichts fortschrittlicher. Es dauerte noch bis nach der französischen Julirevolution

von 1830, ehe die aus dem Aufbegehren gegen Mißwirtschaft, Willkür und Maitressenunwesen hervorgegangene kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 erstmals eine Ständeversammlung konzedierte, die sich nach dem Einkammersystem aufbaute und über die volle Gesetzgebungskompetenz verfügte³¹). Zumindest auf dem Papier - im politischen Alltag sah es anders aus - hatte das Kurfürstentum Hessen damit die am stärksten von liberal-demokratischen Ideen geprägte Verfassung des Vormärz erhalten. Was jedoch dem Herzogtum Nassau in jedem Fall bleibt, ist der Ruhm, die überhaupt erste moderne landständische Repräsentativverfassung auf deutschem Boden besessen zu haben.

Dem eigenen Land hat die Nassauische Verfassung anfangs mehr Verdruß als Freude bereitet. Die Regierung war zunächst fest entschlossen, die Landstände bereits 1815 zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die auf dem Wiener Kongreß erneut in Bewegung geratenen Staatsgrenzen veranlaßten sie jedoch, den Termin immer weiter hinauszuschieben. Zudem erschien es ihr mit der Zeit auch zunehmend sympathischer, den Aufbau des Staates ganz in eigener Regie und ohne lästige Abstimmungsprobleme mit dem Landtag durchzuführen. Jedenfalls haben der Freiherr vom Stein und der Graf von Walderdorff am 26. Juni 1816 eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in der sie ihr bewußte Verzögerungstaktik vorwarfen³²). Als dann die Landstände für Anfang

März 1818 endlich einberufen wurden, kam es zum Eklat. Stein, der erbliches Mitglied der Herrenbank war, verweigerte den ihm wie allen anderen Abgeordneten abverlangten Untertaneneid und blieb der Eröffnung und allen künftigen Sitzungen des Landtags demonstrativ fern. Ob er das Opfer einer gezielten Intrige Marschalls geworden war, der den Oppositionsgeist des Freiherrn fürchtete und daher in der Eidfrage keinerlei Nachgiebigkeit zeigte, oder ob Stein selbst den Bruch herbeigeführt hat, weil er gegen das immer deutlicher hervortretende Souveränitätsgehabe des nassauischen Kleinstaats protestieren wollte, muß offen bleiben³³). Immerhin hatte der nassauische Landtag damit sein prominentestes Mitglied verloren, noch ehe er erstmals zusammengetreten war.

Doch auch ohne Stein bewiesen die Landstände, daß sie der Regierung Widerstand entgegenzusetzen gewillt waren³⁴). Gelegenheit hierzu bot ihnen vor allem der Kampf gegen das vom Herzog beanspruchte alleinige Eigentumsrecht an den Domänen. Ging die Opposition zunächst hauptsächlich von der Herrenbank aus, so übernahm seit Mitte der zwanziger Jahre zunehmend die Deputiertenkammer die Führung. Einen Höhepunkt im Machtkampf zwischen Landtag und Regierung brachte der Verfassungskonflikt von 1831/32. Um die Rechte des Staates an den Domänen durchzusetzen, verweigerten die Landesdeputierten fast geschlossen ihre Zustimmung zum Landes-

haushalt. Die Regierung antwortete mit der Vertagung der Landstände und einer Vermehrung der inzwischen auf ihre Seite übergewechselten Herrenbank. Da bei der Steuerbewilligung die Stimmen beider Kammern zusammengezählt wurden, verschaffte sie sich so die erforderliche Mehrheit. Die oppositionellen Deputierten wiederum erhoben im Gegenzug Ministeranklage und boykottierten die Landtagssitzungen. Zwar kamen die streitenden Parteien nicht umhin, im Interesse des Landes wieder aufeinander zuzugehen, doch blieb der geschlossene Waffenstillstand brüchig genug. 1848 war Nassau einer der ersten Staaten, in dem sich die Revolution voll durchsetzte. Nicht minder heftig war freilich auch der Rückschlag, den die erstarkende Reaktion dem aufblühenden politischen Leben versetzte.

Verfassungsgeschichtlich markiert das Jahr 1848 mit der Einführung eines auf allgemeinen, gleichen, jedoch indirekten Wahlen beruhenden Einkammersystems einen scharfen Einschnitt. Ob die Verfassung von 1814 überhaupt fortgelte, war unter den Politikern umstritten. Als provisorischen Ersatz veröffentlichte die Regierung noch Ende 1849 eine „Staatsrechtliche Zusammenstellung“³⁵⁾, in der die inzwischen eingetretenen gesetzlichen Veränderungen kodifiziert und eine Vielzahl liberaler Freiheitsrechte festgeschrieben waren. Schon knapp zwei Jahre später indessen setzte der Herzog diese Gesetzeskodifikation und das freiheitliche Wahlgesetz von 1848 wieder

außer Kraft. Unter ausdrücklicher Berufung auf die Verfassung von 1814 führte er durch das Edikt vom 25. November 1851³⁶⁾ erneut ein Zweikammersystem ein. Während in der Herrenbank gegenüber früher zusätzlich der evangelische und katholische Bischof sowie drei Vertreter der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden Sitz und Stimme erhielten und die sechs Vertreter der höchstbesteuerten Grundbesitzer nicht mehr aus dem Adel zu kommen brauchten, wurde für die zweite Kammer nunmehr nach preußischem Vorbild ein Dreiklassenwahlrecht festgelegt.

Die durch Verfolgung und Unterdrückung entmutigten progressiven Kräfte des Landes wirkten wie gelähmt und benötigten einige Zeit, um sich in den neuen Verhältnissen zurechtzufinden. Seit Anfang der 60er Jahre drängten sie jedoch immer selbstbewußter auf die politische Bühne zurück. In den Wahlen zur zweiten Kammer errang die liberale Fortschrittspartei schließlich mehr als Dreiviertel aller Sitze. Herzog Adolf erwog bereits ernsthafte Gegenmaßnahmen, da die oppositionelle Mehrheit „jede konstitutionelle Regierung unmöglich“ mache³⁷⁾. Er konnte nicht wissen, daß die politischen Ereignisse schon bald alle derartigen Pläne, die auf nichts geringeres als einen Staatsstreich hinausliefen, überrollen würden. Am 26. Juni 1866 rückten die nassauischen Truppen ins Feld, um an der Seite Österreichs an dem Bundeskrieg gegen Preußen teilzunehmen. Am 16. Juli übernahm der kommandie-

rende General der siegreichen preußischen Main-Armee in Nassau die Regierungsgewalt. Am 3. Oktober 1866 verleihte König Wilhelm das ehemalige Herzogtum Nassau der preußischen Monarchie ein. Die Nassauische Verfassung von 1814 hatte als verbindliche staatsrechtliche Norm endgültig ausgedient. Als ein

den Ideen der Französischen Revolution verpflichtetes Zeugnis freiheitlichen politischen Gestaltungswillens und als frühestes Beispiel einer modernen landständischen Repräsentativverfassung bleibt sie ein denkwürdiges Dokument der nassauischen und deutschen Geschichte.

W. Schüler

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for a systematic approach to data collection and the importance of using reliable sources of information.

3. The third part of the document focuses on the analysis of the collected data. It discusses the various techniques used to identify trends, patterns, and anomalies in the data, and how these insights can be used to inform decision-making.

4. The fourth part of the document discusses the importance of communication and reporting. It emphasizes that the results of the data analysis should be clearly and concisely communicated to the relevant stakeholders, and that regular reports should be provided to keep them informed of the organization's performance.

5. The fifth part of the document discusses the importance of continuous improvement. It emphasizes that the organization should regularly review its processes and procedures to identify areas for improvement and implement changes to enhance its performance.

Anmerkungen

zu W. Schüler: Die Nassauische Verfassung vom 1./2. September 1814

- 1) Vgl. Franz Dumont, Die Mainzer Republik von 1792/93. Studien zur Revolutionierung in Rheinhes- sen und der Pfalz, Alzey 1982, insbes. S. 182 ff.
- 2) Zur nassauischen Geschichte zwischen 1800 und 1820 siehe insbes.: Albert Henche, Die nassauische Politik zur Zeit des Reichsdeputationshauptschlus- ses, in: Nass. Ann. 50, 1929, S. 179; Mathias Bernath, Die auswärtige Politik Nassaus 1805- 1812, in: Nass. Ann. 63, 1952, S. 106; Hans Sarholz, Das Herzogtum Nassau 1813-1815, in: Nass. Ann. 57, 1937; W. Sauer, Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813- 1820, Wiesbaden 1893. Die beste Gesamtschau der Geschichte des Herzogtums Nassau bietet der Aus- stellungskatalog: Herzogtum Nassau 1806-1866. Politik, Wirtschaft, Kultur, Wiesbaden 1981. Zur Politik des Herrscherhauses siehe außerdem: Win- fried Schüler, Die Herzöge von Nassau. Macht und Ohnmacht eines Regentenhauses im Zeitalter der nationalen und liberalen Bewegung, in: Nass. Ann. 95, 1984, S. 155.
- 3) Instruktion Gagerns an Legationsrat Fabricius vom 25.1.1806 (Hessisches Hauptstaatsarchiv in Wiesba- den - künftig: W - 210, 8323 IV).
- 4) Schreiben vom 28.(?)4.1806 (W 210, 8323 VD).
- 5) Der Rheinische Bund, hg.v. P.A. Winkopp, Bd. 7, Frankfurt 1808, S. 274.
- 6) Zur Einführung des Code Napoleon vgl. Elisabeth Fehrenbach, Traditionelle Gesellschaft und revolu- tionäres Recht, Göttingen 1974.
- 7) W 210, 2942 II, Ergänzungsheft, S. 1.
- 8) Zu Almendingen (1766-1827) vgl. A. Merker, Lud- wig Harscher von Almendingen. Ein Rechtsgelehrter, Schriftsteller und Staatsmann des beginnenden 19. Jahrhunderts, in: Nass. Ann. 43, 1914/15, S. 266; Karl Georg Faber, Konservatorischer Liberalismus, umstürzender Liberalismus, konservatorischer Ob- skurantismus. Aus dem Briefwechsel zwischen Mar- schall und Almendingen (1823), in: Nass. Ann. 78, 1967, S. 177.
- 9) Bericht Almendingens an das Staatsministerium vom 28.11.1812 (W 210, 2942 II, Bl. 137 ff.). Die nachfolgenden Zitate sind zwei Fragmenten einer oder zweier 1811/12 entstandener umfangreicher Denkschriften entnommen, in denen Almendingen die Übertragung der französischen Staatsorganisa- tion auf das Herzogtum Nassau prüft. Die Fragmente finden sich in: W 210, 2942 II, Bl. 165-235, und W 210, 2942 II, Ergänzungsheft, S. 1-120. Zitate ebd. Bl. 207 f., 215 und 230 sowie S. 117 ff.
- 10) Zum Verhältnis des Freiherrn vom Stein zu Nassau siehe insbes.: Max Domarus, Steins Verweigerung des nassauischen Untertaneneids und ihre Vorge- schichte. in: Nass. Ann. 52, 1932, S. 18; Werner Gembruch, Freiherr vom Stein und Nassau, in: Nass. Ann. 85, 1975, S. 133.
- 11) Schreiben vom 11.11.1813 (W 210, 8311).
- 12) Zitiert nach W. Sauer (Anm.2), S. 7.
- 13) Undatiertes Schreiben (W 210, 3532).
- 14) Marschall an Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau- Weilburg, 25. und 30.7.1814 (W 130 II Nr. 2121 b).
- 15) W 210, 3533.
- 16) W 210, 3532.
- 17) Das eigenhändige Konzept Ibells wurde im Nachlaß

- Ibells aufbewahrt, der im 2. Weltkrieg verloren gegangen ist. Inhaltlich entspricht es dem Ausgangstext der Redaktion II (vgl. W. Sauer - Anm. 2 - , S. 15).
- 18) W 210, 3523; siehe unten: Dokument 1.
 - 19) Im Original erhalten in W 210, 8234 a.
 - 20) Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg an Marschall, 1.9.1814 (W 130 II, 2121 b, Bl. 127).
 - 21) Marschall an Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, 2.9.1814 (ebd. Bl. 133).
 - 22) Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1814, S. 67-73; siehe unten: Dokument 2.
 - 23) W 210, 2942 II, Bl. 224.
 - 24) Herzoglich- und fürstlich-nassauisches Patent, die Errichtung von Landständen betreffend nebst Vorwort und Bemerkungen, in: Die Zeiten oder Archiv für neueste Staatengeschichte und Politik, hg. v. D. Christian Daniel Voß, Bd. 41, Leipzig 1815, S. 100.
 - 25) Harscher von Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Bd. 1, Wiesbaden 1814, Zitate S. 26 f., 400, 403, 407 f., 410.
 - 26) Ebd. S. 415 ff.
 - 27) Denkschrift Steins vom 24./25.8.1814 (W 210, 3523); siehe unten: Dokument 1.
 - 28) Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg an Marschall, 3.9.1814 (W 130 II, 2121 b, Bl. 134).
 - 29) W 210, 8314, Bl. 40 ff.
 - 30) Abdruck der Konstitutionen der Rheinbundstaaten in: Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, 2. Aufl., Bd. 1.1, Leipzig 1832. Zur bayrischen Verfassung von 1808 vgl. Karl Möckl, Die bayerische Konstitution von 1808, in: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hg. v. Eberhard Weis, München 1984, S. 151.
 - 31) Zur kurhessischen Verfassung siehe Hellmut Seier, Zur Entstehung und Bedeutung der kurhessischen Verfassung von 1831, in: Der Verfassungsstaat als Bürge des Rechtsfriedens. Reden im Hessischen Landtag zur 150-Jahr-Feier der kurhessischen Verfassung, hg. v. W. Heinemeyer, Marburg 1982, S. 5. - Über die frühkonstitutionelle Bewegung in Deutschland vgl. außerdem Volker Press, Landstände des 18. und Parlamente des 19. Jahrhunderts in: Deutschland zwischen Revolution und Restauration, hg. v. H. Berding und H.-P. Ullmann, Königstein 1981, S. 133.
 - 32) W 210, 3535.
 - 33) Hierzu insbes. Max Domarus (Anm. 10).
 - 34) Zum Wirken des nassauischen Landtags vgl. Volker Eichler, Nassauische Parlamentsdebatten, Bd. 1: Restauration und Vormärz 1818-1847, Wiesbaden 1985.
 - 35) Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1849, S. 613.
 - 36) Ebd. 1851, S. 333.
 - 37) Herzog Adolf an den Ministerialrat Kraft, 25. 10. 1865 (W 130 II, 3274, Bl. 46).

Katalog

Bei der Auswahl und Kommentierung der Exponate wurde teilweise auf Unterlagen der Nassau-Ausstellung aus dem Jahr 1981 zurückgegriffen. Vgl. den Katalog: Herzogtum Nassau 1806-1866. Politik, Wirtschaft, Kultur, Wiesbaden 1981.

Politische und soziale Grundlagen

Tafel 1

Die nassaulschen Territorien vor der Französischen Revolution

1/1

Entwicklung der Grafschaft Nassau vor 1800

Territorialkarte aus: Geschichtlicher Atlas von Hessen (Bl. 15a)

Die Territorialgeschichte des Hauses Nassau ist von zwei entgegengesetzten Grundtendenzen bestimmt: Durch Erbschaften fiel umfangreicher Besitz dem Hause zu, doch haben immer neue Erbteilungen die Bildung eines größeren Territorialstaates verhindert.

1/2

Erbvereinigung von 1783

Erbvertrag zwischen den nassau-oranischen und den nassau-walramischen Linien. 13.6.1783 Gravenhage, 23.6.1783 Kirchheim (Nassau-Weilburg), 26.6.1783 Biebrich (Nassau-Usingen), 30.6.1783 Saarbrücken. Pergament mit 14 anhängenden Siegeln.

Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 1092. Reproduziert sind die erste und die letzte Seite mit den Unterschriften der Fürsten und Unterhändler.

Die Erbvereinigung sämtlicher nassauischer Grafenlinien vom Juni 1783 regelt die Nachfolge beim Aussterben eines Zweiges und schuf - 1814 auch auf Luxemburg ausgedehnt - die Rechtsgrundlage für alle späteren Erbfolgen im Hause Nassau.

1/3

Residenzen

Dillenburg: Stich von Matthäus Merian, in: Topographia Hassiae et regionum vicinarum, Frankfurt a.M. 1655
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Weilburg: Ebd.

Biebrich: Stahlstich von E. Grünwald nach Zeichnung von H. Bosse, Darmstadt
Hess. Hauptstaatsarchiv 3008, 722

Saarbrücken: Federzeichnung von Heinrich Hoer, 17. Jh.
Hess. Hauptstaatsarchiv 3011, 3715

Von den zahlreichen Residenzen, von denen aus die nassauischen Grafen und Fürsten ihre zersplitterten Territorien regierten, sind hier nur die Hauptsitze der vier in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch existierenden Linien abgebildet. Dillenburg diente, da die Fürsten von Nassau-Oranien als Statthalter der Niederlande im Haag residierten, damals lediglich als Sitz der Zentralverwaltung.

Tafel 2

Revolutionskriege und territoriale Neuordnung

2/1

Freiheitsbaum

Spottbild auf das "Bäumche ohne Wurzel" und das "Käpla ohne Kopf", aus J.J. Ihlée, Tagebuch von der Einnahme Frankfurts durch die Neufranken, 1793 S.88
Stadtarchiv Mainz

Als Sinnbild der neuen Freiheit pflanzen die französi-

schen Truppen auf öffentlichen Plätzen, so auch etwa im November 1792 in Weilburg, sog. Freiheitsbäume. Eine nennenswerte Sympathiebewegung einheimischer Jakobiner wie in Mainz hat es in Nassau nicht gegeben.

2/2

Militärisches Vorfeld von Mainz

Das Gefecht bei Höchst und Nied am 5. Oktober 1799, Gouache eines unbekanntenen Künstlers um 1800
Museum Wiesbaden

Gegen die von Mainz aus operierenden französischen Truppen führen Kampfseinheiten der verbündeten Truppen der 2. Koalition im Sommer und Herbst 1799 einen ausgedehnten Kleinkrieg. An dem dargestellten Gefecht bei Höchst nimmt auf seiten der Koalitionstruppen auch der in den rechtsrheinischen Gebieten aufgestellte kurmainzische Landsturm teil (im Vordergrund mit Fahne).

2/3

Großzügige Gebietsentschädigungen

Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 23.11.1802

Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Für ihre Gebietsverluste auf dem linken Rheinufer werden die nassauischen Fürstentümer auf dem rechten Rheinufer reich entschädigt, hauptsächlich auf Kosten der säkularisierten geistlichen Herrschaften und durch Verstaatlichung kirchlichen Vermögens. Der Fürst von Nassau-Usingen erhält für Verluste von insgesamt 21 Quadratmeilen Land mit 60.000 Einwohnern und 447.000 Gulden Einkünften Entschädigungen im Umfang von 36 Quadratmeilen Land mit 92.000 Einwohnern und 580.000 Gulden Einkünften, der Fürst von Nassau-Weilburg statt 6 Quadratmeilen Land mit 15.500 Einwohnern und 178.000 Gulden Einkünften 16 Quadratmeilen Land mit 37.000 Einwohnern und 325.000 Gulden Einkünften und der Fürst von Nassau-Dillenburg statt 12 Quadratmeilen Land mit 34.000 Einwohnern und 200.000 Gulden Einkünften 46 Qua-

dratmeilen Land mit 120.000 Einwohnern und 700.000 Gulden Einkünften.

2/4

Beherrschende Territorialmacht zwischen Rhein, Main und Sieg

Karte: Nassau nach dem Reichsdeputationshauptschluß 1803

Neben Gebieten, die sich unmittelbar an die Stammlande anschließen, haben die drei nassauischen Territorien auch entfernter liegende Entschädigungsgebiete erhalten. Nicht auf der Karte berücksichtigt sind die weitverstreuten nassau-dillenburgischen Erwerbungen: das Fürstentum Fulda, die Grafschaft Dortmund, das Fürstentum Corvey und die Herrschaft Weingarten.

Tafel 3

Errichtung des Herzogtums im Zeichen des Rheinbunds

3/1

Unterzeichnung der Rheinbundakte

Abb. 1

Kupferstich von le Beau nach Vorlage von Naudet
Museum Wiesbaden

Das Bild zeigt im Vordergrund an dem niedrigeren Tisch mit dem Rücken zum Betrachter die Unterhändler, die den Vertrag am 12. bzw. 16. Juli 1806 in Paris unterzeichneten. Ihnen gegenüber an dem höheren Tisch hat der Künstler in freier Phantasie die von den Unterhändlern vertretenen, in Wirklichkeit aber nicht anwesenden Monarchen dargestellt. Das Datum des 25. Juli 1806 bezieht sich auf den vorgesehenen Termin für den Austausch der Ratifikationsurkunden in München.

3/2

Rheinbundakte

Vgl. Abb. 2

a) Paraphierung durch die Unterhändler am 12.7.1806 mit den Unterschriften Talleyrands (für Frankreich,

erster von oben) und von Gagerns (für Nassau, zweiter von unten)

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 9546

- b) *Traité de la Confédération des Etats du Rhin*, Französisch-deutsche Textausgabe, Frankfurt 1806
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Der Vertrag bringt den Fürstentümern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg weitere Landgewinne und erhebt den Fürsten von Nassau-Usingen als Chef der walramischen Linie zum Herzog.

3/3

Errichtung des Herzogtums

Abb. 3

Proklamation des Herzogs Friedrich August von Nassau-Usingen und des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg vom 30.8.1806

Hess. Hauptstaatsarchiv 211, 13633

Die beiden Regenten ergreifen Besitz von den Rheinbunderwerbungen und erklären sämtliche "Fürstentümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinten, unteilbaren und souveränen Staat und Herzogtum".

3/4

Gebietsstand nach dem Beitritt zum Rheinbund

Generalcharte des Herzogthums Nassau mit allen Haupt-, Commercial- und Nebenstraßen, gezeichnet durch von Wilmowsky, Hzgl.Nass. Oberlieutenant, 1809
Hess. Hauptstaatsarchiv 30111, 1728

In das sonst bereits weitgehend abgerundete Gebiet des Herzogtums ragen als störende Fremdkörper die Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der südliche Zipfel des Großherzogtums Berg hinein.

*

Tafel 4

Innere Reformen I

4/1

Rechenschaftsbericht

Vortrag der Herzoglich Nassauischen Minister: Übersicht des Zustandes des Nassauischen Herzogtums nach Ablauf des ersten Jahres seit seiner Bildung
Der Rheinische Bund, hrsg. v. P.A. Winkopp, Bd. 7, Frankfurt 1808, S. 268 ff.

Der Rechenschaftsbericht betont die schwierige Ausgangslage des Herzogtums und zeichnet ein optimistisches Bild der weiteren Entwicklung.

4/2

Hans Christoph von Gagern (1766-1852)

Abb. 4

Zeichnung von J.J. Schmeller

Goethemuseum Weimar / Stadtarchiv Frankfurt

Nassau-weilburgischer Minister, der die diplomatischen Verhandlungen vor und nach dem Beitritt Nassaus zum Rheinbund führte.

4/3

Aufhebung der Leibeigenschaft

Landesherrliche Verordnung vom 1.1.1808

Hess. Hauptstaatsarchiv 115, IIa2d

Die Leibeigenschaft verpflichtete um 1800 fast nur noch zur Abgabe des Besthaupts beim Erbfall (ursprünglich bestes Stück Vieh, später meist Geldzahlung in Höhe von 1 v.H. des Vermögenswertes) und zur Entrichtung des Entlassungsgeldes beim Wegzug. Ihre Aufhebung ist vornehmlich eine finanzpolitische Maßnahme.

Dank des Landes

- a) Gedenkmedaille auf die Reformedikte von 1808 bis 1812, 1812
Museum Wiesbaden
- b) Ansprache anlässlich der Übergabe von Dankadressen an die nassauischen Regenten, Biebrich 1.8.1813
Nass. Intelligenzblatt 1813 S. 303 f.

Die nassauische Bevölkerung dankt für die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Reformierung des Steuerwesens, die in erster Linie der Vereinfachung des Abgabewesens dienten, der Landbevölkerung aber auch Erleichterungen brachten.

4/5**Freizügigkeit**

Landesherrliche Verordnung vom 12.10.1810
Verordnungsblatt 1810 S. 53 f.

Mit der Abgabebefreiung für außer Land gehendes Vermögen bekennt sich Nassau zum liberalen Grundrecht der Freizügigkeit.

4/6**Justizreform**

Landesherrliche Verordnung vom 11.11.1806
Hess. Hauptstaatsarchiv 211, 13633

Die Verordnung legt den Instanzenzug fest und unterwirft den Fiskus der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Tafel 5**Innere Reformen II****5/1****Reform der direkten Steuern 1809/12**

Schaubild

An die Stelle der rund 1.000 örtlich unterschiedlichen

Abgaben treten eine Grundsteuer und eine Gewerbesteuer.

5/2**Ziele der Steuerreform**

Landesherrliche Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems in dem vereinigten Herzogtum Nassau betreffend vom 10./14.2.1809. Separatdruck: Präambel und Schluß
Hess. Hauptstaatsarchiv 211, 13640

Die Steuerreform soll den gestiegenen "Staatsbedürfnissen" Rechnung tragen, die "gleichmäßige Verteilung der Staatslasten auf alle" bewirken und der "Ersparung alles unnötigen Administrations-Aufwandes" dienen.

5/3**Wildschadensregelung**

Landesherrliche Verordnung vom 17./21.5.1811
Verordnungsblatt 1811 S. 53 f.

Außer einer Verminderung des Schwarz- und Rotwildes wird eine Geldentschädigung für Wildschäden angeordnet.

5/4**Verbot körperlicher Züchtigung**

Landesherrliche Verordnung vom 26./28.12.1809; Ausfertigung
Hess. Hauptstaatsarchiv 211, 13642

Künftig soll die körperliche Züchtigung Erwachsener nur noch im Zuchthaus erlaubt sein.

5/5**Aufhebung der Fronen**

Landesherrliche Verordnung vom 1./3.1812
Verordnungsblatt 1812 S. 93 ff.

Trotz genereller Aufhebung der Fronen sind die Einwohner vor allem beim Straßen- und Brückenbau sowie

beim Transport von Militärgütern weiterhin zu unentgeltlichen Dienstleistungen verpflichtet.

Tafel 6

Befreiungskriege und Nationalbewegung

6/1

Abb. 6

Gefecht bei Höchst

Affäre zwischen Nidda und Höchst und Verfolgung der Franzosen durch die Österreicher, Bayern und Kosaken am 1.11.1813. Gouache
Historisches Museum Frankfurt

6/2

Bündniswechsel

- a) Proklamation Herzog Friedrich Augusts und Fürst Friedrich Wilhelms, Frankfurt 16.11.1813
Verordnungsblatt 1813 S. 81
- b) Ratifikation des Bündnisvertrags durch Preußen, 10.1.1814
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8311

Nassau verläßt den Rheinbund und tritt der Allianz der gegen Frankreich verbündeten Mächte bei.

6/3

Ludwig Snell (1785-1854)

Lithographie von F. Irminger
Schweizerische Landesbibliothek, Bern

Gymnasiallehrer in Idstein; Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft zu Idstein; 1827 infolge der Demagogenverfolgung in die Schweiz übersiedelt.

6/4

Deutsche Gesellschaft zu Idstein

Statuten, beschlossen am 24.8.1814
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 2907

Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft "wollen die der deutschen Nation eigenen Tugenden, Edelmut, Treue, Tapferkeit, Frömmigkeit" beleben und verbreiten.

Die Verfassung von 1814

Tafel 7

Nassau und der Freiherr vom Stein

7/1

Nachbarn

Ansicht von Nassau an der Lahn mit den Burgen Nassau und Stein. Stich von Matthäus Merian, in: Topographia Hassiae et regionum vicinarum, Frankfurt a.M. 1655
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Die reichsritterschaftliche Familie vom Stein war seit dem hohen Mittelalter im mittelrheinischen Raum ansässig. Ihre Stammburg liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Burg Nassau oberhalb des gleichnamigen Orts an der Lahn. Der Freiherr vom Stein wohnte während seiner Aufenthalte in Nassau in dem im Ort selbst gelegenen Steinschen Schloß, an das er 1814/15 einen Wohnturm anbauen ließ.

7/2

Frücht und Schweighausen

Kartenausschnitt aus: Organisation der Reichsritterschaft am Ende der Neuzeit (Geschichtlicher Atlas von Hessen, Bl. 21 a)

Zu den über mehr als 60 Orte verteilten Besitzungen und Einkünften des Freiherrn vom Stein zählten auch die beiden reichsritterschaftlichen Dörfer Frücht und Schweighausen. Gehörte Schweighausen bereits im Mittelalter zum Steinschen Besitz, so war Frücht erst 1613 von Nassau käuflich erworben worden. In den beiden Dörfern besaß Stein nicht nur ansehnliches Eigengut, sondern auch die Landes- und Gerichtshoheit.

7/3

Protest gegen Mediatisierung

Schreiben des Freiherrn vom Stein an Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen, Münster 13.1.1804
Hess. Hauptstaatsarchiv 140, 89 II

Noch vor der endgültigen Mediatisierungsentscheidung hatte Nassau im Januar 1804 die reichsritterschaftlichen Dörfer Frücht und Schweighausen vorsorglich in Besitz genommen, worauf Stein mit einem geharnischten Protestschreiben antwortete. Sollte "der Ritterschaftliche Verein auf eine gewaltsame Weise zertrümmert" werden, so wolle er "dem Aufenthalt in einem Land" entsagen, wo ihm "alles den Gedanken an den Verlust" seiner "Unabhängigkeit" zurückrufe.

7/4

Beschlagnahme des Steinschen Vermögens

Armeebefehl Napoleons vom 16.12.1808 in einer von dem französischen Geschäftsträger Bacher in Frankfurt beglaubigten Abschrift vom 1.1.1809.
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 9064

Wegen angeblicher aufrührerischer Tätigkeit hatte Napoleon den Freiherrn vom Stein zum Feind Frankreichs und des Rheinbunds erklärt und Steins Verhaftung sowie die Beschlagnahme seines Vermögens angeordnet. Die nassauische Regierung ist dem von dem französischen Geschäftsträger Bacher in Frankfurt übermittelten Befehl bereitwillig nachgekommen. Sie hat das Steinsche Vermögen unverzüglich sequestrieren lassen, jedoch gleichzeitig für eine sachgemäße und gewissenhafte Verwaltung gesorgt.

7/5

Furcht vor Stein

Handsreiben Fürst Friedrich Wilhelms von Nassau-Weilburg an den Geheimen Regierungsrat Ibell vom 11.11.1813
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8311

"Möge nur", stellt Fürst Friedrich Wilhelm besorgt fest, "der böartige und mit so fatalen Grundsätzen ausgerüstete H. vom Stein nicht zu früh in Frankfurt eingetroffen seyn und durch seinen Einfluß unser Geschäft in eine schlimmere Lage versetzen."

Tafel 8

Stationen der Entstehungsgeschichte

Chronologische Übersicht über die Entstehung der nassauischen Verfassung

Tafel 9

Verfassungspläne der Regierung

9/1

Abb. 8

Nassau noch nicht reif für Repräsentativ-Verfassung

Gutachten Ludwig Harscher von Almendingens betr. Übertragung der französischen Staatsorganisation auf das Herzogtum Nassau, 1811/12
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 2942 II

Im Zusammenhang mit der Einführung des Code Napoleon läßt die nassauische Regierung prüfen, "wie der französische Staatsorganismus mit der Napoleonischen Gesetzgebung in einem hin auf das Herzogtum Nassau am leichtesten und zweckmäßigsten übertragen werden könne". Almendingen kommt zu dem Ergebnis, daß "die Einführung einer repräsentativen Konstitution" zwar grundsätzlich zu begrüßen sei, daß sie aber im Herzogtum Nassau wegen des "Mangels an Volksbildung, Volksthümlichkeit und öffentlicher Meinung" z.Z. noch nicht in Betracht komme.

9/2

Abb. 9

Ludwig Harscher von Almendingen (1766-1827)

Fotoreproduktion eines Gemäldes
Hess. Hauptstaatsarchiv

1794 Hofrat und Professor der Rechtswissenschaft an der Hohen Schule zu Herborn; 1805 Rat am Oberappel-

lationsgericht in Hadamar; 1811 Geh. Rat und Vizedirektor beim Hofgericht in Wiesbaden; 1816-1822 Vizepräsident am Hofgericht in Dillenburg. Beeinflußt von den Ideen Frankreichs und Englands trat Almendingen für Volksrepräsentation, Öffentlichkeit der Rechtspflege und Pressefreiheit ein. Er war führend beteiligt an den Vorarbeiten zur Einführung des Code Napoleon und hat maßgeblich an der Vorbereitung der nassauischen Verfassung mitgewirkt. Zugleich ist er als scharfsinniger zeitkritischer politischer Publizist hervorgetreten.

9/3

Volksrepräsentanten als Widerpart der Regierung

Ludwig Harscher von Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Bd. 1, Wiesbaden 1814 (Auszug)

Von allen Mitarbeitern an der nassauischen Verfassung besaß Almendingen die klarsten Vorstellungen von der Rolle der Volksvertreter und ihrer persönlichen Qualifikation. Die Volksrepräsentanten müssen "dem Staat durch Stand und Vermögen angehören", zur "Klasse der Gebildeten" zählen und dürfen "von der Regierung weder durch den Besitz wirklicher Ämter noch durch Destination zu Ämtern" abhängen.

9/4

Ernst Freiherr Marschall von Bieberstein (1770-1834)

Fotoreproduktion eines Gemäldes in Privatbesitz
Hess. Hauptstaatsarchiv 3008, 519

Seit 1791 in nassau-usingischem Staatsdienst; 1803 Präsident der nassau-usingischen Regierung, ab 1806 mit dem Titel Minister; 1809-1834 Staatsminister des Herzogtums Nassau. Marschall war bestimmender Politiker des Herzogtums bis Mitte der 30er Jahre und maßgeblich am Aufbau des Staates sowie der Einführung liberaler Reformen beteiligt. Auch die nassauische Verfassung entstand unter seiner federführenden Leitung. Später, vor allem seit der Karlsbader Konferenz,

entwickelte er sich zu einem entschiedenen Vorkämpfer der Restauration und Anhänger des Metternichschen Systems.

9/5

Hauptideen zu einer landständischen Verfassung

Denkschrift des Ministers von Marschall, Juli 1814
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 3533

Hauptzweck der Landstände ist die Steuerbewilligung und Ausgabenkontrolle. Die Wahlberechtigung zum Landtag soll von einer bestimmten Steuerleistung abhängig gemacht werden. Außer den gewählten soll es "geborene" Mitglieder geben, die aus dem Kreis der begüterten Adligen kommen, ferner Vertreter der Kirchen und höheren Schulen sowie Repräsentanten der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden.

Tafel 10

Verbesserungswünsche des Freiherr vom Stein

10/1

Stein und Marschall stimmen sich ab

Schreiben Marschalls an Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Usingen vom 30.7.1814
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 2121 b

Am 27. Juli 1814 führt Stein während eines Besuchs in Wiesbaden mit Marschall ein ausführliches Gespräch über das nassauische Verfassungsprojekt. Man ist gemeinsam der Auffassung, daß Nassau sich mit einer Publizierung der Verfassung noch vor der Eröffnung des Wiener Kongresses "außerordentlich viele Freunde machen" könne. Stein will die Verfassung in einer "Vorversammlung einiger angesehenen nassauischen Magnaten durchsprechen" und dazu selbst an die Standesherrn herantreten.

Abb. 11

Abb. 10

10/2

Abb. 12

Friedrich Karl Freiherr vom Stein (1757-1831)

Fotoreproduktion einer Zeichnung von Julius Schnorr v. Carolsfeld (1821) in der Kunsthalle Hamburg

Zunächst ein gefürchteter Gegner des Herzogtums, hat Stein sich - nicht zuletzt durch das Verfassungsprojekt - bald zu einem hilfreichen politischen Förderer gewandelt. Steins Mitarbeit an der nassauischen Verfassung führte einerseits zu einer erheblichen Erweiterung der Rechte des Landtags. Andererseits bewirkte Steins Eintreten für eine Herrenbank jedoch auch ein Wiederaufleben altständischer Elemente. Als sich die Einberufung des ersten Landtags verzögerte, trat erneut eine Entfremdung ein. Aus Verärgerung über das Souveränitätsgehebe des nassauischen Kleinstaats ist Stein, der erbliches Mitglied der Herrenbank war, sowohl der Eröffnung als auch allen künftigen Sitzungen des Landtags demonstrativ fern geblieben.

10/3

Mehr Rechte für den Landtag

Schreiben des Freiherrn vom Stein an Minister Marschall vom 10.8.1814

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 3532

Stein begrüßt Marschalls "Hauptideen", wünscht jedoch Erweiterung der ständischen Rechte durch Beteiligung an der Gesetzgebung. Außerdem sollen bestimmte bürgerliche Grundrechte garantiert werden: Abzugsrecht, Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Sicherheit des Eigentums, Recht der Beschwerde, Pressefreiheit.

10/4

Abb. 13 und Dokument 1

Für Gesetzgebungsrecht und Stärkung der Herrenbank

Denkschrift des Freiherrn vom Stein vom 24./25.8.1814
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 3532

Stein unterzieht den ihm zugesandten 1. Entwurf des Verfassungsedikts einer eingehenden Prüfung und wünscht erneut eine stärkere Mitwirkung der Landstän-

de an der Gesetzgebung. Außerdem befürwortet er eine Aufwertung der Herrenbank durch separate Abstimmung der Kammern und durch Einbeziehung auch des begüterten reichsritterschaftlichen Adels.

Tafel 11

Schlußredaktion

11/1

Abb. 14

Redaktion II der nassauischen Verfassung

Entwurf des Verfassungsedikts mit letzten Korrekturen von der Hand des Geheimen Rats Karl von Ibell, Ende August 1814

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8234 a

Auf Anweisung Marschalls arbeitet Ibell zwischen dem 28. und 30. August die Steinschen Verbesserungswünsche in die Redaktion I des Verfassungsedikts ein. Neben dem Abdruck im Verordnungsblatt ist dieser Entwurf das einzige erhaltene Originaldokument der nassauischen Verfassung.

11/2

Abb. 15

Karl von Ibell (1780-1834)

Fotoreproduktion eines Gemäldes im Landschaftsmuseum Westerwald, Hachenburg

Seit 1803 nassauischer Regierungsbeamter; 1812 Geheimer Rat; 1815-1820 Regierungspräsident. Ibell war neben Marschall der wichtigste Organisator des nassauischen Staats. Er profilierte sich als Vertreter eines administrativen Liberalismus und als Vorkämpfer für freiheitliche Gesetze und die Rechtsgleichheit der Bürger.

11/3

Synopse der Redaktionen I und II der nassauischen Verfassung

W. Sauer, Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813-1820, Wiesbaden 1893, S. 19-23

Die Redaktion I entspricht inhaltlich dem Ausgangstext des als Redaktion II bezeichneten und unter der Nummer 11/1 wiedergegebenen Entwurfs des nassauischen Verfassungsedikts. Das von der Hand Ibells stammende Konzept der Redaktion I, das im Nachlaß Ibells aufbewahrt wurde, ist im 2. Weltkrieg verlorengegangen. Die Gegenüberstellung der beiden Redaktionen verdeutlicht, wie sehr die nassauische Regierung darauf bedacht war, den Wünschen Steins nachzukommen.

Tafel 12

Publikation und Ergänzungsedikte

12/1

Dokument 2

Publikation im Verordnungsblatt

Edikt betr. die Errichtung von Landständen im Herzogtum Nassau vom 1./2.9.1814
Verordnungsblatt 1814, S. 67-73

Die Verfassung sollte bereits vor der für den 4. September geplanten Abreise Marschalls zum Wiener Kongreß in Kraft treten. Obwohl der in Engers weilende Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg noch keine Gelegenheit hatte, die Ausfertigung der Verfassungsurkunde zu unterschreiben, erteilte Marschall daher am 2. September den Auftrag, mit dem Abdruck des Textes unverzüglich zu beginnen. Schon am folgenden Tag ist das Verfassungsedikt im Verordnungsblatt erschienen. Im Unterschied zu anderen Verfassungen existiert von der nassauischen Verfassung weder eine in Zierschrift ausgeführte Prachtausfertigung noch ein repräsentativer Separatdruck.

12/2

Abb. 16

Herzog Friedrich August von Nassau (1738-1816)

Kupferstich von Conrad Felsing nach einer Vorlage von Ehrmann, um 1807
Museum Wiesbaden

Zunächst in österreichischem Militärdienst, wo er bis zum Feldmarschall aufsteigt; 1803 als Nachfolger seines

älteren Bruders regierender Fürst von Nassau-Usingen; 1806 erster nassauischer Herzog. Mit seinem Tod im Jahre 1816 stirbt die Linie Nassau-Usingen aus.

12/3

Abb. 17

Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg (1768-1816)

Fotoreproduktion eines Gemäldes von Johann Friedrich August Tischbein im Besitz S.K.H. des Großherzogs von Luxemburg

Friedrich Wilhelm folgt 1788 seinem Vater auf den Thron und vereinigt 1806 sein Territorium mit Nassau-Usingen zu einem gemeinsam regierten Herzogtum. Er bestimmt maßgeblich den politischen Kurs des Herzogtums.

12/4

Anpassung an die Gebietsveränderungen

Edikt betr. die Wahl der Landstände vom 3./4.11.1815
Verordnungsblatt 1815 S. 136 f.

Das Edikt dehnt die Vorschriften über das Wahlrecht auf die durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses an das Herzogtum Nassau gefallenen Oranien-Nassauischen Fürstentümer Dillenburg und Hadamar sowie die Grafschaft Westerburg und die Herrschaft Schadeck aus. Gleichzeitig legt es die Wahlbezirke neu fest.

12/5

Veränderte Zusammensetzung der Herrenbank

Edikt betr. die Bildung der Herrenbank der Landstände vom 3./4.11.1815 S. 137 f.

Aufgrund der "eingetretenen Territorialveränderungen" und der "öffentlich bekannt gemachten Entsagung einiger Mitglieder" wird die Zusammensetzung der Herrenbank neu festgelegt. Wie dies bereits früher der Freiherr vom Stein angeregt hatte, erhalten nun auch die adligen Grundbesitzer die Möglichkeit, sechs Vertreter zur Herrenbank zu wählen.

Tafel 13
Konstitutionelle Monarchie

Schaubild mit Darstellung der durch die Verfassung festgelegten staatlichen Grundordnung

Tafel 14
Zeitgenössische Kritiker

14/1 Abb. 18
Anerkennung trotz Zweikammersystems

Josef Görres, Die Konstitution des Herzogtums Nassau, in: Rheinischer Merkur vom 15.9.1814
Landesbibliothek Wiesbaden

Görres sieht in der nassauischen Verfassung einen Ausdruck des Zeitgeistes, der "den gesellschaftlichen Verhältnissen eine neue Gestalt zu geben strebt". Weniger glücklich erscheint ihm das dem englischen Vorbild folgende Zweikammersystem, da man "die Stände, die durch den Fortschritt der gesellschaftlichen Entwicklung sich allmählich nahe gekommen sind, nicht künstlich auseinanderhalten" soll.

14/2
Josef Görres (1776-1848)

Zeichnung von Ludwig Grimm, abgedr. in: J. Görres, Ausgewählte Werke, hrsg. v. W. Schellberg, Kempten/München 1911

Zunächst Anhänger Frankreichs und der Französischen Revolution, dann erbitterter Gegner Napoleons, war Görres ein wortstarker Fürsprecher eines auf föderativer Basis geeinten Deutschen Reiches. In der nassauischen Verfassung sah er einen ersten verheißungsvollen Schritt auf dem Weg zu der vom Wiener Kongreß erwarteten Neuregelung der deutschen Verhältnisse.

14/3
Bauernstand nicht ausreichend vertreten

Ernst Moritz Arndt, Einige leichte Anmerkungen zu der

neuen Staatsverfassung des Herzogtums Nassau, in: Rheinischer Merkur vom 17.9.1814
Landesbibliothek Wiesbaden

Auch Arndt lobt das Verfassungsedikt. Anders als Görres hält er die Errichtung einer Herrenbank jedoch für "musterhaft". Dagegen bemängelt er, daß aufgrund des hohen Zensus "der eigentliche Bauernstand ... von der Stellvertretung fast ganz ausgeschlossen" wird.

14/4
Ernst Moritz Arndt (1769-1860)

Stich aus dem Jahr 1817, abgedr. in: K.H. Schäfer, E.M. Arndt als politischer Schriftsteller, Bonn 1974

Wie der Freiherr vom Stein, dem er zeitweise als Privatsekretär diente, setzte sich Arndt für die politische Einigung Deutschlands und die Erneuerung des Kaisertums ein. Die Nähe zu Stein erklärt auch sein positives Urteil über die nassauische Verfassung. Daß er eine stärkere Beteiligung des Bauernstandes wünscht, ist aufgrund seiner bäuerlichen Herkunft besonders verständlich.

14/5
Anmaßung gegenüber Mediatisierten

Note des Fürsten August von Wied und des Erbprinzen Ferdinand zu Solms an die Ministerien von Österreich, Preußen und Hannover vom 27.12.1814 (Abschrift)
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8314

Die Note knüpft an eine Stellungnahme an, in der sich am 16.11.1814 25 deutsche Fürsten und Freie Städte für eine Einführung landständischer Verfassungen ausgesprochen haben. Sie erinnert an das Unrecht, das den mediatisierten Häusern durch den Rheinbund widerfahren ist, und verurteilt die Einführung einer landständischen Verfassung in Nassau als neuerlichen Akt der Unterjochung. Die Note gipfelt in der Erklärung, daß die Fürsten von Wied und Solms "nie Landstände der Fürsten von Nassau weder werden können noch wollen".

14/6

Gegen Behandlung der Verfassung als Gnadensache

Christian Daniel Voß, Herzoglich- und Fürstlich-Nassauisches Patent die Errichtung von Landständen betreffend, nebst Vorwort und Bemerkungen, in: Die Zeiten oder Archiv für neueste Staatengeschichte und Politik, Leipzig 1815, S. 70 ff.

Voß, Professor für Staatsrecht und Staatswissenschaft an der Universität Halle, kritisiert, daß die nassauischen Regenten die Verfassung "aus eigener Machtgewalt" gegeben haben und daß die Verfassung nicht von den ursprünglichen Rechten der Untertanen ausgeht.

Tafel 15

Verfassung im Wartestand

15/1

Protest gegen gesetzliche Regelungen vor Einberufung der Landstände

Eingabe des Freiherrn vom Stein und des Grafen von Walderdorff an Herzog Wilhelm, Nassau und Molsberg 26.6.1816. (Abschrift)

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 3535

Stein und Walderdorff verwarren sich dagegen, daß das nassauische Staatsministerium mehrere grundlegende Edikte in Kraft gesetzt hat, ohne, wie dies verfassungsmäßig vorgeschrieben sei, zuvor die Landstände einzuberufen und anzuhören. "Nach dem so feierlich und wiederholt ausgesprochenen Willen der Regenten, denen Ständen Teilnahme an Gesetzgebung, Abgabenverwilligung und die Befugnis, verfassungswidrig handelnde Beamte zur Verantwortung zu ziehen, zu erteilen, nachdem bereits im Jahr 1815 die Ablösung und Einverleibung eines ansehnlichen Teils des Länderbestands erfolgt war, durfte man erwarten, das Herzogliche Staatsministerium werde die Landstände entweder versammeln zur Beratung über Ausbildung der Verfassung, von der das Edikt vom September 1814 nur die allgemeinen Außenlinien enthält, oder jede in das Innere der

Landesverfassung eingreifende Neuerung wenigstens aussetzen, bis alle der Zusammenberufung der Landstände entgegenstehende wahre oder vermeintliche Hindernisse beseitigt werden."

15/2

Adel und Bürgerschaft mahnen Einberufung der Landstände an

Petition betr. Einberufung der Landstände; Abschrift einer 1817 in Nassau zirkulierenden Bittschrift Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 3534

Die Petition bemängelt - ähnlich wie das Protestschreiben Steins und Walderdorffs - die ohne Beteiligung der Landstände erfolgte Inkraftsetzung wichtiger der Landesorganisation und die Steuern betreffender Gesetze und bittet den Herzog, "Zeit und Art zur Einberufung der Ständeversammlung gnädigst zu bestimmen und so dieses Schattenbild in das wirkliche Leben zu rufen". Die Petition wurde zwar zur Unterschrift in Umlauf gesetzt, jedoch nicht abgesandt.

15/3

Herzog Wilhelm von Nassau (1792-1839)

Abb. 19

Fotoreproduktion einer um 1827 entstandenen Pastellzeichnung von J.J. Becker im Besitz der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Bad Homburg

Übernahm nach dem Tod Herzog Friedrich Augusts und seines Vaters Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg 1816 die alleinige Regierung im Herzogtum. Herzog Wilhelm hat die nassauische Verfassung nicht besonders geschätzt und entwickelte sich im Banne Metternichs zu einem entschiedenen Vorkämpfer der Reaktion.

15/4

Einberufung der Landstände erst nach Abschluß der Staatsbildung

Handschriften Herzog Wilhelms an den Freiherrn vom Stein, Bad Ems 28.6.1816

Graf von Kanitz'sches Archiv, Cappenberg

Herzog Wilhelm entgegnet auf den unter 15/1 wiedergegebenen Protestbrief Steins und Walderdorffs, daß "ein aus so vielen Teilen zusammengesetztes Land erst einigermaßen in ein ganzes gebracht werden" muß, "ehe die Zusammenberufung der Landstände stattfinden" kann.

15/5

Gebietsveränderungen 1815/16

Karte mit Darstellung des nassauischen Gebietsstands nach Abschluß der auf dem Wiener Kongreß vereinbarten Territorialveränderungen und Einzeichnung der Ämter und der standesherrlichen Gebiete. Ausschnitt aus: Geschichtlicher Atlas von Hessen (Bl. 24)

Mit der Eingliederung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen im November 1816 hatte das Herzogtum Nassau seine endgültige Gestalt erhalten. Bis auf die Ermittlung der Wahlberechtigung bestand damit kein Grund mehr, die Einberufung des Landtags weiter hinauszuschieben.

Landtag und Verfassungsentwicklung 1818 bis 1866

Tafel 16

Der erste Landtag I

16/1

Landtag der Privilegierten

Schaubild: Wahl und Zusammensetzung des Landtags von 1818

Nicht nur die dem Adel vorbehaltene Herrenbank, auch die Deputiertenkammer setzt sich aus Vertretern privilegierter Gruppen zusammen. Nur 128 Gewerbetreibende und 105 Grundeigentümer besitzen aufgrund ihrer Steu-

erleistung das passive Wahlrecht zur Deputiertenkammer. Wahlberechtigt sind außerdem 32 Vertreter der Kirchen und Schulen.

16/2

Wahlzettel

Wahlkandidaten aus den bürgerlichen Landeigentümern. Gedr. Wahlzettel zur Wahl von 1818
Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8255

Der Wahlzettel enthält auf der Vorder- und Rückseite die Namen sämtlicher bürgerlicher Landeigentümer, denen aufgrund ihrer Steuerleistung das passive Wahlrecht zustand. Wahlorte der bürgerlichen Landeigentümer waren Wiesbaden, Weilburg und Hadamar, wo sich die Wahlberechtigten des jeweiligen Distrikts persönlich einzufinden hatten, um ihre Stimme abzugeben. Die Wahlberechtigten aus der Gruppe der Gewerbebesitzer mußten aus allen Teilen des Herzogtums nach Wiesbaden anreisen, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

16/3

Glücklicher Wahlverlauf

Abb. 20

Bericht des landesherrlichen Kommissars Schenck über die Wahlen der bürgerlichen Landeigentümer vom 15.2.1818

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8255

Die Wahl fiel nach dem Urteil der Amtmänner auf "vernünftige und besonnene Männer" und fand vor allem in Weilburg und Hadamar in festlichem Rahmen statt.

Tafel 17

Der erste Landtag II

17/1

Tagungsort der Landstände

Abb. 21

Regierung (Neues Schloß) in Wiesbaden. Fotoreprodu-

tion aus: Plan von Wiesbaden, Lithographie von J. Zingel, um 1830
Museum Wiesbaden

Im Bibliothekssaal des Regierungsgebäudes wurden am 3. März 1818 die Landstände eröffnet.

17/2

Aufgaben der Landstände

Eröffnungsrede Herzog Wilhelms in der Versammlung der Landstände am 3.3.1818

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8257

Der Herzog erwartet eine erfolgreiche Mitwirkung der Stände bei den anstehenden Gesetzesvorhaben, insbesondere der Justizreform, der Einführung der Gewerbe-freiheit und der Zehntablösung. Gleichzeitig mahnt er, nicht selbst die "Regierungszügel" ergreifen zu wollen.

17/3

Abb. 22

Christian Wilhelm Snell (1755-1834)

Stich nach einem um 1810 entstandenen Gemälde
Museum Wiesbaden

Seit 1784 Lehrer am Gymnasium in Idstein, seit 1797 als Rektor; 1817-1828 Oberschulrat und Direktor des Gymnasiums in Weilburg. Von der Deputiertenkammer zu ihrem ersten Präsidenten gewählt.

17/4

Für Fürst und Vaterland

Dankadresse beider Kammern der Landstände an Herzog Wilhelm vom 8.3.1818

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 8255

Die Landstände versichern dem Herzog ihre "treuegehor-samste Ergebenheit" und geloben, im Sinne der "konsti-tutionellen Bürgerrechte" für die "Beförderung des Ge-meinwohls" zu wirken.

17/5

Demokratische Alternative

Prüfende Bemerkungen über Nassaus Landstände. An-onyme Flugschrift, Mai 1818

Hess. Hauptstaatsarchiv 210, 3541

Die Schrift, als deren Verfasser Pfarrer Friedrich Snell zu Nauheim bei Kirberg vermutet wird, übt vom Stand-punkt der Volkssouveränität scharfe Kritik an den geringen Rechten und der Zusammensetzung der nas-sauischen Landstände. Sie fordert die Einführung einer neuen vom Volk bestätigten freiheitlichen Verfassung.

17/6

Abb. 23

Wilhelm Snell (1789-1851)

Lithographie aus: Galerie berühmter Schweizer der Neuzeit in Bildern, hrsg. v. Friedrich Hasler, Baden im Aargau 1871

Burgerbibliothek Bern

Kriminalrichter zu Dillenburg und Verfasser der "Denk-schrift der Städte Dillenburg, Herboren und Haiger an die verehrteste Versammlung der Landstände des Herzog-tums", die vom 1. bis 4.4.1818 im Frankfurter Staats-Ristretto veröffentlicht wurde. Die Denkschrift appelli-ert an die "Volksvertretung", sich ihres hohen Amtes würdig zu erweisen. Zu den vorgebrachten Wünschen zählt die Erklärung der Domänen zu Staatseigentum und die "Unabhängigkeit der Justizverfassung".

Tafel 18

Verfassungskonflikt 1831/32 I

18/1

Sechzehn Wünsche der Nassauer

Fiktive Adresse an die nassauischen Landstände anläß-lich der bevorstehenden Eröffnung der Ständeversamm-lung, Limburg, Februar 1831. Unter dem Pseudonym L.

Cavens veröffentlicht in: Hesperus, 12. und 14.3.1831
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 3048

Die französische Julirevolution von 1830 führt auch in Nassau zu politischer Unruhe. In dem Zeitschriftenartikel wird außer der Einführung einer freiheitlichen Verfassung und der Lösung der Domänenfrage vor allem Sparsamkeit in der Staatsverwaltung gefordert.

18/2 Abb. 24
Wie das Hausministerium von Krähwinkel die Staatsgüter verschluckt

Karikatur, um 1831/32
Hess. Hauptstaatsarchiv 295, 541

Die bei dem Wiesbadener Badewirt Böhning beschlagnahmte Karikatur wendet sich gegen die Beanspruchung des gesamten Domänialvermögens als fürstliches Privateigentum.

18/3 Abb. 25
Nassauesches Vaterunser

Lithographiertes Flugblatt, um 1831
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 2896 Bd. 3

Das an den Wortlaut des Vaterunsers sich anlehrende Flugblatt fordert u.a. Handelsfreiheit und die Entlastung der Untertanen von Steuern und sonstigen Abgaben.

18/4
Unnachgieblige Landesdeputierte

Bericht der von der Deputiertenkammer eingesetzten Kommission vom 16.3.1831
Protokolle der Deputiertenversammlung 1831 S. 48ff.

“Die Überzeugung von den Rechtsansprüchen des Landes auf die Domänen wird uns bis ins Grab begleiten.“

18/5
Vertagung der Landstände

Broschüre: Nachricht an die Einwohner des Herzog-

thums Nassau über die am 2ten Mai 1831 geschehene Vertagung der diesjährigen Ständeversammlung, Wiesbaden, im Mai 1831
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Die von Regierungsrat Magdeburg verfaßte Broschüre rechtfertigt die Vertagung der Landstände mit den “irrigen Ansichten“ der Deputiertenkammer über die Domänenfrage und der Weigerung, auf die Verhandlungsangebote der Regierung einzugehen.

18/6 Abb. 26
Furcht vor Revolution

Brief Herzog Wilhelms an Fürst Metternich vom 18.5.1831. Eigenhändiges Konzept
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 2122 d

Nur durch verschärfte bundesgesetzliche Maßnahmen kann verhindert werden, daß “die letzten Überbleibsel des aristokratischen mit dem monarchischen Prinzip in ganz kurzer Zeit zu Grabe getragen sind“.

Tafel 19
Verfassungskonflikt 1831/32 II

19/1 Abb. 27
Tagungsort der Deputiertenkammer 1818-1843

Stadtschule am Marktplatz in Wiesbaden. Zeichnung
Museum Wiesbaden

Da das Herzogtum nicht über ein eigenes Ständehaus verfügt, muß die Deputiertenkammer in einem Saal der Stadtschule tagen, während die Herrenbank ihre Sitzungen im Bibliothekssaal des alten Regierungsgebäudes abhält, in dem auch die Landstände 1818 eröffnet worden waren (vgl. 17/1).

19/2
Vermehrung der Herrenbank

Landesherrliches Edikt vom 29.10.1831
Verordnungsblatt 1831 S. 85 f.

Um die für die Bewilligung des Landeshaushalts, insbesondere der Entschädigungsrente, notwendige Mehrheit zu erhalten - bei der Steuerbewilligung werden die Stimmen beider Kammern zusammengezählt - erhöht der Herzog die Zahl der Mitglieder der Herrenbank.

19/3

Ministeranklage

Dokumentarische Zusammenstellung, bestehend aus dem Antrag des Deputierten Eberhard, der Rechtfertigung des Antrags und dem Abstimmungsprotokoll Protokolle der Deputiertenversammlung 1831 S. 358 ff. und 494

Die mit 16 zu 5 Stimmen beschlossene Anklage des Ministers von Marschall stützt sich hauptsächlich auf die "konstitutionswidrige Vermehrung und Zusammensetzung der Herrenbank".

19/4

Abb. 28

Streitschriften

- a) Über die Vermehrung der ersten Kammer der nassauischen Landstände, Zweibrücken 1832
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 3897 Bd.3
- b) Betrachtungen über die Anklage höherer Staatsbeamten. Mit Rücksicht auf die Anklage des Staatsministers Freiherrn von Marschall durch die Deputiertenkammer und die Anklagefrei-Erklärung desselben durch die Herrenbank, 1832
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Die breite Resonanz, die der nassauische Domänenstreit und Verfassungskonflikt weit über die Grenzen des Herzogtums hinaus findet, spiegelt sich in einer regen Streitschriftenliteratur.

19/5

Abb. 29

Georg Herber (1763-1833)

Fotoreproduktion eines Gemäldes in Privatbesitz

Bis 1815 Amtmann in Eltville; seit 1818 Mitglied der

Deputiertenkammer und von 1819 an deren Präsident. Wegen einer ihm zugeschriebenen anonymen Schrift, die scharfe Angriffe auf den Minister von Marschall und "das Bereicherungs-System eines pflichtvergessenen Haus-Ministeriums" enthält, wird er im Dezember 1832 zu drei Jahren Festung verurteilt.

19/6

Boycott der Landtagssitzungen

Schreiben von 15 Landesdeputierten an die landesherrlichen Landtagskommissare, Wiesbaden 18.4.1832. Lithographierte Vervielfältigung
Hess. Hauptstaatsarchiv 195, 45

Die Deputierten, die nach den turnusmäßigen Neuwahlen im März 1832 erst zweimal zu Sitzungen zusammengetreten sind, wollen "die Übung ihrer ständischen Gerechtsame so lange suspendieren", bis die Vermehrung der Herrenbank rückgängig gemacht ist. Der Boycott führt dazu, daß bis zu den Nachwahlen vom 5./6. März 1833 nur noch fünf Abgeordnete an den Sitzungen der Deputiertenkammer teilnehmen.

Tafel 20

Die Revolution 1848/49 I

20/1

Die Forderungen der Nassauer

Flugblatt vom 2.3.1848
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 3054

Von den 9 Forderungen, dem grundlegenden Manifest der nassauischen Revolution, werden die Volksbewaffnung und Pressefreiheit sofort gebilligt.

20/2

Abb. 30

Bewilligung der 9 Forderungen

Zeichnung von F. Nitzsche aus: Christian Spielmann, Achtundvierziger Nassauer Chronik, Wiesbaden 1899

Vom Balkon des Stadtschlusses herab genehmigt Her-

zog Adolf am 4. März vor etwa 30.000 Menschen, die sich auf dem Schloßplatz und in den angrenzenden Straßen drängen, die Forderungen der Nassauer.

20/3

Indirektes Wahlrecht oder Zensus

Debatte der Landesdeputiertenversammlung über den Entwurf zu einem neuen Wahlgesetz vom 25.4.1848
Verhandlungen der Landesdeputiertenversammlung 1848 S. 63 ff.

Die Debatte spitzt sich auf die Frage zu, ob das Wahlrecht weiterhin an eine bestimmte Steuerleistung geknüpft werden solle oder ob ein auf dem Gleichheitsgrundsatz beruhendes, aber indirektes Verfahren mit Urwählern und Wahlmännern vorzuziehen sei.

20/4

August Hergenbahn (1804-1874)

Abb. 31

Lithographie von A. Fay nach einem Gemälde von L. Knaus; Druck J. Scholz, Mainz
Museum Wiesbaden

Prokurator in Usingen und Wiesbaden; 1846 Mitglied der Ständeversammlung; 16.4.1848 bis 7.6.1849 Staatsminister; 1848/49 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung. Hergenbahn, der fest auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie steht, verfolgt einen gemäßigt liberalen Kurs und setzt sich nationalpolitisch für eine kleindeutsche Lösung unter preußischer Führung ein.

20/5

Georg Böhning (1788-1849)

Zeitgenössischer Druck
Bundesarchiv, Außenstelle Rastatt

Uhrmacher und Badewirt aus Wiesbaden; seit den Befreiungskriegen radikaler politischer Freiheitskämpfer; 1848 anfangs Oberst der Wiesbadener Bürgerwehr;

Mitbegründer der Republikanischen Gesellschaft; nach den Julinruhen Flucht und Teilnahme am 2. und 3. badischen Aufstand; August 1849 standrechtliche Erschießung in Rastatt durch preußische Truppen.

20/6

Abb. 32

Wahlaufruf

Rundschreiben des zentralen Sicherheitskomitees zu Wiesbaden an die lokalen Sicherheitskomitees im Herzogtum vom 10.4.1848

Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 3054

Es sollen Abgeordnete gewählt werden, "welche neben der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Charakters die für ihre Aufgabe nötige Intelligenz und Freisinnigkeit besitzen".

20/7

Verein für religiöse Freiheit

Flugblatt des Zentralvereins für religiöse Freiheit vom 23.3.1848: Katholiken Nassau's!

Bistumsarchiv Limburg

Als erste organisieren sich die nassauischen Katholiken. Der Verein erstrebt jedoch noch keine umfassende politische Repräsentation seiner Mitglieder und zieht sich zunehmend auf die religiösen Bildungsarbeit zurück.

20/8

Republikaner

Flugblatt des Komitees der Republikanischen Gesellschaft vom 4.4.1848: Die wichtigsten Fragen der Gegenwart

Hess. Hauptstaatsarchiv 1098, IV 50

Die programmatische Erklärung der Republikanischen Gesellschaft steht am Anfang des organisierten politischen Parteiwesens in Nassau.

20/9

Konstitutionelle

Flugblatt vom 7.4.1848: An unsere Nassauischen Mitbürger
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 3054

Mit der von Wilhelm Heinrich Riehl verfaßten Erklärung antworten die Anhänger einer "demokratisch-monarchischen Partei" auf die Herausforderung der Republikaner.

Tafel 21

Die Revolution 1848/49 II

21/1

Volkvertretungen

Schaubild: Wahlen zum Landtag und zur Nationalversammlung 1848

Da organisierte Parteien noch fehlen, wird zur Erleichterung der Meinungsbildung nach einem indirekten Wahlrecht gewählt. Die von den Urwählern gewählten Wahlmänner wählen ihrerseits sowohl die Abgeordneten des Landtags wie der Nationalversammlung.

21/2

Standortbestimmung

Sitzungsprotokoll der Ständeversammlung vom 22.5.1848
Verhandlungen der Ständeversammlung 1848 S. 10 f.

Bereits in der ersten Sitzung kommt es im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte zu grundsätzlichen Erörterungen über die staatsrechtliche Legitimation der Ständeversammlung und die Fortgeltung der alten Verfassung.

21/3

Freiheitliche Verfassungsrechte

Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen im Herzogtum geltenden Staatsrechts vom 28.12.1849
Verordnungsblatt 1849 S. 613 ff.

Noch Ende 1849 findet sich die Regierung zu einem bemerkenswerten Zugeständnis in der Verfassungsfrage bereit. In der "staatsrechtlichen Zusammenstellung", die als Ersatz für die immer noch ausstehende neue Verfassung mit den Landständen vereinbart wird, ist eine Vielzahl liberaler Freiheitsrechte festgeschrieben.

Tafel 22

Reaktion und liberale Opposition I

22/1

Zweikammersystem und Dreiklassenwahlrecht

Schaubild: Landtag und Landtagswahlen nach dem Edikt vom 25.11.1851

Durch die Wiedereinführung einer ersten Kammer und das indirekte Dreiklassenwahlrecht mit offener Stimabgabe sucht sich die Regierung einen gefügigen Landtag zu schaffen.

22/2

Aufhebung der Grundrechte

Edikt vom 25.11.1851
Verordnungsblatt 1851 S. 333 ff.

Unter Berufung auf Beschlüsse des Deutschen Bundes werden das Wahlgesetz von 1848 und die "Staatsrechtliche Zusammenstellung" von 1849 außer Kraft gesetzt und wird für den Landtag wieder ein Zweikammersystem eingeführt.

Tafel 23
Reaktion und liberale Opposition II

23/1
Programm der Fortschrittspartei

Mitbürger! Aufruf der Teilnehmer der Limburger Versammlung vom 1.3.1863
Landesbibliothek Wiesbaden

Der Aufruf, der in der Forderung nach Wiederherstellung des Verfassungsedikts von 1849 gipfelt, enthält das Programm der nassauischen Fortschrittspartei.

23/2 Abb. 33
Die nassauischen Liberalen

Zeitgenössischer Druck von A. Flocker nach Einzelfotos von C. Bornträger, Wiesbaden 1865
Museum Wiesbaden

Das zur Verbreitung unter den Anhängern veröffentlichte Tableau mit 29 Abgeordnetenporträts spiegelt die wiedergewonnene politische Stärke und das Selbstbewußtsein der nassauischen Liberalen wider.

23/3 Abb. 34
Gefährdung des konstitutionellen Systems

Brief Herzog Adolfs an den Ministerialrat Kraft vom 25.10.1865
Hess. Hauptstaatsarchiv 130 II, 3274

Der Herzog erwägt ernsthafte Schritte gegen den Landtag, da die oppositionelle Mehrheit "jede konstitutionelle Regierung unmöglich" mache.

23/4 Abb. 35
Herzog Adolf von Nassau (1817-1905)

Fotoreproduktion nach einem Gemälde von Eduard Heuss, um 1850

Erwies Herzog Adolf sich während der Revolution von 1848/49 als loyaler Partner der liberalen politischen

Führungskräfte, so schlug er später einen strengen reaktionären Kurs ein.

23/5
Landtagsauflösung

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4.5.1865
Verordnungsblatt 1865 S. 47

Durch wechselseitiges Fernbleiben der Konservativen und Liberalen ist der Landtag, der sich bereits bei den Verhandlungen über die Wahlprüfung hoffnungslos zerstritten hatte, beschlußunfähig geworden. Herzog Adolf macht daher innerhalb eines halben Jahres zum zweitenmal von seinem Recht Gebrauch, den Landtag aufzulösen.

23/6 Abb. 36
Tagungsort des Landtags seit 1843/44

Ministerialgebäude in der Luisenstraße. Zeichnung, 1867
Museum Wiesbaden

Nach Fertigstellung des 1838 bis 1842 nach Plänen von Carl Boos errichteten Ministeriums in der Luisenstraße halten sowohl die Deputiertenkammer als auch die Herrenbank ihre Sitzungen in Räumen dieses neuen Gebäudes ab.

Tafel 24
Das Ende des Herzogtums

24/1
Ablehnung der Kriegskredite

Bericht des Finanzausschusses der Ständeversammlung vom 19.6.1866
Verhandlungen der Ständeversammlung des Herzogtums Nassau 1866 S. 302ff.

Der von der Mehrheit des Ausschusses gestellte Antrag auf Ablehnung der Kriegskredite wird am 26. Juni von

der Ständeversammlung, der gemeinsam tagenden 1. und 2. Kammer, mit 24 zu 14 Stimmen angenommen.

24/2

Der Herzog verläßt das Land

An mein Volk. Aufruf Herzog Adolfs vom 15.7.1866
Extrabeilage vom 15.7.1866 zum Verordnungsblatt vom 10.7.1866

Um nicht "in Kriegsgefangenschaft zu geraten", verläßt der Herzog vor der anrückenden preußischen Armee das Land und schließt sich der im Taubergebiet operierenden nassauischen Brigade an. Drei Tage später rücken die preußischen Truppen in Wiesbaden ein.

24/3

Preußische Zivilverwaltung

Bekanntmachung des Zivil-Kommissars für das Herzogtum Nassau, Gustav von Diest, vom 31.7.1866
Hess. Hauptstaatsarchiv 402, 7

Der bisherige Landrat von Wetzlar will die Verwaltung "nach den bestehenden Landesgesetzen" führen, "denn die Okkupation des Landes Nassau ist nicht gegen die Bevölkerung, sondern gegen die bisherige Regierung gerichtet".

24/4

Gustav von Diest (1826-1911)

Reproduktion aus: Gustav von Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen, Berlin 1904

1858 preußischer Landrat in Wetzlar; 21.7.1866 Leiter der Ziviladministration in den von der Main-Armee besetzten Gebieten; 31.7.1866 Zivilkommissar für Nassau; März 1867 bis Mai 1869 Regierungspräsident des Regierungsbezirks Wiesbaden. Trotz der günstigen politischen Ausgangslage hat der konservative preußische Beamte Schwierigkeiten, die nassauische Verwaltung reibungslos in die preußische Administration zu überführen.

24/5

Einverleibung in die preußische Monarchie

Abb. 37

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogtums Nassau vom 3.10.1866
Hess. Hauptstaatsarchiv 233, 1013

Gestützt auf das Gesetz vom 20.9.1866 über die Annexion Hannovers, Kurhessens, Nassaus und Frankfurts verleiht König Wilhelm das ehemalige Herzogtum Nassau der preußischen Monarchie ein.

24/6

Annexionsfeier

Abb. 38

Die Einverleibungsfeier des Herzogtums Nassau in den preußischen Staat. Holzstich, 1866
Museum Wiesbaden

Die Feier fand am 9. Oktober 1866 auf dem Schillerplatz in Wiesbaden statt. Der preußische Zivilkommissar von Diest verlas von einer geschmückten Rednertribüne herab das Patent und eine Proklamation des preußischen Königs vom 3. Oktober und brachte anschließend ein Hoch auf König Wilhelm aus.

Die konstitutionelle Bewegung in Deutschland

Tafel 25

Rheinbündlicher Scheinkonstitutionalismus

25/1

Hessen während der Rheinbundzeit

Karte: Hessen im Jahre 1812 (Geschichtlicher Atlas von Hessen, Bl. 23c)

Neben den in veränderten Grenzen auch im Deutschen Bund fortbestehenden Territorien des Großherzogtums Hessen, des Herzogtums Nassau und des Fürstentums

Waldeck bestimmen vor allem drei napoleonische Neuschöpfungen die politische Landkarte der Rheinbundzeit: das Königreich Westfalen sowie die Großherzogtümer Berg und Frankfurt. Die von Nassau umschlossene Niedergrafschaft Katzenelnbogen steht unter direkter französischer Verwaltung. Das Fürstentum Isenburg kommt 1815 zunächst an Österreich, bevor es 1816 teils an das Kurfürstentum, teils an das Großherzogtum Hessen fällt.

25/2

Staatsordnung nach französischem Vorbild

Verfassung des Königreichs Westfalen vom 15.11.1807
Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen, Teil 1,
Kassel 1808 S. 2 ff.

Landesbibliothek Wiesbaden

Die von Napoleon aus eigener Machtvollkommenheit erlassene Verfassung ist dem französischen Vorbild nachgebildet und soll den anderen Rheinbundstaaten als Muster dienen. Sie beseitigt die feudalistischen Privilegien und sichert den Bürgern individuelle Freiheitsrechte zu. Die vorgesehenen Stände werden von Departementskollegien gewählt, die ihrerseits aus staatlich bestellten Vertretern der wichtigsten Berufsgruppen (ländliche Gutsbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten, Gelehrte und Künstler) bestehen. Sie sind insofern noch keine unmittelbar aus Volkswahlen hervorgehenden Landstände im Sinne der späteren Repräsentativ-Verfassungen. Auch besitzen sie nur das Recht, über die vom Staatsrat vorgelegten Gesetzentwürfe zu beraten und abzustimmen.

25/3

Großherzogtum Frankfurt übernimmt westfälisches Verfassungsmodell

Organisationspatent der Verfassung des Großherzogtums Frankfurt vom 16.9.1810. Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt, Bd.1, Frankfurt 1810 S. 10 ff.
Hess. Hauptstaatsarchiv

Nach den Königreichen Westfalen und Bayern erhält als dritter Rheinbundstaat das Großherzogtum Frankfurt eine Verfassung. Die Verfassung schließt sich eng an das westfälische Vorbild an.

25/4

Herr und Vasall

Empfang Napoleons durch Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg vor dem Aschaffener Schloß am 2. Oktober 1806. Gemälde von C. Bourgeois und J.-B. Debret, 1812, Schloßmuseum Versailles. Reproduktion nach: Marcus Junkelmann, Napoleon und Bayern, Regensburg 1985

Als Protektor des Rheinbunds übt Napoleon auch in den Rheinbundstaaten faktisch die oberste Herrschaftsgewalt aus.

25/5

Abgeordneteneid

Schriftliche Eidesleistung des Mitglieds der Ständeversammlung im Großherzogtum Frankfurt Ludwig Otto Toussaint, übersandt am 19.10.1810
Hess. Hauptstaatsarchiv 371, 76

Ludwig Otto Toussaint, der der Ständeversammlung als kaufmännischer Deputierter angehört, aber nicht an der Eröffnung der Ständeversammlung teilnehmen kann, holt den Abgeordneten-Eid schriftlich nach und gelobt, die ihm "als Stand des Großherzogtums Frankfurt obliegenden Pflichten nur zum Wohle des allgemeinen Besten ohne alle Nebenabsichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen".

Die einzige Sitzung der Ständeversammlung fand am 15.10.1810 in Hanau statt und endete mit einem Essen beim Großherzog.

Tafel 26 **Verfassungsgebot des Deutschen Bundes**

26/1 **Dehnbare Verfassungsklausel**

Deutsche Bundesacte, unterzeichnet zu Wien am 8. Junius 1815. Druck, 1815
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Die auf dem Wiener Kongreß beschlossene Bundesakte legt in Artikel 13 lediglich fest, daß "in allen Bundesstaaten ... eine landständische Verfassung Statt finden" wird. Die bewußt vage gehaltene Formulierung sagt weder etwas über die Berufung, Zusammensetzung und Befugnisse der Landstände aus noch setzt sie einen Termin fest, bis zu dem die Mitgliedstaaten diese Verfassung in Kraft zu setzen haben.

26/2 **Sitzung der Bevollmächtigten auf dem Wiener Kongreß** Stich von Godefroy

Neben Territorialfragen behandeln die in Wien versammelten führenden Staatsmänner Europas auch die Verfassung des Deutschen Bundes und der deutschen Einzelstaaten.

26/3 **Nassau vorn**

Landständische Verfassungen bis 1848. Chronologische Übersicht, zusammengestellt nach: E.R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.1, 1960 S. 657

Mit seiner bereits vor dem Wiener Kongreß erlassenen Verfassung steht Nassau an der Spitze der Staaten mit einer landständischen Repräsentativverfassung. Einschließlich der Staaten mit fortgeltenden und wiederhergestellten altständischen Verfassungen verfügen bis 1848 alle Bundesstaaten außer Österreich, Preußen, Oldenburg und Hessen-Homburg über eine Verfassung. In Österreich und Preußen bestehen lediglich ständische

Vertretungen für die einzelnen Länder bzw. Provinzen.

26/4 **Staatenbund**

Karte: Der Deutsche Bund 1815-1866 (Großer Hist. Weltatlas, hrsg. v. Bayer. Schulbuchverlag, Teil 3, 4. Aufl., München 1981, S. 48)

Der Deutsche Bund stellt völkerrechtlich einen Staatenbund dar, der sich aus 41 Einzelstaaten unterschiedlichster Größe zusammensetzt.

26/5 **Wahrung des monarchischen Prinzips**

Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, Frankfurt 1820
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Um eine Entwicklung zu parlamentarisch-demokratischen Vertretungskörperschaften zu verhindern, wird auf den Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 der Verfassungsartikel der Bundesakte einseitig im Sinne des monarchischen Prinzips interpretiert. Nach Artikel 57 der Wiener Schlußakte kann "der Souverän ... durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden". Außerdem erhält der Deutsche Bund gewisse Aufsichts- und Eingriffsrechte hinsichtlich der Einführung, Änderung und Anwendung der Landesverfassungen.

Tafel 27 **Frühkonstitutionalismus in Süddeutschland**

27/1 **Bayern: König oktroyiert Verfassung**

Ausfertigung der Verfassung des Königreichs Bayern

vom 26.5.1818 mit Siegel des Königs Maximilian I. Joseph

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Verfassungsurkunden

Als erster größerer Staat erhält Bayern 1818 eine Verfassung. Die ohne Mitwirkung einer Vertretungskörperschaft vom König "aus freiem Entschluß" erlassene Verfassung legt in der wiedergegebenen Präambel die richtungweisenden Grundsätze dar: Gewissens- und Meinungsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, gleiche Pflichten, "aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger" hervorgehende Stände.

27/2

Abb. 39

Feyerliche Landtagseröffnung in München

Eröffnung der 1. Ständeversammlung des Königreichs Bayern am 4.2.1819. Lithographie von Quaglio
Stadtmuseum München

Die Ständeversammlung, die sich aus der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten zusammensetzt, tritt in dem von Klenze neu erbauten Ständesaal des ehemaligen Redoutenhauses in der Münchner Prannerstraße zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Auf dem Podium steht König Maximilian I., der den Eid des Kronprinzen Ludwig auf die Verfassung entgegennimmt.

27/3

Baden: Ausgereifte Repräsentativ-Verfassung

Verfassungsurkunde des Großherzogtums Baden vom 22.8.1818.

Reproduktion nach: Die Landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden nebst dazugehörigen Actenstücken, Karlsruhe 1819

Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Obwohl oktroyiert und am Zweikammersystem festhaltend, zeichnet sich die badische Verfassung durch besondere Liberalität und Fortschrittlichkeit aus. Die Abge-

ordneten der 2. Kammer werden von Wahlmännern gewählt, die aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen, zu denen jeder Bürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, das aktive Wahlrecht besitzt.

27/4

Abb. 40

Ständesaal in Karlsruhe

Zeitgenössischer Stich
Staatliche Kunsthalle Karlsruhe

In Baden entwickelte sich ein besonders lebhaftes parlamentarischeres Leben. Der Stich zeigt eine Sitzung der Zweiten Kammer im Jahre 1845.

27/5

Württemberg:

Vertraglich vereinbarte Verfassung

Präambel der Verfassungsurkunde vom 25.9.1819. Reproduktion nach: K.H. Pölit, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahr 1789, Bd. 1, Leipzig 1832 S. 434

Die württembergische Verfassung ist als erste durch Vertrag zwischen dem Monarchen und einer Ständevertretung zustande gekommen. Die Präambel nimmt darauf ausdrücklich Bezug. Inhaltlich zeigt sich die Beteiligung der Stände in einem stärkeren Festhalten an altständischen Elementen.

27/6

Sitzung der württembergischen Deputiertenkammer

Stich aus dem Jahr 1833

Germanisches Nationalmuseum Nürnberg

Der Stich vermittelt nicht nur einen guten Eindruck von der auf politische Debatten abgestellten Parlamentsarchitektur, sondern klagt mit den beiden hinter den Säulen stehenden Spitzeln auch das obrigkeitliche Überwachungssystem des Vormärz an.

Tafel 28
Großherzogtum und Kurfürstentum Hessen

28/1
Großherzogtum Hessen: Vereinbarte Verfassung im Gewand eines landesherrlichen Edikts

Verfassung des Großherzogtums Hessen vom 17.12. 1820

- a) Separatdruck, Gießen 1822
Staatsarchiv Darmstadt
- b) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1820
S. 535 ff.
Hess. Hauptstaatsarchiv, Bibliothek

Eine ab 1818 nahezu revolutionär organisierte Volksbewegung erzwingt vom Großherzog die Vereinbarung einer Verfassung. Bereits am 18. März 1820 hatte der Großherzog ein Verfassungsedikt erlassen. Die aufgrund dieses Edikts zusammengetretenen Landstände sind mit einer solchen oktroyierten Verfassung jedoch nicht einverstanden und verlangen eine vertragliche Vereinbarung, die schließlich auch zustande kommt. Zur Verschleierung des Vertragscharakters erfolgt die Publizierung allerdings in Form eines landesherrlichen Edikts. - Die Verfassung folgt mit ihrer Grundrechtsgarantie dem Muster der süddeutschen Staaten und sieht für die Zweite Kammer ein dreistufiges Wahlsystem vor.

28/2 Abb. 41
Ständehaus in Darmstadt

Stich
Staatsarchiv Darmstadt

Durch den 1836/38 nach Entwürfen Georg Möllers erfolgten Umbau des Prinz-Christians-Palais am Lui-

senplatz erhielten die Darmstädtischen Landstände ein repräsentatives Tagungsgebäude.

28/3 Abb. 42
**Kurfürstentum Hessen:
Liberalste Verfassung des Vormärz**

Kurhessische Verfassungsurkunde vom 5.1.1831. Gedrucktes Plakat, 1831
Staatsarchiv Marburg

Nachdem ein erstes Verfassungsprojekt 1816 scheitert, bringen erst die durch die französische Julirevolution des Jahres 1830 ausgelösten Unruhen neue Bewegung in die Verfassungsfrage. Die überall im Land gegen Mißwirtschaft, obrigkeitliche Willkür und Mätressenunwesen aufbegehrende Bevölkerung zwingt den Kurfürsten im Herbst 1830 zur Einberufung eines Landtags, der über die dem Land zu gebende Verfassung beratschlagen soll. Die mit den Landesvertretern ausgehandelte und am 5. Januar 1831 unterzeichnete Verfassungsurkunde geht über die in den übrigen konstitutionellen Verfassungen enthaltenen Zugeständnisse der Landesherrn zum Teil weit hinaus. Die Ständeversammlung ist nach dem Einkammersystem aufgebaut und besitzt gemeinsam mit dem Kurfürsten die volle Gesetzgebungskompetenz.

28/4
Ständehaus in Kassel

Stich nach einer Zeichnung von A. Wenderoth, 1840. Reproduktion nach: Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel, Bd.6, Kassel 1923
Landesbibliothek Wiesbaden

Das für die kurhessischen Stände errichtete Parlamentsgebäude konnte 1836 bezogen werden und war Schauplatz erbitterter Verfassungskämpfe.



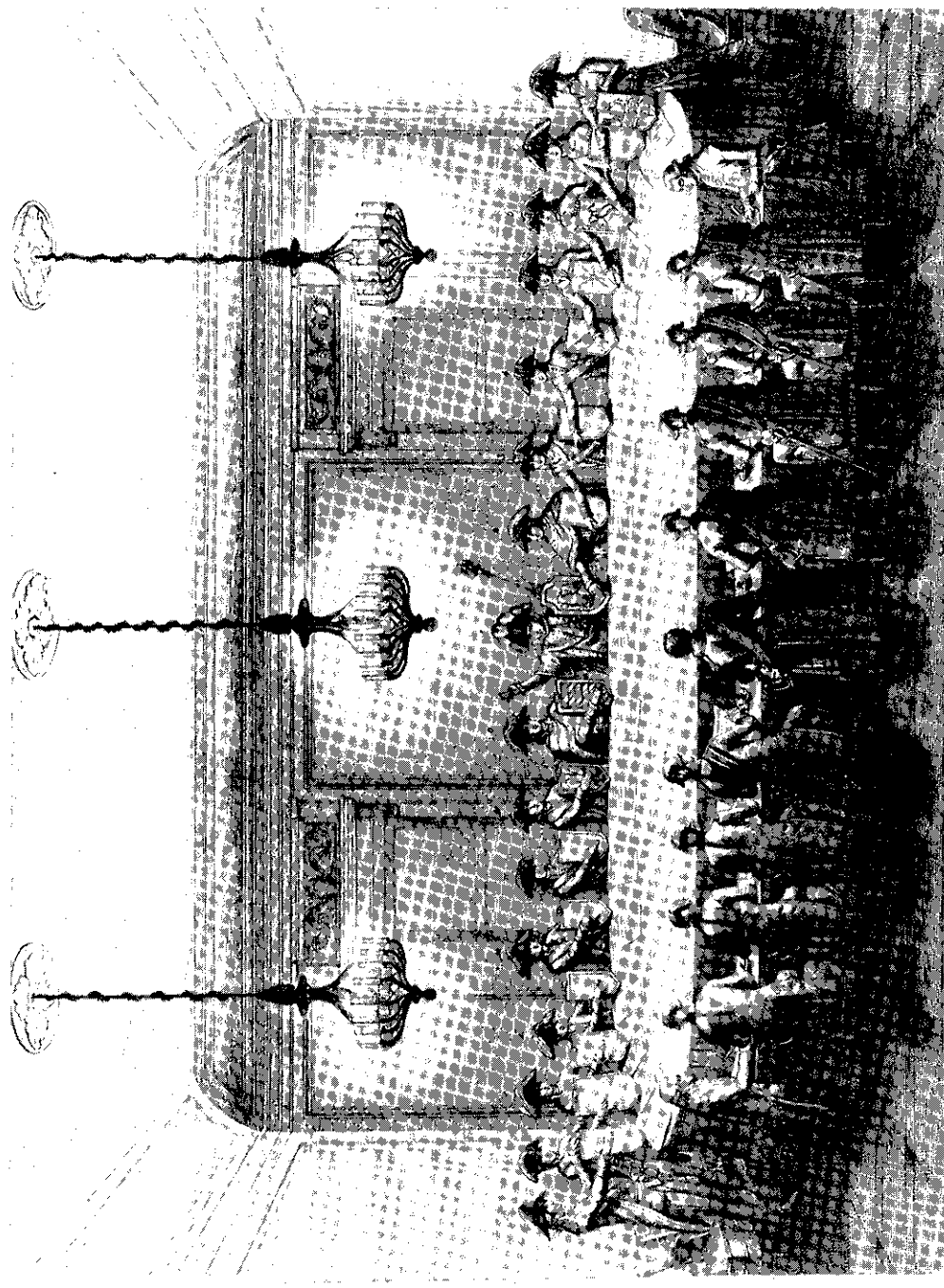
Abbildungen

Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Nummern des Katalogs.

1. Unterzeichnung der Rheinbundakte (3/1)
2. Französische Ratifikation der Rheinbundakte vom 19. Juli 1806 (3/2)
3. Proklamation Herzog Friedrich Augusts und Fürst Friedrich Wilhelms vom 30. Aug. 1806 (3/3)
4. Bildnis Hans Christoph von Gagern (4/2)
5. Gedenkmedaille auf die Reformedikte von 1808-1812 (4/4)
6. Gefecht bei Höchst am 1. Nov. 1813 (6/1)
7. Befehl Napoleons zur Beschlagnahme des Steinischen Vermögens vom 16. Dez. 1808 (7/4)
8. Gutachten Almendingens zur Einführung einer Verfassung in Nassau (9/1)
9. Bildnis Almendingen (9/2)
10. Bildnis Marschall (9/4)
11. Hauptideen Marschalls: S. 1. (9/5)
12. Bildnis Freiherr vom Stein (10/2)
13. Denkschrift Steins vom 24. Aug. 1814, S. 1 (10/4)
14. Redaktion II der Nassauischen Verfassung (11/1)
15. Bildnis Ibell (11/2)
16. Bildnis Herzog Friedrich August (12/2)
17. Bildnis Fürst Friedrich Wilhelm (12/3)
18. Görres im Rheinischen Merkur vom 15. Sept. 1814 (14/1)
19. Bildnis Herzog Wilhelm (15/3)
20. Glücklicher Wahlverlauf. Bericht vom 15. Febr. 1818 (16/3)
21. Regierungsgebäude auf dem Schloßplatz in Wiesbaden, Tagungsort der Herrenbank bis 1842 (17/1)
22. Bildnis Christian W. Snell (17/3)
23. Bildnis Wilhelm Snell (17/6)
24. Karikatur: Wie das Hausministerium die Hausgüter verschluckt (18/2)
25. Nassauisches Vaterunser (18/3)
26. Brief Herzog Wilhelms an Metternich v. 18. Mai 1831 S. 1 (18/6)
27. Tagungsort der Deputiertenkammer: Stadtschule am Marktplatz (19/1)
28. Streitschrift gegen die Vermehrung der ersten Kammer (19/4)
29. Bildnis Herber (19/5)
30. Bewilligung der 9 Forderungen der Nassauer: Schloßplatz-Versammlung (20/2)
31. Bildnis Hergenbahn (20/4)
32. Wahlauf Ruf des Sicherheitskomitees vom 10. April 1848 (20/6)
33. Die Liberalen im nassauischen Landtag (23/2)
34. Brief Herzog Adolfs an Kraft vom 25. Okt. 1865 (23/3)
35. Bildnis Herzog Adolf (23/4)
36. Sitz des Landtags: Ministerialgebäude (23/6)
37. Verkündung der Annexion Nassaus durch Preußen 1866 (24/5)
38. Annexionsfeier am 9. Okt. 1866 (24/6)
39. Eröffnung der bayrischen Ständeversammlung in München am 4. Febr. 1819 (27/2)
40. Sitzung der Zweiten Badischen Kammer im Ständesaal Karlsruhe (27/4)
41. Ständehaus Darmstadt (28/2)
42. Kurhessische Verfassung 1831 (28/3)

Abb. 1

Unterzeichnung der Rheinbundakte 1806
(3/1)



Conférence des États du Rhin le 25 juillet 1800

Abb. 2

Französische Ratifikation der Rheinbundakte
vom 19. Juli 1806
mit den Unterschriften Napoleons und Talleyrands
(vgl. 3/2)

à Munich le vingt-cinq Juillet de la présente année.
Jésus de Maria la Sainte Trinité mil huit cent

1802
Signé: A. & M. de Metternich, Comte de
Salm, grand chambellan de S. M. l'Empereur
des Français, Grand & Grand-Maître, etc. etc. etc.
Ambassadeur
à Vienne
Comte de Metternich

Charles Comte de Salm
Président de la Cour de Vienne
à Vienne

Auguste de Raynval
Comte de Salm
Président de la Cour de Vienne
à Vienne
Comte de Salm
Président de la Cour de Vienne
à Vienne
Comte de Salm
Président de la Cour de Vienne
à Vienne

Durant l'absence, nous nous en sommes
occupés de la Cour de Vienne.

Il vous a approuvé et approuve le traité
ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont
contenus; déclare qu'il est, accepte, ratifie et

confirme et promet qu'il sera inviolablement
observé.

En foi de quoi nous avons donné les présentes
dignes de votre main, contresignées et munies
de votre sceau impérial.

En notre palais de Vienne le dix-neuvième
Jours du mois de Juillet mil huit cent six.

Metternich

Le Ministre des
Relations Extérieures

et nous, Jugeant par son bon plaisir

Le Ministre des
Affaires Étrangères
(Mars)

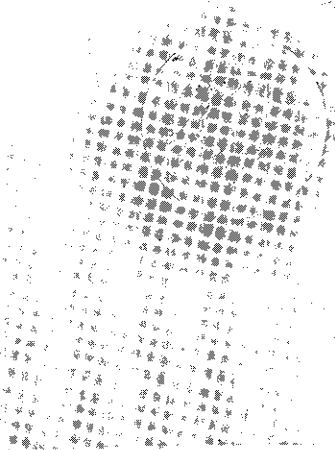


Abb. 3

Errichtung des Herzogtums Nassau:
Proklamation Herzog Friedrich Augusts und
Fürst Friedrich Wilhelms vom 30. August 1806
(3/3)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden,
souverainer Herzog zu Nassau &c.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
souverainer Fürst zu Nassau &c.

fügen hiermit zu wissen:

Der am 12. Juli dieses Jahres zu Paris, zwischen seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Uns, nebst mehreren bisherigen Ständen des deutschen Reichs abgeschlossene Vertrag, welcher die Wiederherstellung und dauerhafte Erhaltung der seithero so oft und mannigfaltig gestörten innern und äussern Ruhe des mittäglichen Deutschlands bezwecket, bestimmt zugleich im wesentlichen die innere Verhältnisse, welche in denen nunmehr verbündeten rheinischen deutschen Staaten statt haben sollen.

Derjelbe überträgt und befähigt in dieser Hinsicht Uns die vollkommene Souverainetät, nicht nur über Unsere sämtliche Fürstlich Nassauische Stamms- und die vermöge des jüngsten Reichs-Deputations-Schlusses damit vereinigte Lande; sondern auch über die Grafschaften Remwich und Holzappel, den Theil der Grafschaft Niederisenburg, welchen das Fürstlich Weibische Haus bisher besessen hat, die Grafschaft Diez mit ihren Lehenzen, die Herrschaften Schaumburg, Nunkel, soweit dieselbe auf der linken Seite der Lahn gelegen ist, und Grafsberg, die Meuter Dierdorf, Altenwied, Neuenburg, Wehrheim, Hohenfolms, Braunfels, Greiffenstein, Burbach, sammt denen in diesen und Unsern bisherigen Landen eingeschlossenen und anstossenden Ritterchaftlichen Besizungen- dergestalten, daß Uns über letztgenannte Graf- und Herrschaften, die mit der Hoheit verbundene gesetzgebende, oberstrichterliche und Ober-Polizey- auch Militär-Gewalt, nebst dem Recht der Auflagen, ebenmäßig aufleben soll.

In Befolge dessen, und nach weiterer Anweisung mehrerer Staatsacte, erklären Wir also hiermit sämtliche vorgedachte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinten, untheilbaren und souverainen Staate und Herzogthume, dessen Unterabtheilung Wir jedoch erst alsdann näher zu bestimmen Uns vorbehalten, wenn die Ubergabe der neuerdings dazugekommenen Theile, durch den kaiserlich französischen Bevollmächtigten gehörig vollzogen, und die unmittelbar von denen bisherigen Landesherren und Eigentümern fortzuführende Regierung derselben, förmlich von Uns angetreten und übernommen sein wird.

Ferner nehmen in dessen Gemässheit Wir, der Senior Unseres Fürstlichen Hauses, die Würde und den Rang eines souverainen Herzogs- Wir, der Fürst Friedrich Wilhelm aber, die Würde und den Rang eines souverainen Fürsten zu Nassau hiermit an, machen also alles dieses Unsern Angehörigen, Dienern und Unterthanen förmlich und öffentlich, auch zu eines jeden Nachachtung andurch bekannt, mit dem weiteren Anfügen, daß nach jener Landesvereinigung der bisherige Unterschied zwischen Unsern beiden Fürstlichen Linien Usingen und Weilburg von selbst aufhören, auch von Unsern sämtlichen beiderseitigen Landesstellen nur allein das Prädicat: **Herzoglich Nassauisch**, gebraucht werden soll.

Gleichwie es übrigens stets Unser eifrigstes Bestreben ist, das Glück und den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen immer mehr zu befördern, also werden Wir auch die durch diese Hochwichtige Ereignisse für Uns und Unser Herzogliches Haus erlangte höhere Würde und Gewalt, vorzüglich nur zu jenem Unserm angelegentlichsten Zweck benutzen, und Uns dadurch ihrer Liebe und Abhänglichkeit immer mehr versichern. Gegeben in Unsern Residenzen Diebrich und Weilburg den 30. Aug. 1806.

Friedrich,
Herzog zu Nassau.



vt. Fr. v. Marschall.

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.



vt. Fr. v. Gagern.

Abb. 4

Hans Christoph von Gagern,
nassauischer Minister

(4/2)

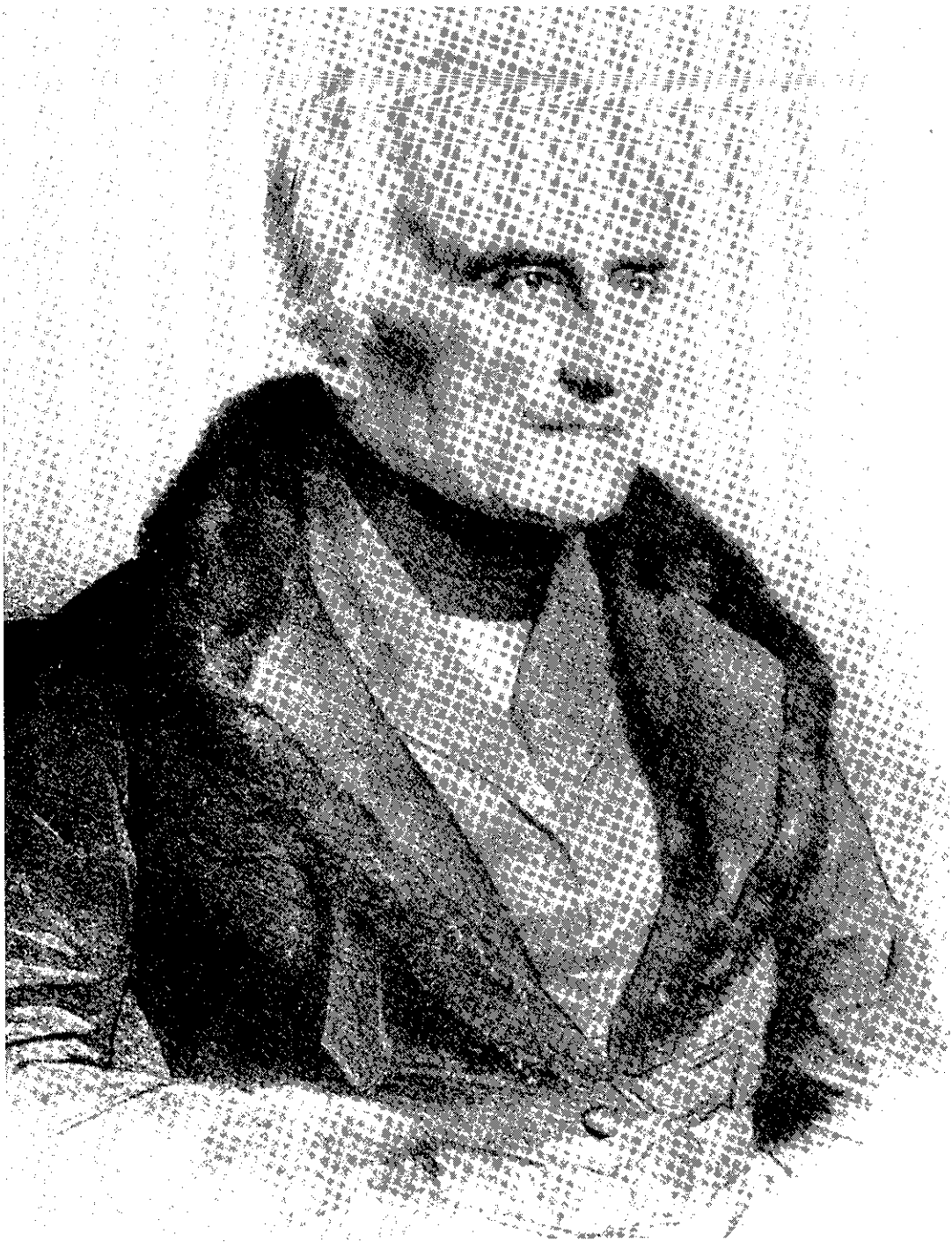


Abb. 5

Gedenkmedaille

auf die Reformedikte von 1808 bis 1812

(4/4)

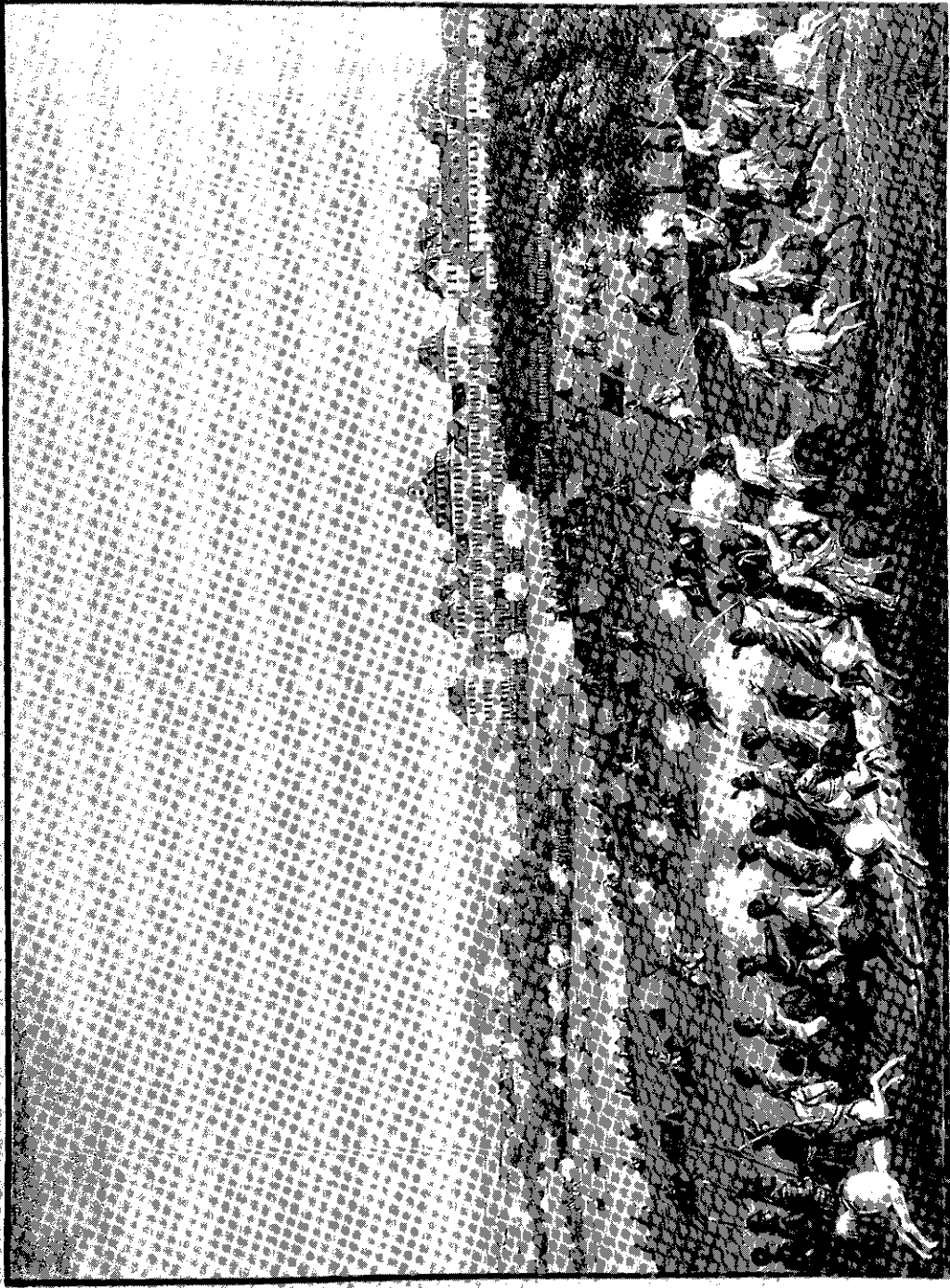


Abb. 6

Befreiungskriege:

Gefecht bei Höchst am 1. November 1813

(6/1)



Spain - 6. 1898 - 1. 1899 - 2. 1899 - 3. 1899 - 4. 1899 - 5. 1899 - 6. 1899 - 7. 1899 - 8. 1899 - 9. 1899 - 10. 1899

Abb. 7

Befehl Napoleons
zur Beschlagnahme des Steinschen Vermögens
vom 16. Dezember 1808
(7/4)

Joint al lettre de
M^r Bacher du 17^e
Janvier 1808

Ordre de L'armée

1^o

Le nommé Stein, cherchant à exciter des troubles en Allemagne, est déclaré ennemi de la France et de la Confédération du Rhin.

2^o

Les biens que le dit Stein possède soit en France, soit dans les Pays de la Confédération du Rhin, seront séquestrés.

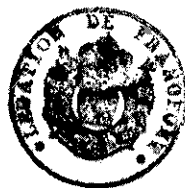
Le dit Stein sera saisi de sa personne, par tout où il pourra être atteint par nos Troupes ou celles de nos Alliés.

En notre Camp Impérial de Madrid
le 16 Decembre 1808.

signé Napoléon

Pour Copie conforme

Le Chargé d'affaires de sa Majesté
L'Empereur des Français, Roi d'Italie,
Protecteur de la Confédération du Rhin



Barthelemy

Abb. 8

Gutachten Ludwig Harscher von Almendingens
zur Einführung einer Verfassung in Nassau, 1811/12
(9/1)

Fortsetzung. Besondere Gründe gegen die Einführung einer repräsentativen Constitution im Herzogthum Nassau. 1. Mangel an Volksbildung, Volkseigenthümlichkeit (Nationalität) und öffentlicher Meinung.

Functionen repräsentativer Staaten soll die öffentliche Meinung über Staatsverwaltung, Gesetzgebung, öffentliche Bedürfnisse organisiren und zur Ausführung bringen.

Dieser Zweck setzt eine Volksbildung unter den verschiedenen Ständen, eine liberale Erziehung, die setzt das Wissen eines Staates von Gütern, Besitzern und Angehörigen zu ermitteln, welche die Macht und das Leben, die Land und seine Lage, die Volk und seine Charaktere auf sich selbst nicht setzen und einen philosophischen Geist, aber doch nicht einen allgemeinen Sinn der Fortschreitungen und dem Fortschritt der Kultur vorzugsweise gewidmet. Einmal betrifft die Nation organisiren werden. Unterjocht oder Corps legislatif ist gerade das, was die deutschen Landstände vorstehen.

Abb. 10

Ernst Freiherr Marschall von Bieberstein,
nassauischer Staatsminister

(9/4)



Abb. 11

Denkschrift des nassauischen Staatsministers
Ernst Freiherr Marschall von Bieberstein
zur Errichtung einer landständischen Verfassung
in Nassau vom Juli 1814
(9/5)

Handwritten title or header text, possibly a date or location, written in cursive.

Main body of handwritten text, containing several lines of cursive script. It appears to be a list or a series of notes.

Second section of handwritten text, continuing the notes or list from the previous section.

Abb. 12

Friedrich Karl Freiherr vom Stein,
Staatsmann,
Berater der nassauischen Regierung
bei der Errichtung der Verfassung
(10/2)



Abb. 13

Denkschrift des Freiherrn vom Stein
zur nassauischen Verfassung vom 24./25. August 1814, S. 1
(10/4 und Dokument 1)

Uspau d. 24. August 1911.

Ueber eine Neueröffnung
in Preussische Provinz

Die öffentliche Caspation des Neud., privat
des Erfindung folgend, privat.

1) Erteilung an der Verwilligung des Abgibers Auf
seiner Erfindung, so weit möglich der
Erfindung, Erfindung des Abgibers der
Erfindung, Erfindung des Abgibers
der Erfindung, Erfindung des Abgibers

2) Recht über Erfindung Recht der Erfindung
der Erfindung Recht der Erfindung
der Erfindung Recht der Erfindung

3) Recht der Erfindung Recht der Erfindung
der Erfindung Recht der Erfindung

4) Erteilung an der Erfindung, so weit möglich der
Erfindung Recht der Erfindung Recht der Erfindung
der Erfindung Recht der Erfindung Recht der Erfindung
der Erfindung Recht der Erfindung Recht der Erfindung
der Erfindung Recht der Erfindung Recht der Erfindung
der Erfindung Recht der Erfindung Recht der Erfindung

Abb. 14
Redaktion II
der nassauischen Verfassung
(11/1)

[Handwritten notes, partially illegible due to cursive and fading]
 ... der ...
 ... der ...
 ... der ...
 ... der ...
 ... der ...

[Handwritten title or heading]
 ...
 ...

[Handwritten list or entries]
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

[Handwritten text, very cursive]
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

[Handwritten text, continues from above]
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Abb. 15

Karl von Ibell,
nassauischer Regierungsbeamter,
Mitarbeiter an der Nassauischen Verfassung
(11/2)



Abb. 16
Herzog Friedrich August
von Nassau
(12/2)



W. F. T. 1917

Abb. 17
Fürst Friedrich Wilhelm
von Nassau-Weilburg
(12/3)



Abb. 18

Rheinischer Merkur vom 15. September 1814
mit Aufsatz von J. Görres
über die Nassauische Verfassung
(14/1)



Neinischer Merkur.

Donnerstag

— No. 118. —

den 15. September 1814.

Die Konstitution des Herzogthums Nassau.

Die am ersten und zweiten September von den beiden Fürsten des Herzogthums unterschriebene Verfassungsurkunde ist merkwürdig, als erste Aeußerung des starken Geistes, der treibt in dieser Zeit, und den gesellschaftlichen Verhältnissen eine neue Gestalt zu geben strebt; dann als Beweis des durchsicht unter den Fürsten herrschenden guten Willens, ihm entgegen zu kommen und in seine Forderungen einzugehen. Man könnte sagen, es dränge die Noth zu solcher Nachgiebigkeit; aber es ist mit allen menschlichen Dingen also beschaffen, daß sie aus freier Nothwendigkeit und notwendiger Freyheit erwachsen; denn die Natur hat auf jede Geburt ihre Wehen gesetzt, die sie zum Lichte treiben. Man kann auch sagen, das Unternehmen sey noch allzu früh begonnen, indem es aus dem Einzelnen heraus das fehlende Allgemeine postulire, und überdem Verhältnisse als entscheidend voraussetze, über die erst noch die Entscheidung erfolgen soll. Indessen kann das Gute nie zu früh geschehen; man soll bauen auf die Grundlage des Rechtes und der Billigkeit, und darf vertrauen, daß der Geist, der hier im Besondern walte, auch im Allgemeinen das Rechte hervordringen wird, und keinen Widerspruch hege. Auch hat die Urkunde zu diesem Zwecke sich nicht geschlossen, sondern eine Unbestimmtheit offen gelassen, in die leicht aufgenommen werden

kann, was der Congreß für das Besondere verfügt. Eben darum aber, weil sie kein vollendetes Ganz ist, kann sie überhaupt kein Gegenstand der Kritik, sondern nur etwa der Auerkenntniß seyn.

Der Eingang entwickelt, was die Regierung in der Uebergangszeit Gutes gethan, und wie sie den nun eingetretenen besseren Zustand vorbereitet habe. Das Letzte mag dahin gestellt bleiben, da die Verzweiflung an einer kommenden guten Zeit nur zu allgemein gewesen; das Andern aber soll nicht getadelt werden. Eine Regierung kann sich loben, wo sie wahrhaft Lebenswirdiges gethan; das Volk steht gegenüber und macht seine Klagen laut über das, was ihm geschehen, und so mügen Beide sich verständigen und besänftigen. Jede große Weltveränderung, während sie viel Schaden bringt, hat immer auch Gutes im Geleite. Unter der französischen Herrschaft hatte eben nur das Böse die Vorherrschaft, und das Gute lief so nebenher, und war darum den Menschen mehr verhaßt, als daß es sie beruhigt hätte. Jetzt darf man hoffen, daß das Gute vorherrschend werde, und das Böse an den Fingern sich herabhängen lasse, und als natürliche Unvollkommenheit des Menschen und keineswegs als Talent mehr gilt. Dann erwachsen aus guter Gesinnung gute Thaten, die mehr sind als Worte, wenn die Franzosen die Welt zur Genüge gesättigt haben.

Es folgt nun in der Urkunde die Festsetzung der ständischen Verfassung für das Herzogthum.

Abb. 19
Herzog Wilhelm
von Nassau
(15/3)





Abb. 20

Bericht vom 15. Februar 1818
über die ersten Wahlen
zum nassauischen Landtag
(16/3)

1818

36

Unterthäniger Bericht

an den
Hochw. Hofrath
in der
Königl. Kammer
zu
München
den
10. d. M. 1818

N. 300.

Q

Die Beschaffung des nöthigen
Sammels für die bayerische Land-
eigenschaft in den verschiedenen
Landes-Vertheilung und -Bekanntmachung

Die dem anliegenden Anschlagblatt laut hiesiger
Lage nicht ein Verzeichniß der (Nacht) Kreis-
zu verfahren so genau zu sein, daß die
Landes-Vertheilung in den verschiedenen
Landes-Vertheilung und -Bekanntmachung
Lage nicht ein Verzeichniß der (Nacht) Kreis-
zu verfahren so genau zu sein, daß die
Landes-Vertheilung in den verschiedenen
Landes-Vertheilung und -Bekanntmachung

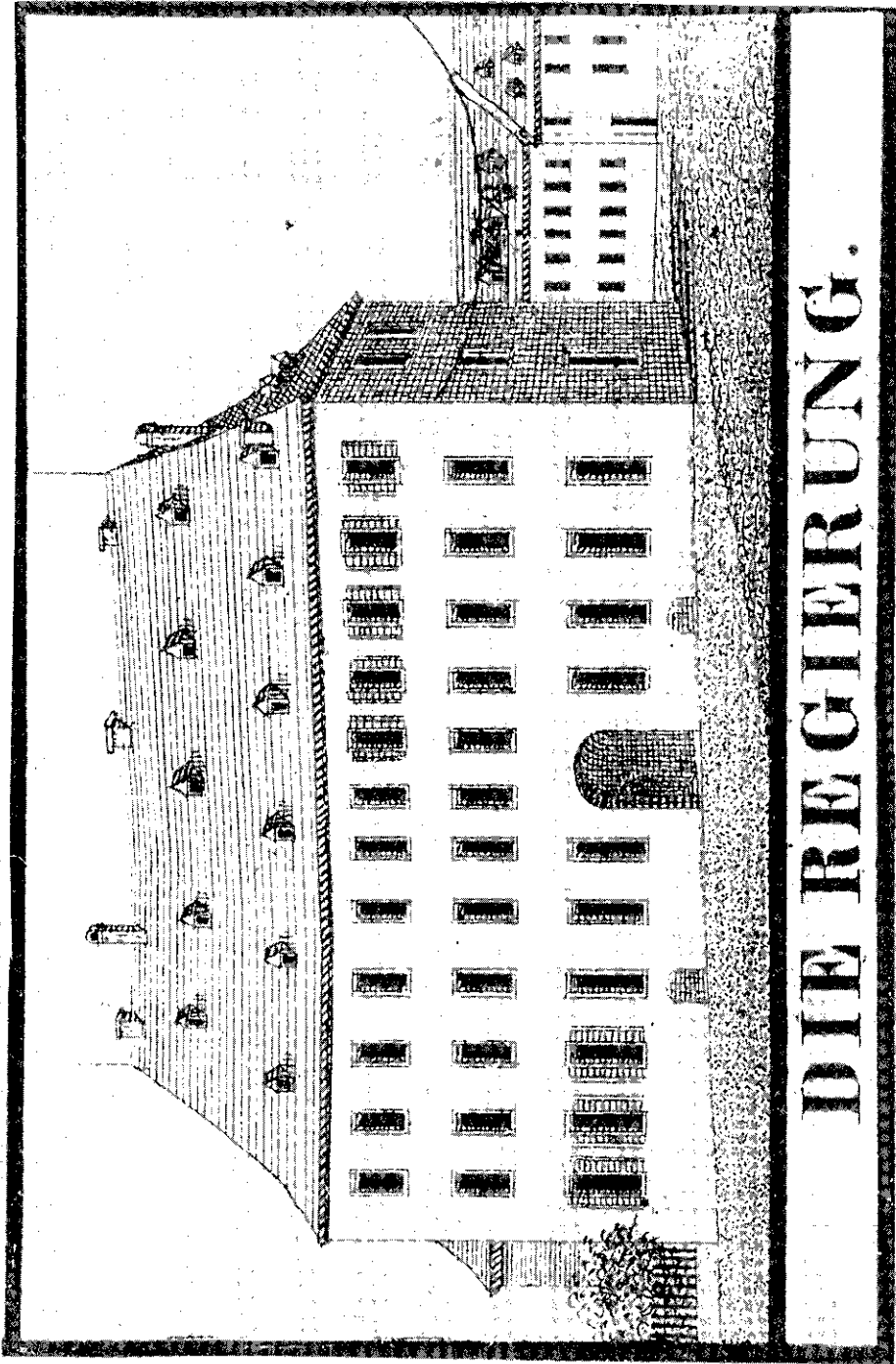
In dem District

- N. 11. der Herrschaft zu ...
- N. 12. ...
- N. 20. ...
- N. 25. ...
- N. 36. ...
- N. 55. ...
- N. 70. ...
- N. 82. ...
- N. 92. ...

II.

Abb. 21

Regierungsgebäude
auf dem Schloßplatz in Wiesbaden:
Eröffnungsstätte des nassauischen Landtags
und Tagungsort der Herrenbank bis 1842
(17/1)



DIE REGIERUNG.

Abb. 22

Christian Wilhelm Snell,
Gymnasialdirektor,
erster Präsident der nassauischen Deputiertenkammer
(17/3)



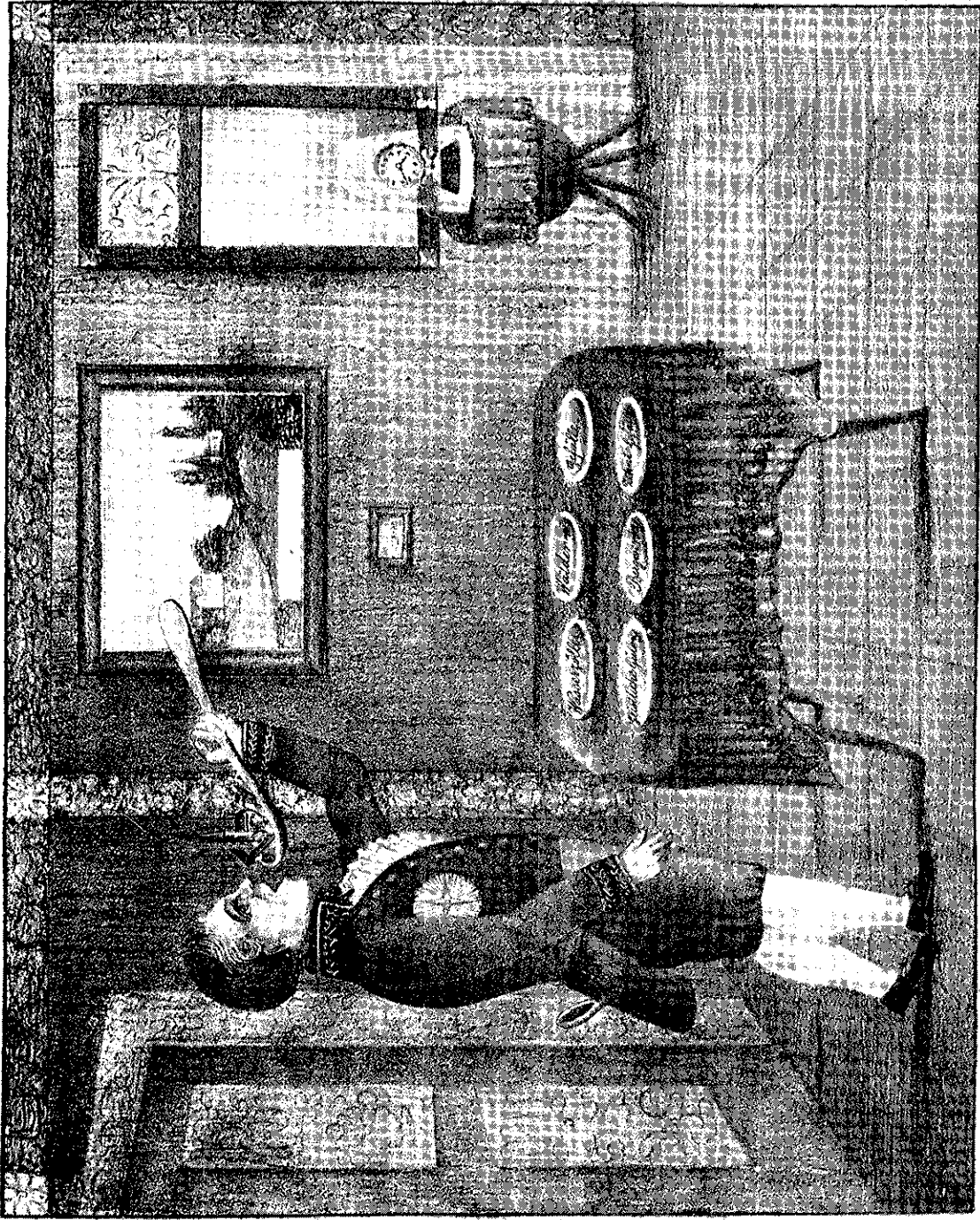
Abb. 23

Wilhelm Snell,
Kriminalrichter zu Dillenburg,
liberaler Kritiker der nassauischen Regierungspolitik
(17/6)



Abb. 24

Karikatur
auf die Beanspruchung des Domänenvermögens
als herzogliches Privateigentum, um 1831
(18/2)



Wie das Haus-Ministerium von Krammel die Staats-Güter verschluckt.

Abb. 25

Nassauisches Vaterunser.
Flugblatt mit freiheitlichen
politischen Forderungen, um 1831
(18/3)

Abb. 26

Konzept Herzog Wilhelms

für ein schärfere bundesgesetzliche Maßnahmen forderndes Schreiben

an den österreichischen Staatskanzler Metternich, 18. Mai 1831

(18/6)

Der dem Kaiser
am 11. März
1875

Seiner

21

die dem Kaiser
am 11. März
1875

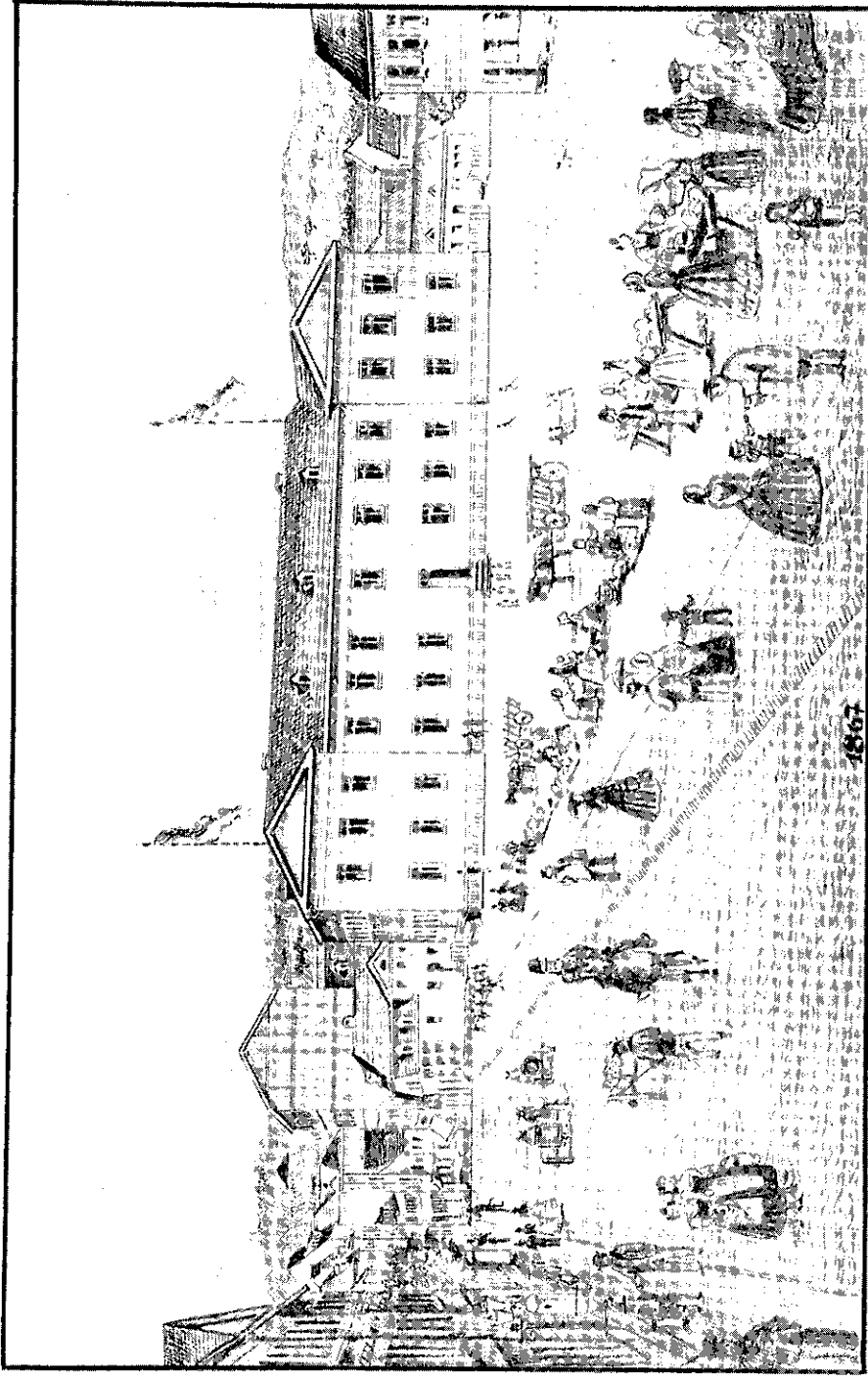
einmal wieder mit
denjenigen Offizieren
mit dem Kaiser
und dem Kaiser
den Kaiser
den Kaiser

der Kaiser
am 11. März
1875

einmal wieder mit
denjenigen Offizieren
mit dem Kaiser
und dem Kaiser
den Kaiser
den Kaiser

Abb. 27

Stadtschule am Marktplatz in Wiesbaden:
Tagungsort der Deputiertenkammer
von 1818 bis 1843
(19/1)



Marktschule

Abb. 28

Streitschrift

gegen die Vermehrung der ersten Kammer, 1832

(19/4)

Ueber die
Vermehrung der ersten Kammer
der
nassauischen Landstände.

Ein Privatgutachten,
allen denkenden
Staatsbürgern Nassaus
zur aufmerksamen Prüfung vorgelegt.

Ueber Wahrheit unter einander.

Zweibrücken, 1832.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Abb. 29

Johann Georg Herber,

Justizrat,

Präsident der Deputiertenkammer 1819 bis 1831

(19/5)



Abb. 30

Bewilligung der "Forderungen der Nassauer"
durch Herzog Adolf
vom Balkon des Wiesbadener Schlosses herab
am 4. März 1848
(20/2)





Am 4. März 1848 vor dem Schlosse zu Wiesbaden.

(Voriges Blatt: „Nacht vor dem Schlosse zu Wiesbaden“)

14

Abb. 31

August Hergenbahn,
nassauischer Minister 1848/49
(20/4)



Abb. 32

Wahlaufruf des zentralen Sicherheitskomitees in Wiesbaden
vom 10. April 1848
(20/6)

Kundschreiben

an die

Sicherheits-Comite's des Herzogthums Nassau.

Durch das Verordnungsblatt vom 9. April sind die Wahlen für die Wahlmänner auf Dienstag den 18. April und die der Vertreter Nassaus bei der konstituierenden Versammlung zu Frankfurt auf den 25. April, die der Deputirten für unsere Kammer auf den 1. Mai l. J. ausgeschrieben worden.

Die hohe Wichtigkeit dieser Wahlen besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen veranlaßt uns, Ihre thätige und gewissenhafte Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, damit in allen Wahlbezirken gestimmungstüchtige Wahlmänner gewählt und dadurch die Wahl solcher Abgeordneten bewirkt werde, welche neben der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Charakters die für ihre Aufgabe nöthige Intelligenz und Freisinnigkeit besitzen. Diese Eigenschaften sind namentlich jetzt in hohem Grade erforderlich, da es die Aufgabe sowohl der konstituierenden Versammlung zu Frankfurt, als der Deputirtenversammlung des Herzogthums ist, die neue politische Gestalt und die wichtigen Gesetze, welche die Organisation des Landes nothwendig macht, zu berathen und ins Leben zu rufen, sowie auch nöthigenfalls eintretenden schwierigeren Verhältnissen der Zeit-gewachsen zu sein.

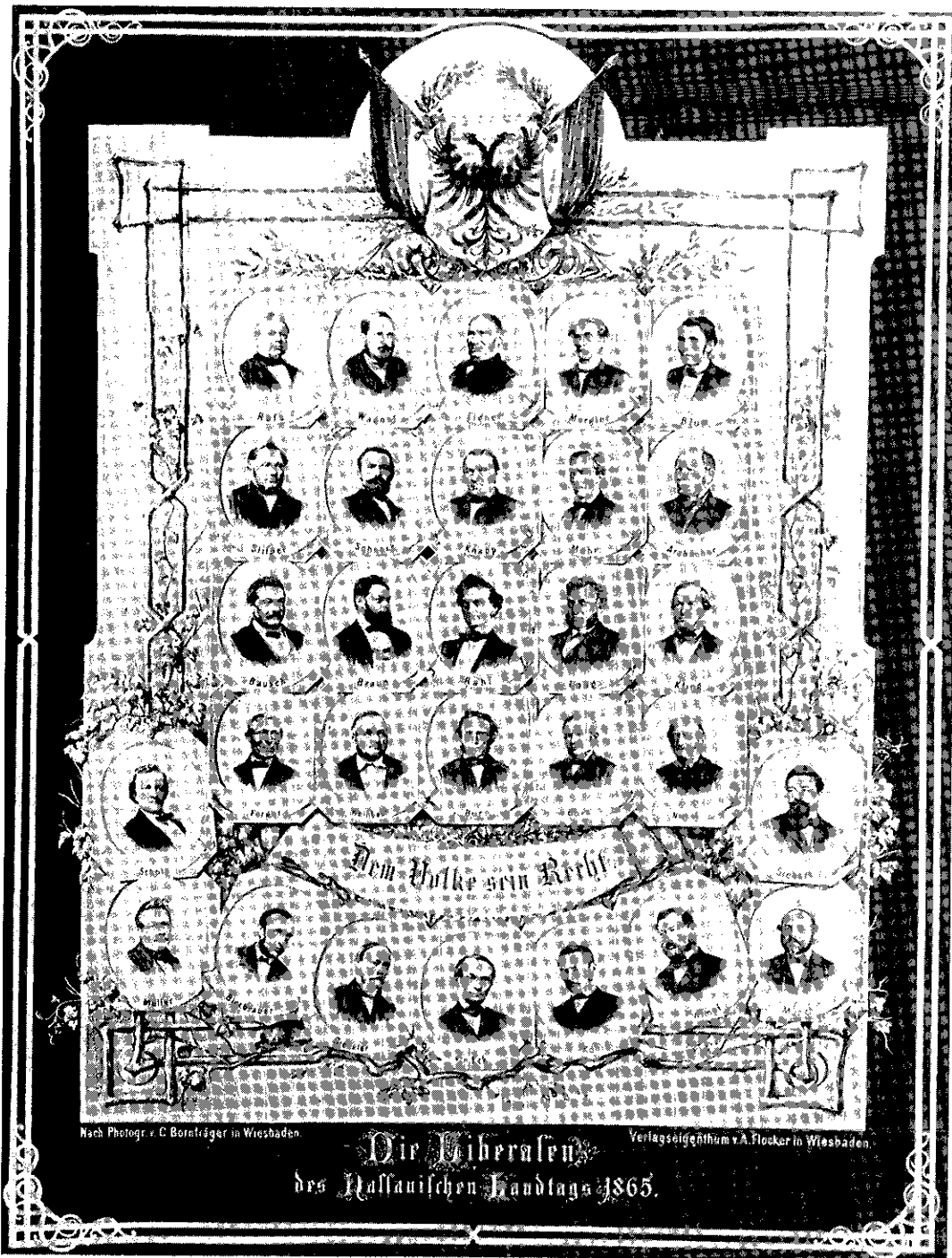
Das neue Wahlgesetz, welches jeden Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Grenzen des Wahlbezirks für wählbar erklärt, läßt eine große Menge von Bewerbungen aller Art erwarten, weshalb es doppelte Pflicht eines jeden ist, mit Freisinnigkeit und Kraft dahin zu wirken, daß wahrhaft freien Bestrebungen die Bahn geöffnet, dunklen und selbstsüchtigen Umtrieben aber das Thor verschlossen wird.

Wiesbaden, den 10. April 1848.

Das Sicherheits-Comite.

A. Hergenbahn.	L. Krempel.	Herfmann.
F. Bertram.	Obernheimer.	Bh. Zollmann.
F. W. Käsebier.	Dr. Leisler jun.	G. Born.
G. Thon.	G. Thon.	Böhning.
Dr. Jais.	Dr. Leisler sen.	W. Deffner.
R. Wolff.	C. Tölke.	A. Krieger.
G. Bücher.	C. Dietrich.	G. Nitzel.
G. Quersfeld.	J. Thon.	D. Mohr.
Lotichius.	B. Mai.	Heimerdinger.
G. Ruß.	C. Warth.	R. Weil.
Dr. Großmann.	Dr. Gräfe.	

Abb. 33
Die liberalen Abgeordneten
im nassauischen Landtag, 1865
(23/2)



Nach Photograph. v. C. Borsträger in Wiesbaden.

Verlags-eigenthum v. A. Flocker in Wiesbaden.

Die Liberalen
des Nassauischen Landtags 1865.

Abb. 34

Brief Herzog Adolfs
an den Ministerialrat Kraft vom 25. Oktober 1865
mit Drohungen gegen den Landtag
(23/3)

Higg Springs, 7. Okt. 1865

Lieber Knabe!

46

Ihre Absichten vom 23. d. d. sind mir
aus dem Jahre in welchem sie geschrieben sind
sehr klar. Sie sind die Entschlossenheit
nicht zu wanken. Die vorgeschriebene
Jahre sind in sich selbst ein
Punkt in der Geschichte ein
und alle die die Person der
Lernjahre. Sie in der Mittelstufe
die die in der Geschichte
sind zum Ende, die die die
ganzen die die die die die
sind in der die die die die
und die die die die die die
die die die die die die die

Abb. 35
Herzog Adolf von Nassau
(23/4)





Abb. 36

Ministerialgebäude in der Wiesbadener Luisenstraße:
Tagungsort des nassauischen Landtags ab 1843/44
(23/6)



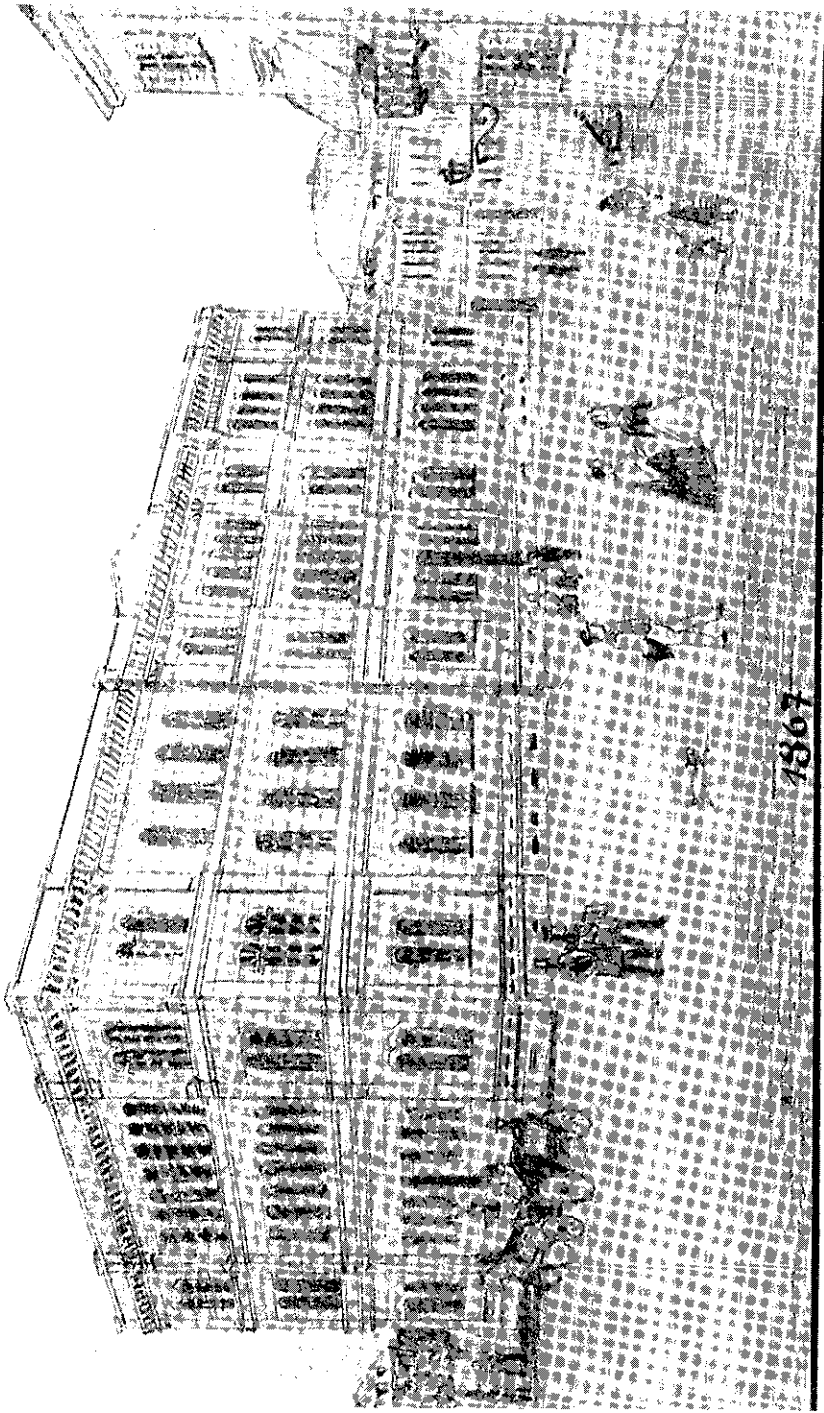


Abb. 37
Verkündung der Annexion Nassaus
durch Preußen 1866
(24/5)



Patent

wegen Besiznahme des vormaligen Herzogthums Nassau.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Nassau im Bunde mit Oesterreich und in Verlegung des damals geltenden Bundesrechtes bezogenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges die zum Herzogthum Nassau früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschloffen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämtlichen Behörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Herzogthum Nassau gebildet haben.

Wir werden Unserem königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preussischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angebrachten Wappen Unser königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preussischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Herzogthums Nassau, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigen Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohl erworbenen Privatrechte schätzen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Dienstentlohnungen belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preussischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen Nassauischen Lande erhalten, soweit sie der Ausübung berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger Civilgouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besiznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Habelberg, den 8. October 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.

Gr. v. Ipenflüg. v. Mähler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Gr. zu Eulenburg.

Abb. 38

Feier der Annexion Nassaus
durch Preußen auf dem Schillerplatz in Wiesbaden
am 9. Oktober 1866
(24/6)



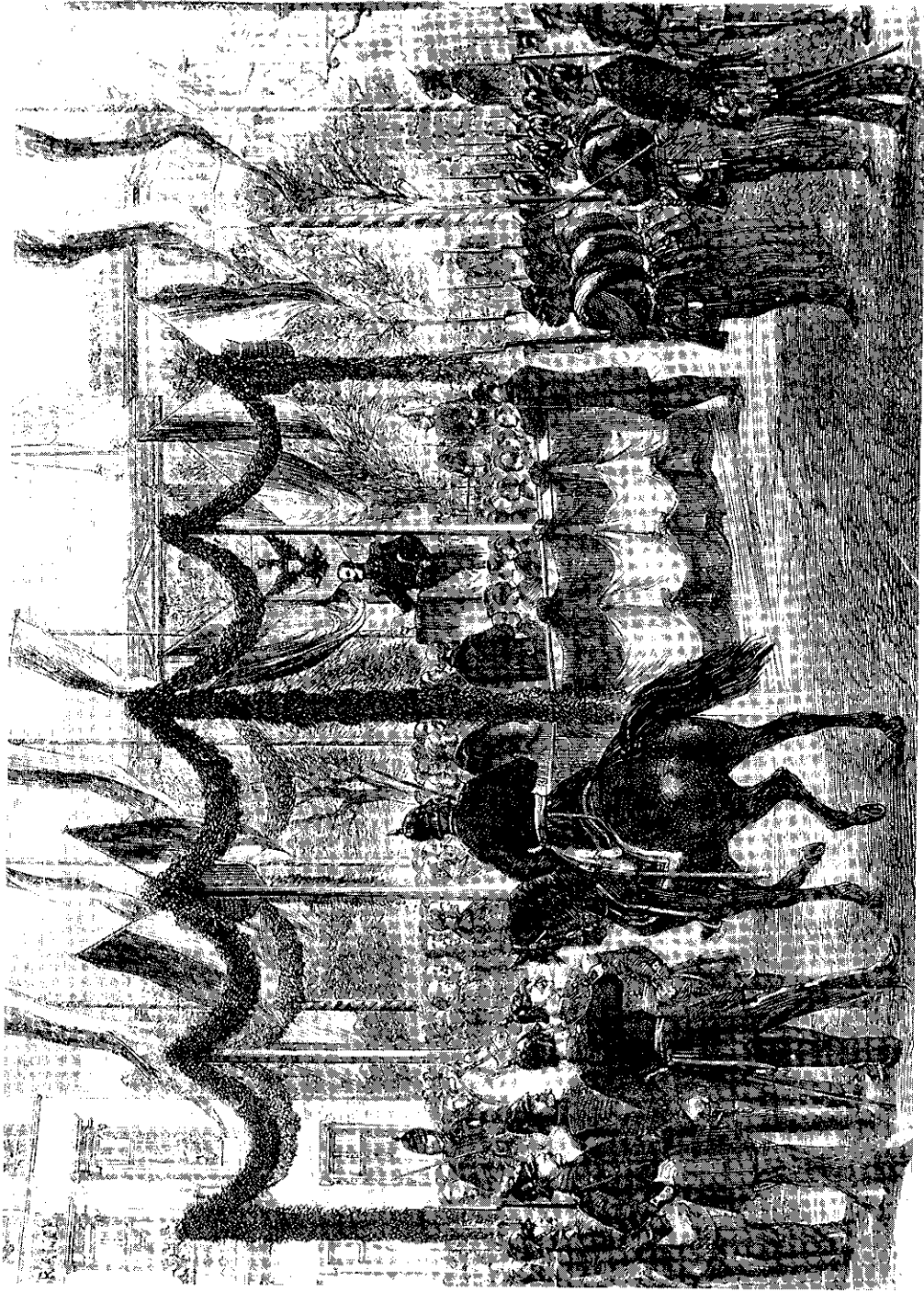


Abb. 39

Eröffnung der bayrischen Ständeversammlung
im Ständesaal in München am 4. Februar 1819
(27/2)



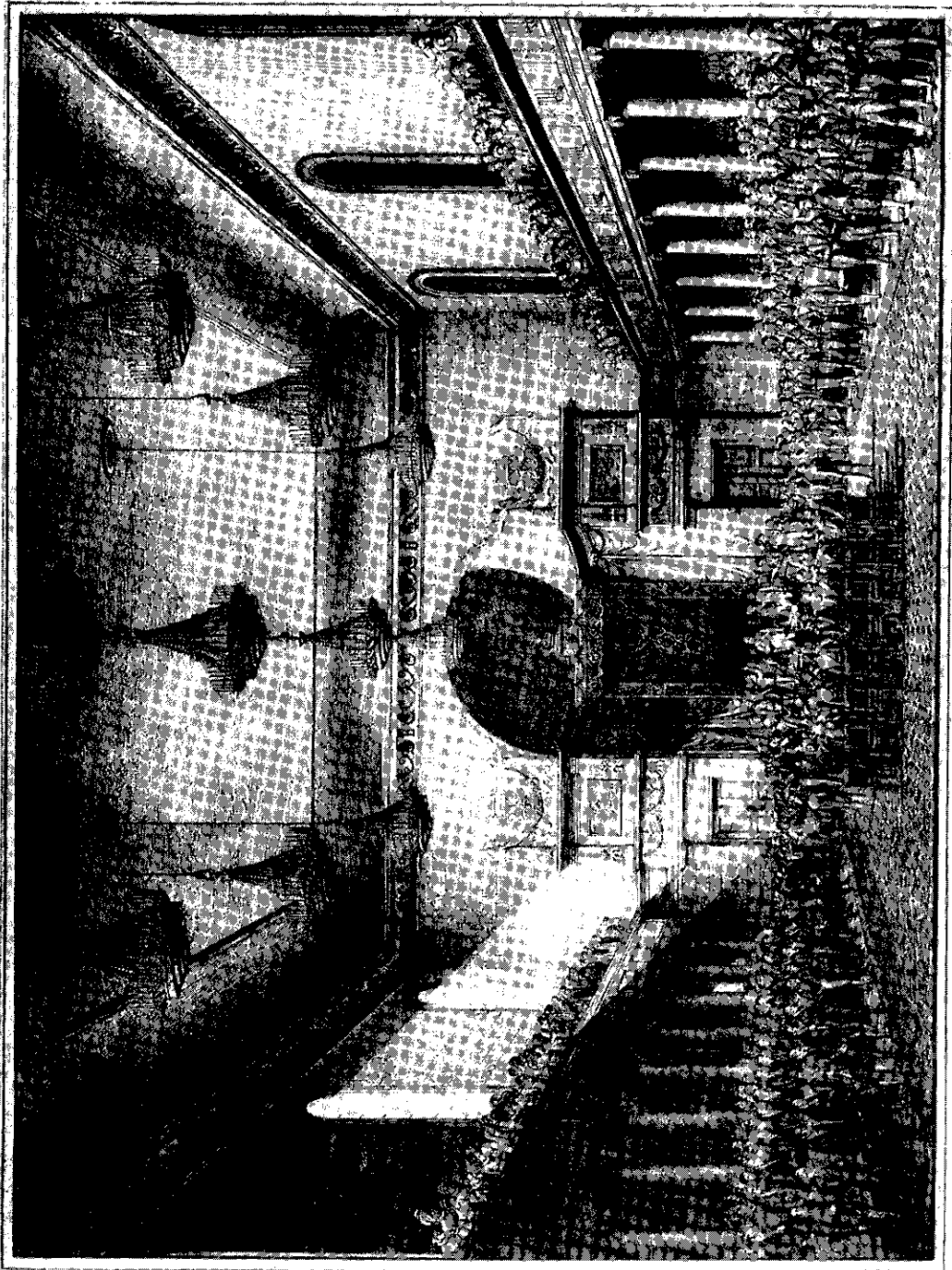
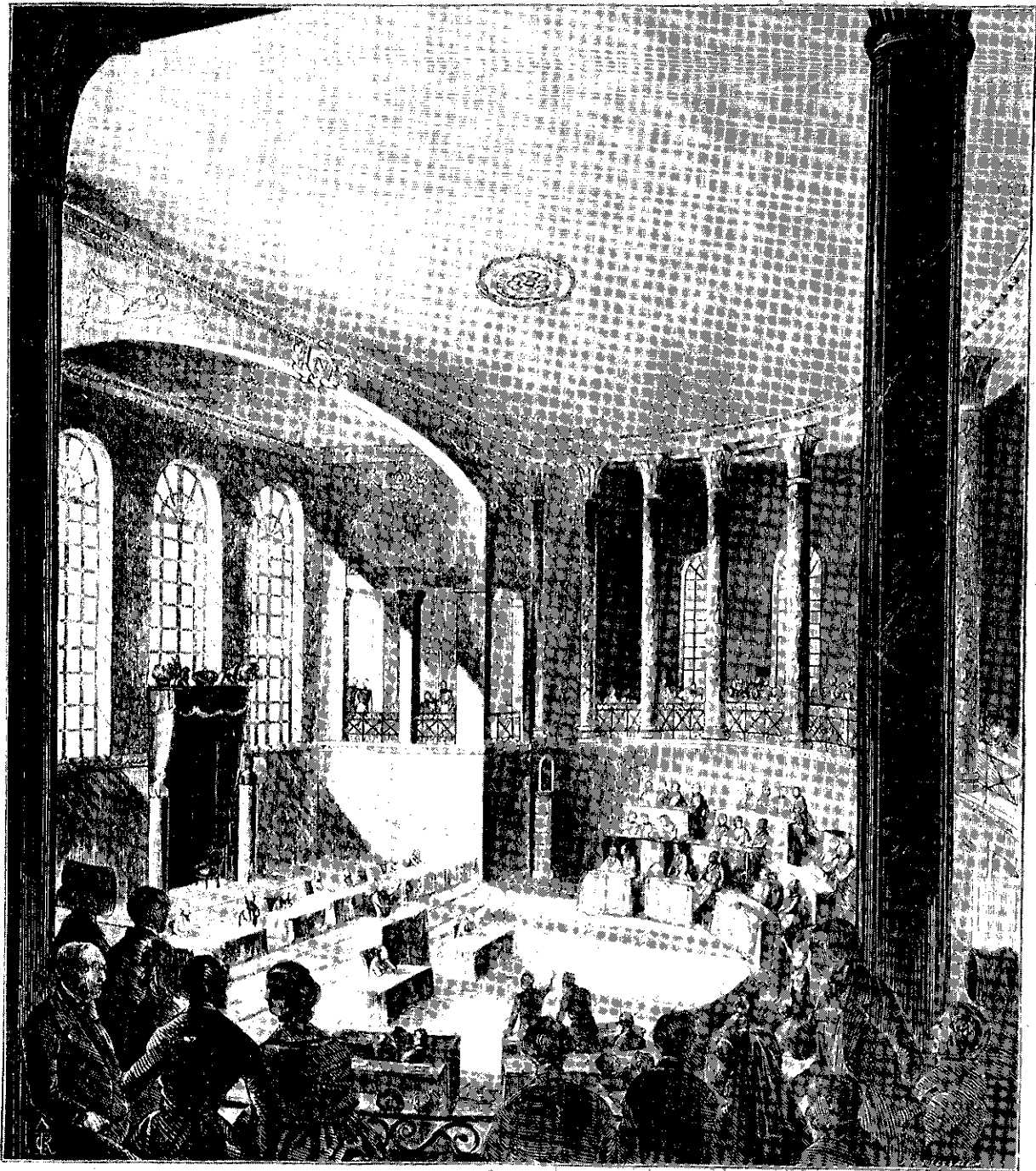


Abb. 40

Sitzung der Zweiten badischen Kammer
im Ständesaal in Karlsruhe 1845
(27/4)



THE BALLROOM

Abb. 41
Ständehaus in Darmstadt
(28/2)

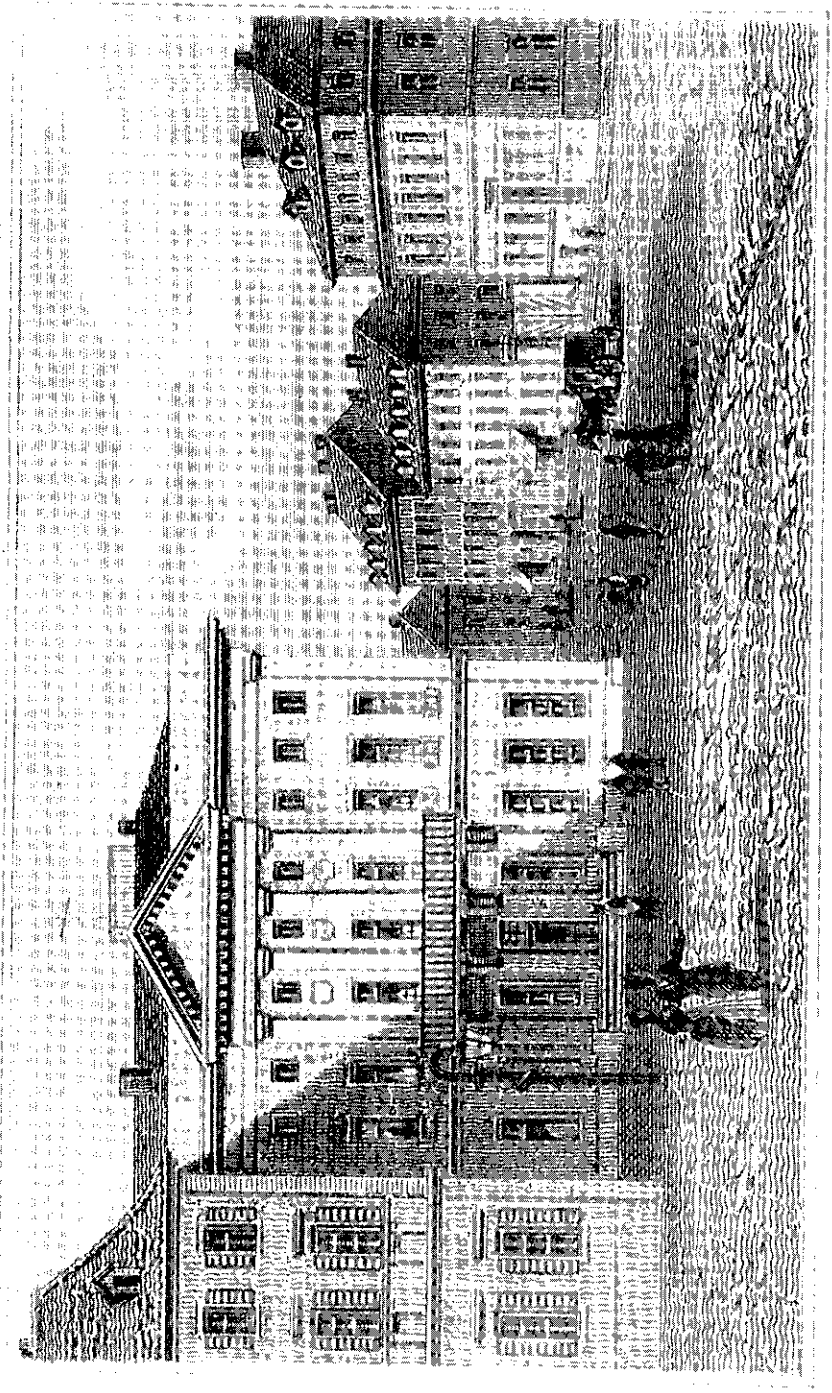
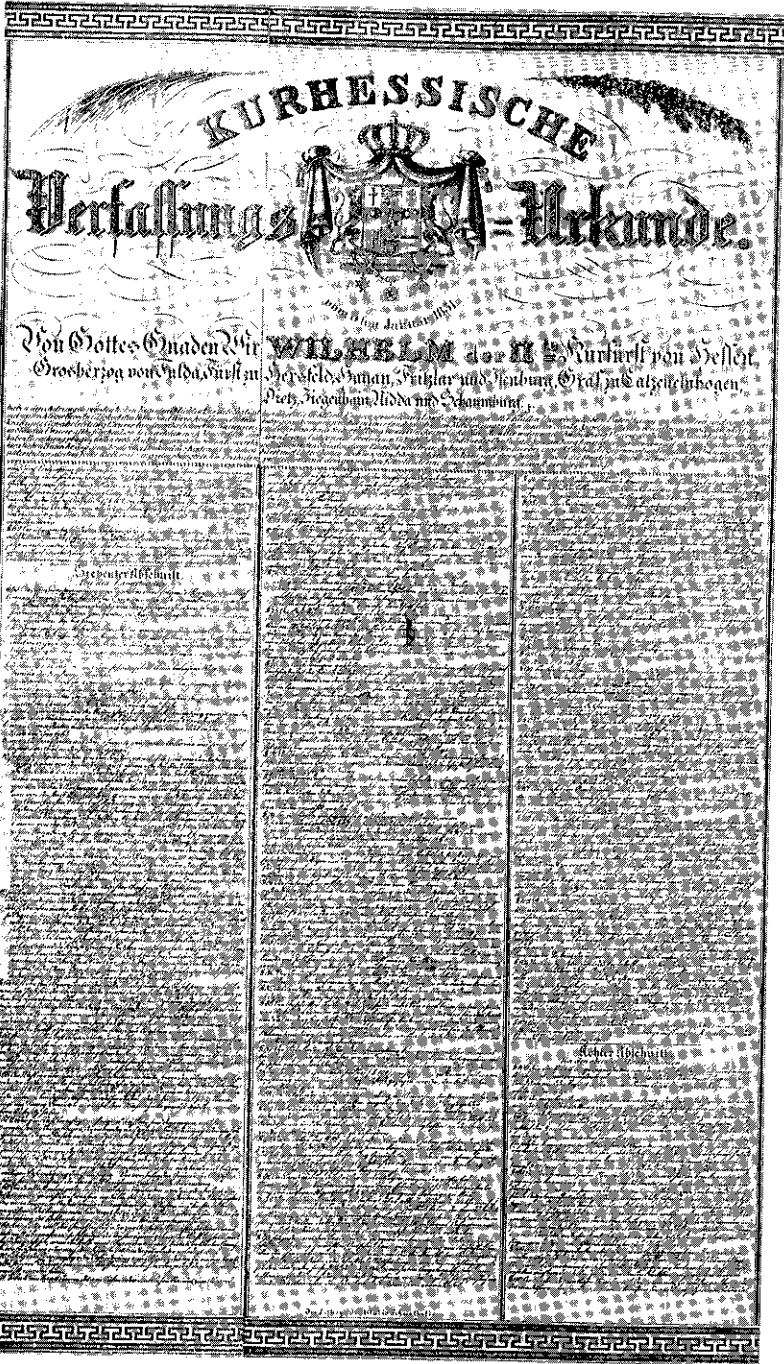


Abb. 42

Gedrucktes Plakat
der kurhessischen Verfassung, 1831
(28/3)

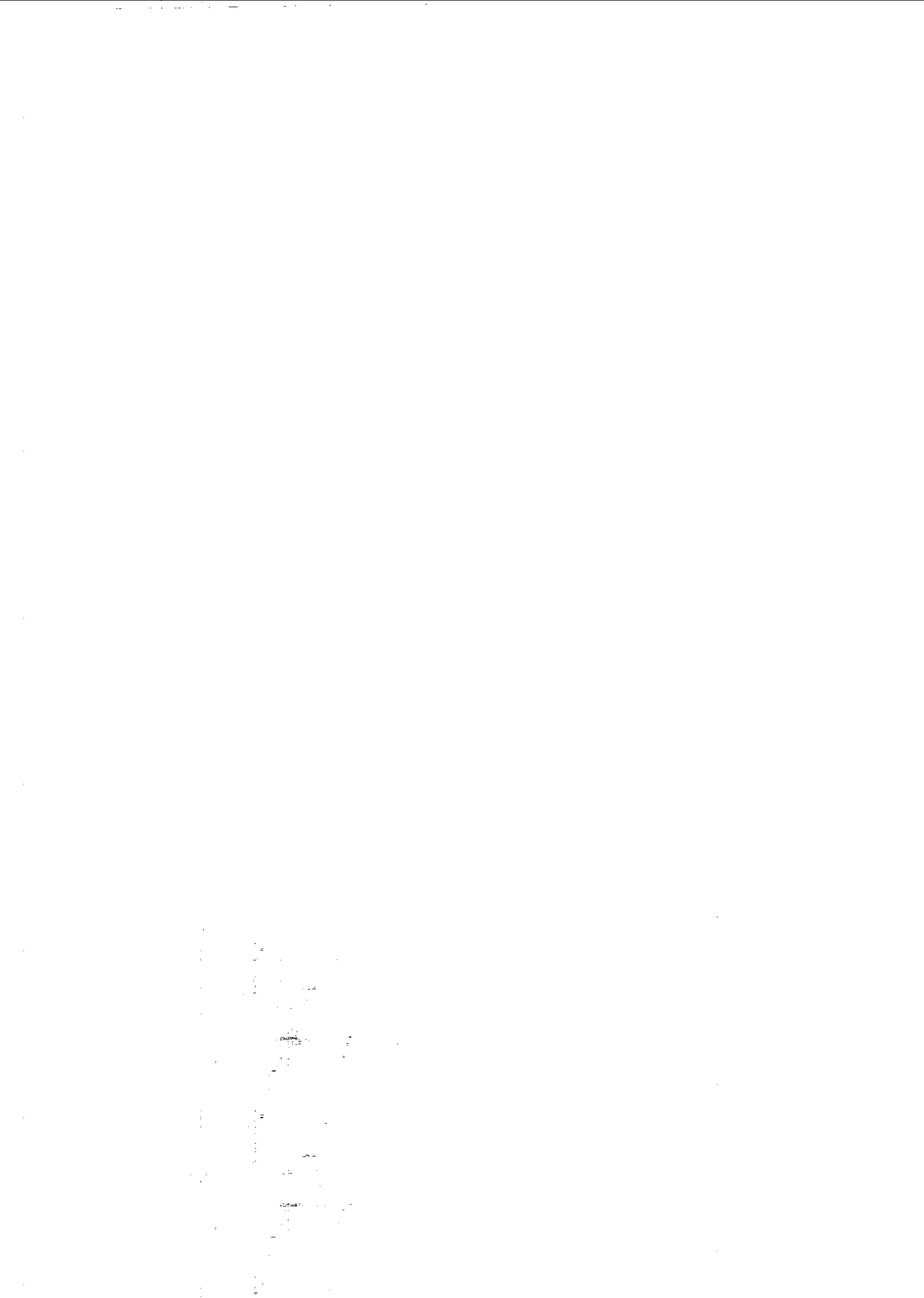


Von Gottes Gnaden Wir
Erzherzog von Preussen

WILHELM der II. Kurfürst von Dessau
Herzog von Anhalt, Fürst und Graf zu Aschersleben
Pretz, Hainichen, Lützen und Schumburg

Erster Abschnitt

Zweiter Abschnitt



Denkschrift des Freiherrn vom Stein "Über eine ständische Verfassung im Herzogtum Nassau" vom 24./25. August 1814 (vgl. 10/4)*

Nassau, den 24. August 1814

Die wesentlichen Befugnisse der Stände, so aus ihrer Bestimmung folgen, sind:

- 1) Teilnahme an der Verwilligung der Abgaben, Aufsicht auf deren Verwendung, so durch Einsicht der Landesrechnung, Prüfung der Verwendung des Erhobenen, Verantwortlichkeit der Verwendenden und Rechnungsführenden ausgeübt wird;
- 2) Recht, über Sicherheit des Eigentums und der persönlichen Freiheit gegen alle willkürlichen Eingriffe zu wachen;
- 3) Recht der Vorstellung gegen Mängel in der Verfassung und Verwaltung;
- 4) Teilnahme an der Gesetzgebung, so daß kein das Eigentum, die persönliche Freiheit oder die Verfassung betreffendes Gesetz ohne Zustimmung der Stände gültig sei, wohingegen alle zur Ausübung und Anwendung der vorhandenen Gesetze nötigen Verfügungen dem Landesherrn allein überlassen bleiben;
- 5) Handhabung der innern Polizei der Versammlung nach Vorschrift einer von ihr entworfenen, vom Landesherrn genehmigten Ordnung;
- 6) Freiheit der Stände während der Versammlung von Verhaftungen ihrer Mitglieder, außer mit der Zustimmung der betreffenden Bank.

* Wiedergegeben nach: Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, Bd. 5, neu bearbeitet von Manfred Botzenhart, Stuttgart 1964, S. 124-127

Der § 2 des Entwurfs enthält die Aufzählung der Rechte der Stände.

Die Bestimmung der Teilnahme an der Gesetzgebung ist abhängig gemacht von den Verhältnissen des Herzogtums zu dem zukünftigen deutschen Staatenbund.

Es erscheint aber notwendig und ratsam, sich gleich über die Teilnahme der Stände an der inneren Landesgesetzgebung auszusprechen, wenngleich diese den allgemeinen Bundesbeschlüssen untergeordnet bleibt, denn

1) diese Teilnahme ist gleich wohltätig für den Fürsten und den Untertanen, jener wird gegen Irrtum und Übereilung gesichert und durch eine freie Diskussion der Gegenstände der Gesetzgebung, die Stände und Untertanen werden über die Absichten und Bewegungsgründe des Verfahrens der Regierung belehrt. Hierdurch entsteht Vertrauen in die Regierung und ein Gemeingeist, der zu Opfern und Hingebungen bereit ist, jeder sieht die Sache des Landes für seine eigene an. In der neuesten Zeit erzeugte ihn Unwille über fremden Druck, in der Zukunft muß er eine Wirkung sein der Liebe zu einer das Prinzip der Vervollkommnerung enthaltenden Verfassung.

2) Das Edikt wird ferner im gegenwärtigen Zeitpunkt erlassen, damit es ein Beispiel einer guten Landesverfassung darstelle und einen Beweis gebe der liberalen Grundsätze der Fürsten. Beide Zwecke werden aber nur unvollkommen erreicht, wenn man ein so wesentliches Recht als das der Teilnahme an der Gesetzgebung in der Reihe der ständischen Befugnisse vermißt.

Das Recht, Abgaben zu bewilligen, ist § 2 Nr. 3 den Ständen beigelegt. Es könnte aber die Art, wie die Aufsicht auf die Verwendung ausgeübt werden soll, noch deutlicher ausgedrückt werden, wenn man festsetzt, "daß dem Landtag die Haupt- und Nebenrechnungen der Landeskassen mit Belegen zur Prüfung vorgelegt werden sollen und daß ihm die verwendenden und verrechnenden Behörden für ihr verfassungsmäßiges Betragen verantwortlich sind".

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit sollen die einzelnen Stimmen in beiden Abteilungen, nämlich der der Erbstände und der der Landesdeputation zusammengezählt und hiernach die Mehrheit der Stimmen ausgemittelt werden.

Diese Festsetzung zerstört das Gewicht, welches man den größeren alten Gutsbesitzern in der Verfassung durch Bildung der Herrenbank beilegen zu wollen schien, und derjenige, der 412 fl. in einem Simplo gibt, ist einem Landesdeputierten, der 28 fl. steuert, gleichgesetzt. Soll die Herrenbank

also nicht ein bloßes, eitles Wesen sein, so muß sie die Eigenschaften einer besonderen Bank erhalten. Sie zählt für sich und handelt selbständig mit der Bank der Landesdeputierten nach Analogie der alten landständischen Verfassungen in Deutschland.

Besorgt man den Einfluß übelwollender, den Gang der Regierung lähmender Einwirkungen, so bestimme man:

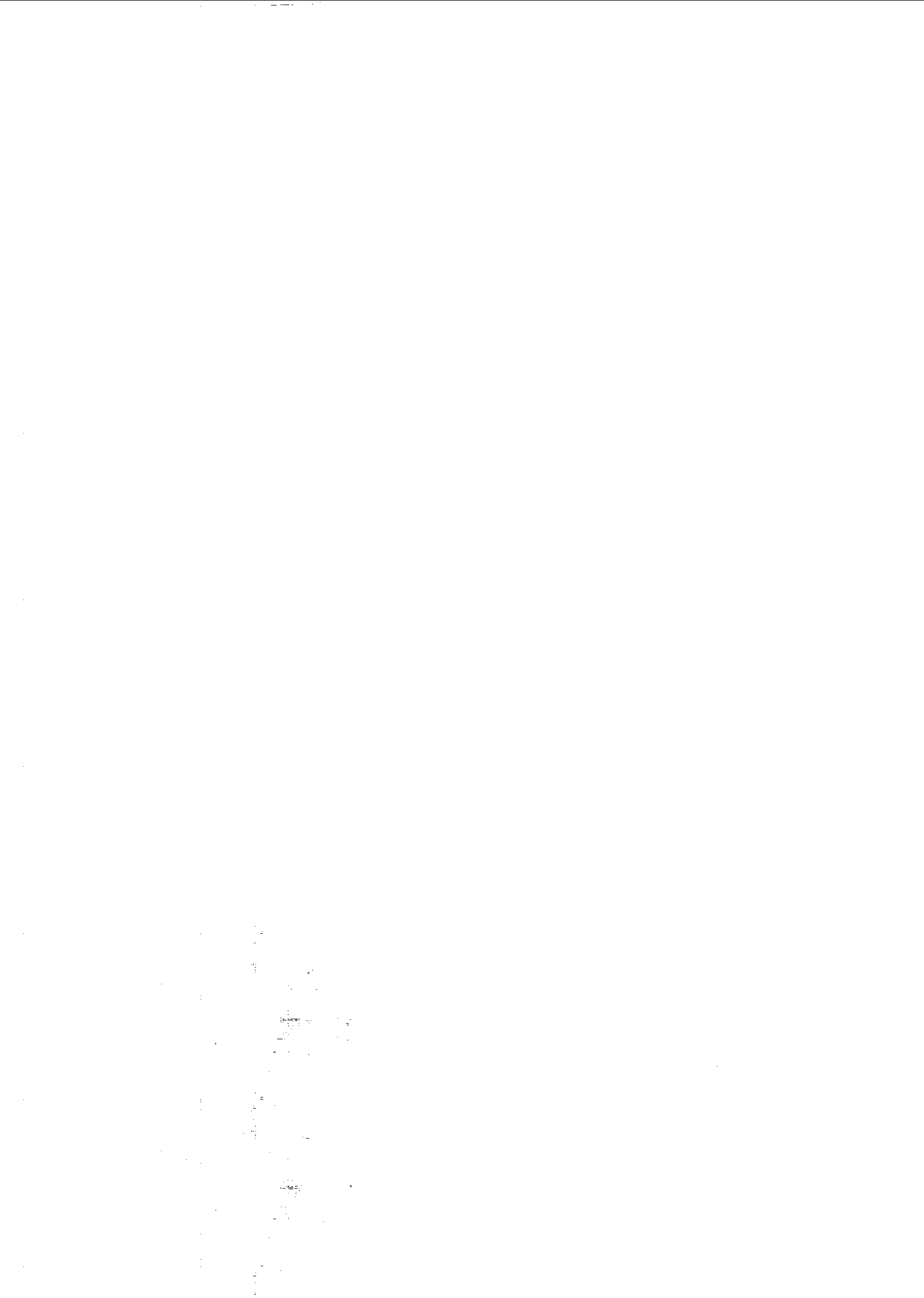
- 1) daß die Bänke, nachdem jede ihren Beschluß gefaßt, unter Leitung des Präsidenten zusammen-treten, um sich über einen gemeinschaftlichen Schluß zu vereinigen;
- 2) kann dieses nicht erreicht werden, so wählt jede Bank vier Deputierte. Dieser Ausschuß entscheidet durch Mehrheit der Stimmen. Sind die Stimmen gleichzählig geteilt, so entscheidet der Beitritt des Landesherrn mit ja oder nein zu der einen oder anderen Partei die offengebliebenen Punkte.

Die Ausschließung des sämtlichen im Herzogtum Nassau angesessenen Adels von der Herrenbank bis auf vier Familien wird vielen Unwillen erregen. Ansehnliche, aber hier wenig begüterte Familien sind zurückgesetzt, und man wird diese Reibung vermeiden, wenn man sämtlichen im Nassauischen angesessenen zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Familienhäuptern, so im Simplo wenigstens 100 fl. zahlen, vier vota curiata gibt. Die Anzahl der zur Herrenbank Berechtigten wäre also die § 4 aufgezählten Familien und vier Kuriatstimmen. Die Landesdeputierten würden alsdann verhältnismäßig, z.B. bis auf 30 vermehrt [werden] müssen.

Eine sehr wesentliche Bürgschaft der bürgerlichen und politischen Freiheit besteht in der Inamovibilität der obersten Justizbehörden und in einer Habeas-Corpus-Akte, endlich in der Zusicherung, nur vor seinem ordentlichen Richter erscheinen zu dürfen. Das Edikt ist als eine pragmatische Sanktion anzusehen und zu benennen.

Nassau, den 25. August 1814

K. F. v. Stein



67

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 18. den 3. September 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ic. ic. und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ic. ic. sind während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Ländern, bei fortbauenden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unfern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maasse wie alle teutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Versehen Uns anvertraute unbeschränkte Regierungs-Wirksamkeit sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, soweit es die Umstände erlauben, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zusehentlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatsverhältnissen mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unfern Ländern gehandhabt ¹⁾, eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrückichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten Unfern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird ²⁾; Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unferm Herzogthum gelöst ³⁾; den Frohd- und Diensthwang unter Schadloshaltung der Dienstherrn gelöst ⁴⁾; körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt ⁵⁾; erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärsstellen berufen, wer Uns dazu rüchig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unfern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet ⁶⁾ und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkühr zu entlassen, begeben ⁷⁾.

- 1) Nach dem Geist des Edicts vom 14. September 1803.
- 2) Edict vom 21. October 1810.
- 3) Edicte vom 1. Jan. 1809 und vom 1/3. Septbr. 1812.
- 4) Edict vom 1/3. September 1812.
- 5) Edict vom 26/28. December 1809.
- 6) Edict vom 11. November 1806.
- 7) Edict vom 3/6. December 1811.

Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Befehle gestellt, das Recht der Wildbahn ⁸⁾ und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame ⁹⁾ bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Verteilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer pöbligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen ¹⁰⁾.

Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein jeder dazu beitrage nach dem Maaßstab seines reinen Einkommens ¹¹⁾, daß einzelnen Gebäuden oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden ¹²⁾; Wir haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domänen Unseres Hauses zum Vortheil der Staats-Casse veräußert, indem Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belobt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherlei schwierigen Verhältnissen Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben.

Der schäufte Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bund gegen die von unbegrenztem Ehrgeiz versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen deutschen Staatsgebiets beizutreten ¹³⁾, und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Unterthanen für des gemeinsamen deutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag ¹⁴⁾. Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unserer Gefühle. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des deutschen Volkes im künftigen deutschen Staatenverein sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern.

Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die im Gefolge des aufgedrungenen Continentsystems bei Uns nothwendig gewordene Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben ¹⁵⁾, die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der bei dem früheren Militär-System bestandenen Militär-Dispensationskaren, auf eine fest bestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen ¹⁶⁾, auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheil deutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückzugeben ¹⁷⁾.

8) Edict vom 27/21. May 1811.

9) Edict vom 7/9. November 1812.

10) Edicte vom 10/14. Februar und vom 1/3. September 1812. Mehrere hierauf sich beziehende Vollziehungsgesetze.

11) Edict vom 10/14. Febr. 1809 und mehrere Nachträge namentlich vom 14/16. Dec. 1812.

12) Edicte vom 10/14. Febr. 1809 und vom 6/9. October 1809.

13) Edict vom 26. November 1813.

14) Edict vom 4/5. December 1813.

15) Edict vom 14/21. März 1814 und mehrere Ministerial, Bekanntmachungen.

16) Edicte vom 20/21. Jan. 1814.

17) Edict vom 4/5. May 1814.

Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen steht unter dem erhabenen Schutz der verbündeten Mächte, nach deren Weisheit, das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch fortbin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen unserer Zeit und unseres Staates entsprechenden Verfassung in unserem Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unversäulten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Ständes- und Grundherrn unseres Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete im Lauf der Ereignisse unserer Oberbarkeit und Reaierung untergeben worden sind, einen verhältnismäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung unseres Staats als erbliches Vorrecht zu sichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig seyn können, und wodurch billige Ansprüche bediegt werden, ohne die zum Flor unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maaß wohlthätige Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigeren Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnet, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände unseres Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herren-Bank und Landes-Deputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herren-Bank werden von Uns auf Lebenszeit, oder erblich ernannt, die Landes-Deputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiten unten bestimmten Verhältnisse und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung unserer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden näheren Bestimmungen unserer und unseres Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesamtverein der teutschen Staaten ab. Vorkünftig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglicher Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und unsere Regierungsnachfolger unänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkürliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden

Befehlen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Untertanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand, und durch die Befehle vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unseren Landständen nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingang des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Befehlen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Untertanenclassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staats-Minister, so wie auch gegen Landescollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Unersuchungs-Commission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf beschwainigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter No. 1. angeführten, und sogleich hier nachfolgend über die Abgaben-Erhebung und Verwendung festgesetzten, Verfassungsbestimmungen verfügt, oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Concussionen, oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben.

Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landdeputirten während den Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Bestimmung mitzutheilenden Gesetzes-Vorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt, und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmen Mehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle von den Untertanen zu erhebende directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach gescheneher besondern Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten nach Gutfinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfnis des kommenden Jahres sammt dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschenehe Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Beträgen derselben nachzuweisen.

A) Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln, behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Umständen zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen ohne Unsere vorgängige Einladung ist unersaucht, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Theil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen nach Maassgabe einer Ordnung jedoch, die im Lauf der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Geborne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unseres Hauses nach zurückgelegtem Ein- und zwanzigsten Jahr ihres Lebensalters.

Sodann ertheilen Wir die Landstandtschaft zur Herrenbank als ein erbliches mit dem Besitze in Unserm Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht den Fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunsfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich, sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Passenheim und von Walderndorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen wegen der Grundherrschaft zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Hassfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein und dem Freiherrn vom Stein wegen der Herrschaften Frucht und Schweiabausen sammt übrigen von Unserm Gesamthaus zu Lehen tragenden Stammgütern.

Die jeweiligen Häupter dieser Fürstlichen, Gräflichen und Freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthum und geborne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an persönlich beizuwohnen, und können sich nach Umständen auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Doch müssen ihre stellvertretende Bevollmächtigte in Unsern Landen angefahren seyn, und mindestens dem Freiherrnstand angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Ausser diesen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung nach Unserm Gutfinden, und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum teutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstand gehören, und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuer Simplum in Unserm Herzogthum beitragen.

Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrschaft findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Lande deputirten und an dem wehmüthigen Ort. Die Einladungs-schreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzung aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwey und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten, der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitz eines von Uns hierzu abzuordnenden Commissarius, auf dessen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landesdeputirten, auf obllig gleiche Art die Vorsteher der höhern Lehranstalten Gauen, und alle in der 12. bis 16. Gewerbesteuer-Classen catastrirten Gewerbebesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reis- zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen fünfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Guts-eigenthümern, die zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebens Jahr zurückgelegt haben.

Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des von Uns zu ernennenden vorsitzenden und dirigirenden Commissarius nach der vorgewiesenen Abtheilung Unseres Herzogthums in Steuer-Revisions-Districte, in den fünf Hauptorten derselben nämlich in Wiesbaden, Limburg, Uffingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, d. h. die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Uffingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei, und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen ohne Unterschied entscheidet die absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abstimmung über gezeichnete Candidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die absolute Stimmen-Mehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretende Landesdeputirten sind in jedem Fall wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung sollen den Landesdeputirten ohne Unterschied aus Unserer Staats-Casse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörttem Gutachten der Landstände im Laufe der ersten Sitzungzeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermassen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserem dirigirenden Staats-Ministerium kommende Einladung, am bestimmten Ort und Tag.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzung aus drei von ihnen Uns vorgeschlagenen Mitgliedern ernennen.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplarien an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictal-Verordnung soll von Unserem nachgesehenen Staatsministerium hergestellt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann.

Mögen Unsere Untertanen aller Stände und Classen darin einen neuen Beweis Unseres unbegrenzten Vertrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserem Staatsgebiet auf sicheren Grundlagen und dauerhaft zu befestigen! —

Gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. September 1814.

Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.